Die Schenkung Polens an Papst Johannes XV.

(um das Jahr 995)

DISSERTATION

zur

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

UNIVERSITÄT FREIBURG IN DER SCHWEIZ

vorgelegt von

Graf Karl von ŻMIGRÓD STADNICKI

FREIBURG (Schweiz)

ST. PAULUS-DRUCKEREI

1911

Die Schenkung Polens an Papst Johannes XV.

(um das Jahr 995)

DISSERTATION

zur

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

UNIVERSITÄT FREIBURG IN DER SCHWEIZ

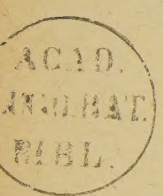

vorgelegt von

Graf Karl von ŻMIGRÓD STADNICKI

FREIBURG (SCHWEIZ)

ST. PAULUS-DRUCKEREI

1911

Dem Hochgeehrten Herrn Doktor

Gustav Schnürer,

o. Professor der allgemeinen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit an der Universität Freiburg in der Schweiz

gewidmet.

QUELLEN UND LITERATUR[1].

Acta Concilii Causeiensis
« « Mosomensis } M. G. SS. III.
« « Remensis

Aimoinus : Vita s. Abbonis Abbatis Floriacensis, ed. Mabillon, Acta Sanct. Ord. S. Benedicti, VI.

Annales Bohemici, ed. Stumpf, « Slavische Bibliothek », II., Wien 1858.

— Camenecenses (Kamienieckie), M. P. II.

— Capit. Cracoviensis (Kapitulny Krak.) ibidem.

— Cracovienses Breves (Krótki Krakowski), M. P. II.

— Hildesheimenses, ed. Waitz, SS. Rerum German., Hannoverae 1878.

— Magdeburgenses, M. G. SS. XVI.

— Maioris Poloniae (Wielkopolski), M. P. II.

— Minoris Poloniae (Małopolski), ibidem.

— Necrologici Fuldenses, M. G. SS. XIII.

— Stae. Crucis Polonorum (Swiętokrzyski davny), M. P. II.

— Sędziwoi (Sędziwoja), ibidem.

— Traski, ibidem.

— Weissenburgenses } M. G. SS. III.
— Quedliburgenses }

Annalista Saxo, M. G. SS. VI.

[1] Legenda: M. G. SS. = Monumenta Germaniae, *Scriptores*.
M. G. LL. = Monumenta Germaniae, *Leges*.
M. G. Dipl. = Monumenta Germaniae, *Diplomata* (Quart-Ausgabe) ;
M. P. = Monumenta Poloniae Historica, ed. Bielowski.

Hier werden aber nur solche Werke und Ausgaben verzeichnet, die öfters zitiert werden.

Boguphali Chronicon (Kronika Boguchwała i Godysława Paska), M. P. II.

Brunonis Querfurtensis Vita quinque fratrum, M. G. SS. XV, 2.

— Epistola ad Henricum regem (1008), abgedruckt bei Giesebrecht, « Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit », II[5].

Canaparii Johanni Vita Adalberti Martyris, M. G. SS. IV.

Chronica Polonorum et Ungarorum mixta, M. P. I.

Cosmae Pragensis Chronicon, M. G. SS. IX.

Damiani Petri Vita Sti. Romualdi, Abbatis, M. G. SS. IV.

Fabre-Duchesne : « Le Liber Censuum de l'Eglise Romaine », Tome I, Paris, Fontemoing, 1910.

Galli Martini Chronicon, (Chronica Polonorum) M. G. SS. IX.

Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium, M. G. SS. XIV.

Jaffe : Regesta Pontificum Romanorum, ed. 2da, Leipzig 1888 ff.

Lamperti Hersfeldensis Opera, ed. Holder-Egger, SS. Rer. Germ. 1894.

Leonis Abbatis Epistola ad Hugonem Regem, M. G. SS. III.

Mabillon : Annales Ord. Sti. Benedicti, Bd. IV.

Mathilde (Brief der Herzogin) an den König Miesco von Polen, 1026 oder 27, abgedr. bei Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit, II[5], 711.

Ottonis I. mandatum de Inthronisatione Archiep.-orum Magdeburgensium, M. G. LL. II.

Passio Sancti Adalperti Martyris, ed. Waitz, M. G. SS. XV, 2.

Stephani Vita Maior (cum augm. Hartwici), M. G. SS. XI.

Thietmari Merseburgensis Episcopi Chronicon, ed. Kurze, SS. Rer. Germanicarum, Hannoverae 1889 (deutsche Übersetzung von Laurent, 2. Aufl. von Strebitzki, Leipzig 1903).

Widukindi Res Gestae Saxonicae, ed. Waitz, M. G. SS. III, 408–671.

Abraham : « Historya Organizacyi Kościoła Polskiego do połowy XII wieku », 2 wyd., Lwów 1893.
Balzer : « Genealogia Piastów », Kraków 1895.
Bandtkie : « Dzieje Narodu Polskiego », Wrocław 1835.
Bielowski : « Myśli do dziejow Słowiańskich » (Tygoduik Literacki Poznański, 1845).
— « Wstęp krytyczny do Dziejów Polskich », Lwów 1850.
Buliński : « Historya Kościoła Polskiego », T. I, Warszawa.
Dove : « Corsica und Sardinien in den Schenkungen an die Päpste » (in Sitzungsberichte der phil. histor. Kl. der Bayer. Akad. der Wissenschaften 1894).
Drzewiecki : « Stosunki Polski do Niemice aż po rok 1000 », Sanok 1883.
Fabre : « Etude sur le Liber Censuum de l'Eglise Romaine », Paris, Fontemoing, 1892.
Förstemann : « Altdeutsches Namenbuch » B. I, 12. Aufl. Bonn, 1900.
Friese : « Kirchengeschichte des Königreichs Polen vom Ursprung der christlichen Religion in diesem Reiche », B. I, Breslau 1786.
Giesebrecht Ludwig : « Wendische Geschichten », B. I, Berlin 1843.
Giesebrecht Wilhelm : « Römische Mitteilungen zur Geschichte des Wendenlandes », in « Baltische Studien », Bd. XI (1845).
— « Geschichte der deutschen Kaiserzeit », Bd. I, II. 5. Aufl.
Glanvell Viktor Wolf von : « Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit », Bd. I, Paderborn, Schöningh, 1905.
Gregorovius : « Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter », Bd. I ff. 4. Aufl. Stuttgart, Gotha, 1886 ff. 1881, 1885.
Gumplowicz : « Początki Biskupstwa Krakowskiego (in « Przegląd Historyczny », T. V, Zessyt 1, 2 (Warszawa, 1907).
Gromnicki : « Swiętopietrze w Polsce », Kraków 1908.
Halphen : « La cour d'Otton III à Rome » (Mélanges d'Archéologie et d'Histoire, T. 25, 1905).

Hirsch-Pabst-Breslau : « Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II », Bd. I-III, Berlin 1862–75.

Hofmeister : « Die heilige Lanze, ein Abzeichen des alten Reiches», in Gierke: «Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte », Heft 96 (Breslau 1908).

Kętrzyński W. : « Granice Polski w X wieku » (Odbitka z 30 tomu rozpraw wydz. hist.-fil. Krak. Ak. Um. 1892).

— «Biskupstwa i Klasztory Polskie X i XI wieku» (Przegląd Powszechny, roczn. 6, T. 23, N° 69, r. 1889).

— « Biskupstwa w Polsce » (Przewodnik Naukowy, 1891 ; Kwartalnik Histor. r. 1890).

Lelewel : « Polska Wieków Średnich », T. II, Poznań 1847.

Maciejowski : « Uwagi nad dziełem Giesebrechta « Wendische Geschichten » (Bibl. Warszawska, r. 1844, T. I).

Małecki : « Ustrój wewnętrzny pierwotnej Polski » (Pamiętnik Naukowy i Literacki, T. I–III, 1875, S. 1-18, 197ff.

— « Rozgląd w dziejach wewnętrznych w pierwotnej Polsce » (ibidem, 193–225).

— « Kościelne Stosunki w pierwotnej Polsce», (ibid., S. 296ff.).

Naruszewicz : « Dzieje Narodu Polskiego », wydanie Turowskiego, Kraków, 1859.

Perlbach : « Die Anfänge der polnischen Annalistik », N. Archiv der Ges. für ältere deutsche Geschichtskunde, B. XXIV, 1899.

Przeździecki : « Mieczysław I » (in « Biblioteka Warszawska », Jg. 1844, B. IV).

Ptaśnik : « Denar Świętego Piotra obrońcą jedności politycznej, i kościelnej w Polsce» (Rozprawy Krak. Akad. Umiej., wydz. histor.-filozof. Serya II, tom. XXVI).

Rawer : « Znaczenie polityczne zjazdu Gnieźnieńskiego » (sprawozd. Gimn. im. Franciszka-Józefa we Lwowie, 1882).

Reumont : « Geschichte der Stadt Rom », B. II, München 1868.

Roepell : « Geschichte Polens », B. I, Hamburg 1840.

Stasiński : « De rationibus quae inter Poloniam et imperium

Romano-Germanicum Ottonum imperatorum aetate intercedebant », Dissert. inaug. Berolini, 1844.

Stevenson Enrico : « Osservazioni sulla Collectio Canonum di Deusdedit ». Sonderabdruck aus Archivio della Società Romana di Storia Patria. Vol. VIII, (Roma 1885).

Szajnocha : « Bolesław Chrobry », ed. 2ª, Lwów 1859.

Szujski : « Pielgrzymka Ottona III do Gniezna » (Przegląd Polski, r. 1872, Kraków).

Uhlirz : « Jahrbücher unter Otto II. und Otto III., » B. I (Otto II.), Leipzig 1902.

Voigt, H. G. : « Adalbert von Prag, ein Beitrag zur Geschichte des Mönchtums im X. Jahrh. », Westend-Berlin 1898.

Wagner : « Geschichte Polens », Leipzig 1755.

Wehrmann : « Geschichte von Pommern », B. I, Gotha 1903.

Wilmans : « Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto III. », Berlin 1840.

Wojciechowski : O Roeznikach Polskich X-XV wieku » (Pamiętnik wydz. hist.-fil. K. A. U. 1880).

—. « Szkice Historyczne XI wieku », Kraków 1904.

Zakrzewski : Ze studjów uad Bullą 1133 roku » (T. 43 rozpraw wydz, hist.-fil. K. A. U., Krakow 1902).

Zeißberg : « Miseco I., der erste christliche Beherrscher der Polen» (Archiv für österreiche Geschichte, B. 38, 1867).

— « Über die Zusammenkunft Kaiser Ottos III. mit Herzog Boleslaw von Polen » (Zeitschrift für österreichische Gymnasien, B. 18, 1867).

Żukowski : « Stosunki Bolesława Chrobrego ze Stolicą Apostolską » (sprawozdamie gimn. Nowodworskiego w Krakowie, 1877).

Die genauen Titel der Werke, welche den die Schenkung Polens betreffenden Auszug enthalten, sind auf den Seiten 32—33 angegeben.

INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite
Quellen und Literatur	V—IX
I. Kapitel: **Die Einführung des Christentums in Polen**	1—20
II. Kapitel: **Die Schenkungsurkunde**	21—56
§ 1. Rom und das Papsttum zur Zeit Johannes XV.	21—25
§ 2. Die Überlieferung der Schenkungsurkunde	25—35
§ 3. Die Erklärung des Dokumentes . . .	36—56
III. Kapitel: **Die Folgen der Schenkung**	57—91
Anhang: Quellentexte betreffend die Gesandtschaft Lamberts und die Krönung Boleslaws . . .	93—103

KAPITEL I.

Die Einführung des Christentums in Polen.

Die Westslawen treten erst deutlicher in der Geschichte hervor, nachdem die Sachsen dem fränkischen Reiche eingegliedert waren und das Christentum sowohl wie ihre Herrschaft nach Osten auszubreiten begannen. Das war vornehmlich der Fall, als das deutsche Königtum auf das sächsische Herzoghaus übergegangen war. Heinrich I. unterwarf die Gebiete der Abotriten und Liutizen, das ganze Land zwischen der Ostsee und der unteren Oder, Elbe und Spree ; außerdem zwang er zur Tributzahlung die Völker der Sorben, die südlich von der Havel und Spree saßen, und die Daleminzier. Das Gebiet also der Wenden oder Polabischen Slawen, welches gegen Süd-Osten bis an die böhmische Grenze reichte, wurde zur Zeit Heinrichs I. unterworfen. Wohl war die Oberherrschaft über diese Völker nur eine äußerliche ; man begnügte sich in der Hauptsache mit Tributzahlung ; in die inneren Angelegenheiten mischte sich der Eroberer sehr wenig ; sogar die religiöse Freiheit, das heißt der heidnische Kultus, war den Unterworfenen geblieben.

Heinrichs Sohn, Otto I., faßte aber bald nach seinem Regierungsantritte sowohl die völlige politische Unterwerfung dieser Gebiete als auch ihre Bekehrung zum Christentum ins Auge. Zu diesem Zwecke wurden mehrere Bistümer : Oldenburg, Havelberg und Brandenburg (um d. J. 950) gegründet. Fast zu derselben Zeit wurden für die politische Regierung der westslawischen Länder auch zwei Markgrafschaften gebildet, welche die Unterwerfung vollständig zur Ausführung bringen sollten : die Nordmark, dem Hermann

von Billung übergeben, umfaßte die Gebiete der Wagrier, Abotriten, Liutizen und Wilzen; der übrige Teil der unterworfenen Länder, samt Havelberg und Brandenburg, wurde in die Ostmark umgewandelt und durch Otto I. dem Markgrafen Gero in Verwaltung gegeben. Von einer innern Gewinnung der heidnischen Gemüter für das Christentum konnte damals freilich keine Rede sein.

Immer weiter vordringend, erreichte endlich Markgraf Gero im Anfang des sechsten Jahrzehntes des X. Jahrhunderts an dem mittlern Lauf der Oder und Warthe die Grenze des Polnischen Reiches. Dort saß das slawische Volk der Polaner, die zu dieser Zeit zum ersten Male in die Geschichte der europäischen Völker eintreten. Als Wichmann, der unruhige Neffe des Markgrafen der Nordmark, Hermann, auf eigene Faust an der Spitze der Wenden die Polen bekriegte, war Gero mit der Unterwerfung der Lausitzer beschäftigt und stand an der Oder. Um dem Wichmann zu entgehen, unterwarf sich der Polenfürst Miesco dem Gero und verpflichtete sich für einen Teil seines Landes bis zur Warthe dem Deutschen Reiche gegenüber zur Tributzahlung [1]. Dies geschah im Jahre 963.

Miesco vereinigte unter seiner Gewalt viele einzeln stehende slawische Völker; wann und auf welche Weise es geschah, ist unbekannt. Den Kern des Polnischen Reiches Miescos bildeten die Gebiete der Polaner, welche die spätern Wojwodschaften von Gnesen, Posen und Kalisch umfaßten und bis an die Oder reichten. Ferner unterstand ihm im Osten ganz Masowien und Kujawien, im Süden vielleicht ein kleiner Teil von Schlesien, dessen Hauptteil aber nach dem Verfall des Mährischen Reiches selbständig

[1] Cf. Thietmar, Chronicon l. II, c. 14: «Gero, Orientalium marchio Lusizci et Selpuli, Miseconem quoque cum sibi subiectis imperiali subdidit dicioni.» Vgl. Widukind, Res gest. Sax. l. III, c. 66, 67; Contin. Reginonis, ad an. 963; L. Giesebrecht, «Wendische Geschichten», I, 139, 141; W. Giesebrecht, «Geschichte der deutschen Kaiserzeit» 1^5, 486.

geworden war und lange Jahre hindurch den Zankapfel zwischen Polen und Böhmen bildete, bis er endlich im Jahre 990 an Polen kam.

Mehr scheint Miesco damals nicht besessen zu haben; denn die andern Länder an der Weichsel sind erst später zu Polen gekommen.

Bald nachdem das Polenreich dem Kaisertum tributpflichtig gemacht worden war, entschied sich Miesco [1] samt seinem Volke, die christliche Lehre anzunehmen.

Widukind erzählt in seiner Chronik [2], daß Miesco während des zweiten Kampfes mit Wichmann seinen Schwiegervater, den Herzog Boleslaw von Böhmen, um Hülfe bat, und daß dieser ihm zwei Reitertruppen schickte. Da diese Ereignisse in das Jahr 967 gehören, so folgt, daß Miesco mit der böhmischen Prinzessin Dobrawa schon vor dem Jahre 967 vermählt war. Von der Taufe Miescos spricht Widukind gar nicht [3].

Die polnischen Quellen vereinigen die Einführung des Christentums in Polen mit der Ankunft der böhmischen Herzogstochter Dobrawa, sie sind aber nicht alle über die Zeitbestimmung einig. Ausführlich berichtet über die von Dobrawa herbeigeführte Taufe Miescos Thietmar. Aus seinen

[1] «Miesco I., der erste Beherrscher Polens» (950–992), Sohn des Ziemomysl, war geboren um 922. Das folgt aus Thietmar, l. IV, c. 58, der sagt, daß er im Jahre 992 als: «senex et febricitans» starb. Er war also wenigstens 70 Jahre alt. Die Kleinpoln. Ann. (M. P. II, 821) haben 920; Cod. Kurop. Lub. reg. (ib. 822–3) geben das Jahr 931 an.

[2] Widukind, l. III, c. 69 «egitque (Wichmannus) cum Slawis, qui dicuntur Vuloini, quomodo Misacam, amicum imperatoris, bello lacesserent; quod eum minime latuit. Qui (Misaca) misit ad Bolizlaum regem Boemiorum — gener enim ipsius erat — accepitque ab eo equitum duas acies.» In den Vuloini hat man einen Teil der Redarier zu sehen, die an der Peene in Strelitz und Stargard saßen. Vgl. (Köpke) Dümmler, «Kaiser Otto der Große», 433 Anm. 3. Siehe auch Widukind, ed. Waitz[3] (Hannov. 1882), p. 82, n. 2.

[3] Von der Bekehrung Dänemarks unter Harald (i. J. 965) erzählt er ebenda, cap. 65.

Worten [1] folgt, daß Polen bei der Ankunft Dobrawas noch heidnisch war, und daß Miesco erst nach seiner Vermählung zur Annahme der Taufe gebracht wurde durch die lang fortgesetzten Bemühungen der Gattin, die nach einigen drei Jahre hindurch dauerten, nach andern nur ein Jahr oder noch weniger. Die älteste polnische Quelle, die Chronik des sogenannten Gallus, stimmt damit bis auf eine kleine Nuance überein [2]. Nach ihr habe Dobrawa ihre Vermählung davon abhängig gemacht, daß Miesco vorher das Heidentum aufgebe; nachdem ihr das versprochen worden, habe sie sich entschlossen, nach Polen zu kommen; die eheliche Vereinigung habe aber erst einige Zeit darauf, nach der Taufe stattgefunden. Die kleine Verschiedenheit können wir dahingestellt lassen. Darin sind die beiden Berichte einig, daß Dobrawa vor der Taufe Miescos nach Polen kam [3].

Nach den vielen Untersuchungen, die über die Frage der Taufe Miescos angestellt wurden [4], ist es wahrscheinlicher, daß, wie Thietmar sagt, die Ehe vor der Taufe stattfand und daß die Eheschließung unter das Jahr 965, die Taufe unter das Jahr 966 zu stellen ist. Dem Thietmar folgt noch

[1] Thietmar, l. IV, c. 55 (ed. Kurze S. 94–5): « namque haec Christo fidelis (Dobrawa), dum coniugem suum vario gentilitatis errore implicitum esse perspiceret, sedula revolvit angustae mentis deliberacione, qualiter hunc sibi sociaret (Misiconem) in fide. »

[2] Martinus Gallus, Chron. Polon., l. I, c. 5 (M. G. SS. IX, 428): « At illa, ni pravam consuetudinem illam dimittat, seseque (Misiconem) fieri christianum promittat, sibi nubere recusavit. Eo ergo collaudante, se usum illius paganismi dimissurum, et fidei christianae sacramenta suscepturum, illa domina, cum magno secularis et ecclesiasticae religionis apparatu Poloniam introivit, necdum tamen thoro sese maritali foederavit, donec ille paulatim consuetudinem christianitatis et religionem ecclesiastici ordinis diligenter contemplans, errori gentilium abnegavit. »

[3] Über Dobrawa, die Tochter Boleslaws I. von Böhmen, siehe Balzer, « Genealogia Piastów », S. 22–23.

[4] Siehe Zeissberg, « Miseco I », S. 50 ff.; Abraham, « Historya organ. kość. Polsk. do połowy XII. w. » wyd. 2. S. 13 ff.; Przeździecki, « Mieczysław I », S. 315; Roepell, « Geschichte Polens », I, 622 ff.; Balzer, o. c. S. 22.

eine alte polnische Quelle [1], während andere die Erzählung des sogenannten Gallus wiederholen [2]. Darüber aber, wer den polnischen Fürsten taufte, wird nichts berichtet. Nahe liegt es anzunehmen, daß von Dobrawa aus Böhmen mitgeführte Priester, wahrscheinlich deutscher Herkunft, die Taufe vollzogen [3]. Daß auf Polen auch später noch Böhmen religiösen Einfluß ausübte, ist höchst wahrscheinlich, da die altpolnische Sprache viele Wörter enthält, die aus dem Alttschechischen herkommen [4].

Böhmen war damals noch selbst Missionsgebiet, es gehörte in dieser Zeit zum Sprengel von Regensburg, der unter der Metropole Salzburg stand. Der christliche Glaube hatte das ganze böhmische Volk noch keineswegs umfaßt. Darum ist die Annahme, daß die Böhmen selbst in Polen Missionstätigkeit ausübten, unwahrscheinlich.

Die Tatsache, daß Miesco, der erste polnische Herrscher, der getauft wurde, das Christentum nicht von Byzanz empfing, von wo es die Süd- und Ost-Slawen erhielten, ist von der größten Bedeutung geworden für die weitere Entwicklung Polens.

Polen schloß sich der abendländischen Kultur an, und

[1] Ann. Capit. Cracov. (M. P. II, 792).

[2] Ihm folgen: Chronik von Vinc. Kadłubek (M. P. II, 275); Chron. Princ. Polon. (ibidem, 437); Chron. Polon. (ib. III, 616); Annal. S. Crucis Polon. Vet. (ib. S. 60); Ann. Cisterc. Henr. (ib. S. 700); Masov. Ann. (ib. 203). Wojciechowski, «O rocznikach Polskich X-XV w.», S. 194, meint, die Taufe habe früher als im Jahre 966 stattgefunden, weil anfangs des Jahres 967 das Bistum Posen gegründet worden sein soll. Das genaue Datum der Gründung dieses Bistums ist aber unbekannt. Jedenfalls konnte sie vor dem Jahre 968 nicht stattgefunden haben, wie wir noch zu erörtern haben werden.

[3] Über eine alte Sage, die den böhmischen Priester Bohovid nennt, siehe Friese, «Kirchengeschichte des Königreichs Polen», I, 59 ff.; auch Abraham, o. c. S. 42.

[4] Siehe in «Archiv für slavische Philologie», B. I, S. 61, den Aufsatz von Nehring «Über den Einfluß der alttschechischen Literatur auf die altpolnische».

es öffnete sich zwischen ihm und den Ostslawen eine Kluft, die bis heute nicht überbrückt worden ist.

Die erste und für ein neubekehrtes Land wichtigste Sorge war nun, einen eigenen Bischof zu haben. Da die Bekehrung durch das Beispiel des Fürsten eingeleitet wurde und unter dem Schutz seiner Macht stand, so wird auch der Fürst zuerst den Gedanken gefaßt haben, einen Bischof nach Polen kommen zu lassen.

Mit diesem Wunsch konnte sich Miesco nur an Otto I. wenden.

Otto I. war es, der in den neueroberten Ländern neue Bistümer gründete, der sich mit der Organisation der Missionen beschäftigte. Die kirchlichen Interessen in den slawischen Ländern lagen ihm besonders am Herzen. Nach der Gründung der jenseits der Elbe liegenden Bistümer Havelberg und Brandenburg (946, 949) dachte Otto an die Stiftung einer neuen Metropole im Osten. Die Wahl fiel auf Magdeburg an der Elbe. Hier war schon früher von ihm ein Kloster unter dem Namen des hl. Mauritius (937) gestiftet worden, in welches Mönche aus der unweit von Trier liegenden Abtei St. Maximin berufen worden waren.

Auf der Synode von Ravenna erlangte Otto I. 967 vom Papste Johannes XIII. eine Bulle, in welcher die Magdeburger Kirche zur Metropole erhoben wurde [1].

Bald nach dem Tode des Mainzer Erzbischofs Wilhelm, des Sohnes Ottos I., und des Bischofs Bernhard von Halberstadt, die fast gleichzeitig im Anfang des Jahres 968 starben, wurde von den Nachfolgern derselben, Hatto von Mainz und Hildeward von Halberstadt, die notwendige Zustimmung zur Errichtung der neuen Metropole gegeben.

Ganz Slawien jenseits der Elbe und Saale wurde dem neuen Erzbistum unterstellt, fünf Bistümer, die älteren zwei: Havelberg und Brandenburg, und die drei neuerrichteten: Merseburg, Zeitz und Meißen, ihm untergeordnet.

Dieser Tätigkeit Ottos I. für die Organisation der Kirche

[1] Cf. Jaffé, Reg. pont. Ed. 2da, No 3715.

in den Slawenländern würde es durchaus entsprechen, wenn der Kaiser auch bei der Errichtung des ersten Bistums in Polen mitwirkte.

Als erster Bischof in Polen erscheint Jordan. Von dessen Persönlichkeit ist aber nichts bekannt. Wahrscheinlich war er ein Deutscher, obwohl dieser Name, wie Abraham mit Recht sagt[1], unter dem deutschen Klerus damals nicht vorkommt. Wann eigentlich dieser Jordan nach Polen kam, läßt sich nicht genau feststellen. Böhmische Annalen erwähnen zwar seine Ankunft unter dem Jahr 968 und stimmen dabei mit einer polnischen Quelle aus Gnesen überein, die zudem dessen Tod unter das Jahr 984 setzt[2].

Dem Jordan folgte Unger, als: «Posnaniensis cenobii pastor» bezeichnet von Thietmar, nach dem er im Jahre 1012 im dreißigsten Jahre seiner Ordination starb[3].

Unger wurde also um das Jahr 982 geweiht. Hat nach der Angabe der Gnesener Quelle das Pontifikat Jordans 16 Jahre lang gedauert, so wäre Jordan schon im Jahre 966 nach Polen gekommen. Ob Jordan 966 oder 968 kam, wäre eine Frage ohne Belang. Jedenfalls kann er nicht vor der Ankunft der Dobrawa oder wenigstens vor der Zeit gekommen sein, in der die Taufe Miescos stattfand, also nicht viel vor dem Jahre 966[4]. Auch die Worte Thietmars lassen schließen,

[1] O. c. S. 35.

[2] In den von Stumpf herausgegebenen Böhmischen Annalen (v. Miklosich, Slawische Bibliothek, II, 301) liest man folgendes: «Anno 968 Polonia cepit habere episcopum»; die Gnesener Quelle: «Spominki Gnieźnieńskie» (M. P. III, 42) sagt: «item anno 968 Jordanus primus episcopus in Polonia ordinatus est et obiit 984». Annalista Saxo stellt (M. G. SS. VI, 622) die Weihe Jordans vor die Einführung des EB. durch Adalbert in Magdeburg, d. h. vor das Jahr 968.

[3] Thietmar, l. VII, c. 5: «Eodem die Vungerus Posnaniensis cenobii pastor.... XXX ordinationis anno obiit.»

[4] Das Jahr 954, als Datum der Ankunft Jordans, nimmt an Naruszewiez, «Dzieje Narodu Polskiego», IV, 192. — Lelewel: «Polska wieków Średnich», II, 12, 18, Bielowski, «Ustęp krytyczny do dziejów Polskich», S. 520; Buliński: «Historja kościoła

daß Jordan bald nach dem Anfang der Mission unter den Polen eintraf. Er sagt: « Jordan, ihr erster Bischof, hatte mit ihnen viel Mühe, indem er sie durch Wort und Tat unermüdlich einlud, den Weinberg des Herrn zu bebauen »[1].

Die Schwierigkeiten, die Jordan gegenüberstanden, waren wohl deshalb besonders groß, weil er anfangs ohne festen Sitz, ein richtiger Missionsbischof war.

Auf die Frage, wann er zum Bischof von Posen ernannt, wann also das Bistum Posen gegründet worden ist, werden wir sogleich eingehen.

Hier können wir schon die allgemeine Erwägung aussprechen, daß Jordan nicht sogleich bei seiner Ankunft in Polen einen festen Bischofssitz haben konnte. Wir treffen ja auch anderwärts in dieser Zeit Beispiele von Missionsbischöfen ohne festen Sitz.

Ein solcher Missionsbischof war zuerst Adalbert, der spätere Erzbischof von Magdeburg, der von Otto nach dem Osten geschickt worden war; der hl. Adalbert von Prag, als er nach Polen und dann weiter gegen Norden ging; auch der hl. Brun von Querfurt und ebenso Astrik oder Anastasius, der zum Bischof geweiht wurde, ehe noch die Stiftung der Ungarischen Metropole entschieden war. Daß Jordan auch nur ein solcher Missionsbischof war, deutet Thietmar an, der ihn nur als « ersten Bischof der Polen » — primus eorum antistes — bezeichnet.

Erst nach der Stiftung der Magdeburger Metropole und ihrer Suffraganbistümer wurde ein fester Sitz für den Bischof

Polskiego », Warszawa, 1862, B. III, 75, 77, 80 nehmen d. J. 958 an. — Von der Ankunft Jordans um d. J. 960–2 spricht: Bandtkie, « Dzieje Narodu Polskiego », I, 132 (Breslau, 1835). — Das Jahr 963 nehmen an: Friese o. c. I, 87 und Szajnocha, « Bolesław Chrobry », ed. 2da, S. 15. — Zeissberg, « Miseco I. », S. 74 ff. nimmt d. J. 968 an — sagt aber, daß die Ankunft Jordans auch früher stattfinden konnte. Vgl. auch Abraham, o. c. 32 n. 1.

[1] Thietmar, l. IV, c. 56: « Jordan primus eorum antistes multum cum eis sudavit, dum eos ad supernae cultum vineae sedulus verbo et opere invitavit. »

der Polen geschaffen. Wenn dieser Sitz Magdeburg untergeordnet wurde, so setzte dies das Einvernehmen des Polenfürsten Miesco und Otto I. voraus. Das zu Posen neu errichtete Bistum für Polen wurde der Magdeburger Metropole als sechstes Suffragan-Bistum angeschlossen und Bischof Jordan als erster Bischof von Posen eingesetzt. Posen wurde wohl deshalb als Bischofssitz ausersehen, weil der geographisch wichtige Ort an der Warte wahrscheinlich die Residenz Miescos war.

Wir müssen also die Gründung des ersten Bistums in Polen mit der Gründung des Magdeburger erzbischöflichen Sprengels in Verbindung bringen. Dann folgt daraus, daß die Anregung zur Festlegung dieses Bischofssitzes für Jordan von den führenden Männern in Deutschland ausging, mit denen Miesco damals in völligem Einvernehmen sich befand.

Wann ist das Bistum Posen errichtet worden?

Die Beantwortung dieser Frage muß ausgehen von der uns maßgebenden Stelle Thietmars über die Inthronisation des Magdeburger Erzbischofs Adalbert am Weihnachtsfest der Jahres 968.

Diese Stelle lautet folgendermaßen:

« Der Erzbischof Adalbert, der von der Geistlichkeit und dem ganzen Volke prächtig empfangen wurde, weihte in diesen Festtagen Boso, den ersten Hirten der Merseburger Kirche, Burchard, den ersten Fürsorger der Kirche von Meißen, Hugo, den ersten Bischof von Zeitz, und diesen fügte er den schon früher geweihten ersten Wächter der Kirche von Havelberg, Tudo, bei; alle diese versprachen ihm und seinen Nachfolgern Untertänigkeit, nachdem einem jeden derselben seine besondere Diözese abgegrenzt war. Diesen Amtsbrüdern ward noch beigefügt Thietmar, der erste Hirt der Brandenburger Kirche, und Jordan, der erste Bischof von Posen [1] ».

[1] Thietmar, l. II, c. 22, (ed. Kurze, S. 31 f.): ...« Aethelbertumque Treverensem, professione monachum, sed Rusciae prius ordinatum

Aus der eben angeführten Stelle ist also erstens zu ersehen: daß Adalbert am Weihnachtstage des Jahres 968 (nicht 970) zu Magdeburg drei Geistlichen, nämlich Boso für Merseburg, Burchard für Meißen und Hugo für Zeitz, die bischöfliche Weihe erteilte. Diesen drei gesellte sich damals Tudo von Havelberg bei, der schon früher die Weihe empfangen hatte. Diese vier versprachen in Magdeburg dem neuen Erzbischof Gehorsam, und jedem von ihnen wurde seine Diözese genau abgegrenzt. Im Zusammenhang damit wird dann noch von Thietmar, dem ersten Bischof von Brandenburg, der schon geweiht war, und Jordan, dem ersten Bischof von Posen, gesprochen, und es ist für uns besonders wichtig, den Zusammenhang scharf zu prüfen. Von den beiden Bischöfen wird nicht gesagt, daß sie den Gehorsam damals versprachen; sie werden von den vorhergehenden abgesondert und nur angeschlossen durch das vage Wort: «additus est». Das kann man aber nur so verstehen, daß die Bischöfe von Brandenburg und Posen damals nicht in Magdeburg zugegen waren, und der Anschluß ihrer Diözesen an Magdeburg erst später erfolgte. Damit stimmt eine seltsame Ungenauigkeit überein. Während Thietmar über die Vorgänge in Magdeburg gut unterrichtet ist, irrt er in der

presulem (et hinc a gentilibus expulsum) ad archiepiscopatus apicem, inclitum patrem et per omnia probatum anno dom. inc. 970 (muß 968 sein, sagt nota) XV. cal. nov. apostolica auctoritate promovit. Tunc misit eum ad sedem suam cum magno honore precipiens universis Saxoniae principibus, ut proximo natali Domini cum eo essent. Archiepiscopus autem a clero et omni populo magnifice susceptus, in his festivis diebus consecravit Bosonem, Merseburgiensis ecclesiae pastorem [I.], Burchardum, Misnensis ecclesiae provisorem [I.] Hugonem [episcopum] Citicensem [I.]; Havelbergensis ecclesiae custodem [I.], hiis Tudonem coaptavit [prius consecratum]: [omnes hos] subieccionem sibi suisque promittentes successoribus, disposita singulis quibusque parrochia [speciali]. Additus est his confratribus Brandenburgensis ecclesiae [I.] pastor Thietmarus [ante hoc unctus] et Jordan, episcopus Posnaniensis [I.]».

Über die Inthronisation vgl.: Ottonis mandatum de inthronisatione A-Epi. Mgdeb., M. G. Dipl. I, 502.

Angabe des Namens des Brandenburger Bischofs. Er nennt als solchen noch Thietmar, den ersten Bischof von Brandenburg. Dieser Thietmar lebte aber zur Zeit der Inthronisation Adalberts nicht mehr. Es war ihm damals schon ein Dudelin auf diesem Stuhle gefolgt [1]. Diesen Fehler korrigiert der Annalista Saxo [2], indem er unseres Thietmars Vorlage am Ende umgestaltet: «His confratribus coaptavit imperator tres prius consecratos: hoc est Dudonem Havelbergensem, Dudelinum Brandenburgensem et Jordanum Posnaniensem».

Wieso, fragen wir, konnte sich Thietmar, der über die Magdeburger Vorgänge so gut unterrichtet war, mit Bezug auf den Namen des Brandenburger Bischofs täuschen? Weil eben der Brandenburger Bischof nicht in Magdeburg war. Dann war es aber der Posener auch nicht! Bezüglich des Posener Bistums ist also aus Thietmar der Schluß zu ziehen, daß dasselbe zu Weihnachten 968 der Magdeburger Metropole wahrscheinlich noch nicht untergeordnet wurde, sondern erst später, frühestens im Jahre 969.

Ob man aber daraus folgern darf, daß auch die Gründung des Bistums nach Weihnachten 968 fällt, ist eine andere Frage. Aus den Worten Thietmars könnte man entnehmen, daß das Posener Bistum vor 968 schon existierte, so wie das mit ihm zusammen genannte Bistum Brandenburg. Nun aber spricht doch anderseits alles dafür, daß die Gründung eines Bistums in Posen nicht in den Jahren zwischen der Taufe Miescos, 966, und der Inthronisation Adalberts in Magdeburg, 968, stattfand, zu einer Zeit, da in Polen alles noch in einem Missionszustand war, sondern daß die Anregung zu dem Abschluß der ungeordneten Missionszustände, zu der wirklichen Organisation, das heißt zur Gründung eines Bistums, von dem neuen Erzbischof von Magdeburg ausging, dessen besonderer Beruf die Organisation der slawischen Missionsländer war, der persönlich die slawischen Länder bei seiner Reise nach Rußland kennen gelernt hatte.

[1] Cf. Ausgabe Thietmars von Kurze, S. 32, Anm. 6.
[2] M. G. SS. VI, 622.

Kurz, wir meinen, aus der allgemeinen Lage ergibt sich, daß das Bistum Posen nach Weihnachten 968 gegründet wurde, und daß die Gründung des Bistums mit seiner Unterordnung unter Magdeburg zusammenfällt [1].

Über die weitere Tätigkeit des ersten Bischofs, Jordan, geben die Quellen keine Nachricht. Es wäre interessant zu wissen, wann und wo die ersten Kirchen in Polen entstanden. Bisher ist nur aus der « Passio Sancti Adalperti » bekannt, daß zur Zeit Miescos die Kirche zu Gnesen erbaut wurde. Jeden-

[1] Die Frage der Gründung des ersten polnischen Bistums wurde vielfach von den Historikern, besonders von polnischen, berührt und bestritten. Stasiński, « De rationibus inter Poloniam et imp. Rom ». S. 69, nota 22, behauptet, daß das Bistum Posen vor der Inthronisation Adalberts gegründet wurde. Rœpell « Geschichte Polens », I, 628, gibt die Jahre 966 bis 970 an.

Nach Drzewiecki, «Stosunki Polski do Niemiec aż po rok 1000» (Sanok, 1883) cz. IV, 77–84, wurde die Gründung des Bistums Posen spätestens 967, und zwar auf der Synode zu Ravenna entschieden! Das Schweigen der Dokumente Ottos I. von 967–968 erklärt er damit, daß dieses Bistum von Miesco allein, als selbständigem Herrscher(!) errichtet worden sei, während die Dokumente nur von den Stiftungen Ottos sprechen, die in den eroberten slawischen Ländern gemacht wurden. Demnach hätte also Johannes XIII. aus Posen eine besondere Metropole gebildet, und eine besondere Bulle für Posen geliefert, die aber niemand gesehen hat! Von der Existenz einer solchen Bulle spricht D., ohne dafür irgend einen Beweis zu haben. Endlich behauptet er, sich selbst widersprechend, Miesco habe die Stiftung mit Erlaubnis und Mitwirkung Ottos gemacht!

Lelewel, o. c. 12, 18; Przeździecki in «Biblioteka Warszawska», Jahrg. 1844, S. 316, nehmen als Gründungszeit die Jahre 970–972 an, indem sie dem Fehler bei Thietmar folgen, wo die Gründung der Metropole falsch auf das Jahr 970, statt 968 bezogen wird; das Jahr 973, die Zeit der Quedlinburger Versammlung, auf welcher das Bistum Prag errichtet wurde (vgl. Cosmae Prag. Chron. l. I, c. 25 in M. G. SS. IX, 49) nehmen als Gründungsjahr des Posener Bistums folgende an: L. Giesebrecht in « Baltische Studien », Jahrg. VI, Sept. 1839, S. 105; — Szujski: « Pielgrzymka Ottona III do Gniezna » (1872) S. 95; — Bielowski: M. P. II, 761.

Das Jahr 968 als Datum der Gründung des Bistums Posen gibt an: Stasinski, op. cit., S. 9-12; 69, nota 22. — Wojciechowski o. c. S. 192–3, nimmt das Jahr 966 oder den Anfang

falls war Polen seit dieser Zeit in nähere Beziehungen zu dem deutschen Klerus getreten. Der Einfluß Sachsens machte sich besonders geltend. Noch zur Lebenszeit Dobrawas wurde das Bistum Prag (973) errichtet, wo zum ersten Bischof ein sächsischer Mönch aus Magdeburg, Diethmar, geweiht wurde. Die Quellen sagen, daß es auf Anregung der Dobrawa geschah [1].

Den stärker werdenden Einfluß Sachsens auf Polen erkennen wir auch in der zweiten Ehe, die Miesco nach dem Tode der Dobrawa, 977, schloß. Er vermählte sich in zweiter Ehe mit Oda, einer Nonne aus einem sächsischen Kloster. Thietmar verhehlt uns nicht den Anstoß, den man an dieser Ehe nahm, berichtet aber zugleich, daß man darüber hinwegkam, weil man sah, daß die Einwirkung der deutschen Gemahlin auf Miesco eine gute war [2]. Auch der Nachfolger Jordans, Unger, wird ein Deutscher gewesen sein. In einem Diplom Ottos III. [3] vom 4. Oktober 991 wird als Abt des soeben gegründeten, reich ausgestatteten Klosters Memleben ein Vunnigerus episcopus genannt. Uhlirz [4] ist versucht, in diesem Abtbischof von Memleben den Bischof Unger (Vunger) von Posen zu sehen, der dann freilich bald darauf auf die Abtei Memleben verzichtet haben müßte, da in einem Diplom Ottos III. vom 28. September 992 schon ein anderer Abt, Reginald, erscheint [5]. Zum mindesten

des Jahres 967 an; aus seinen Worten scheint aber nur der Schluß gezogen werden zu können, daß Jordan um diese Zeit die Weihe empfing, nichts mehr.

Zeissberg, gegen die früheren Meinungen polemisierend, hat Thietmars Stelle im wesentlichen in unserem Sinne aufgefaßt, setzt also die Gründung Posens nach 968, so auch (Köpke) Dümmler, Otto der Große, S. 503.

[1] M. P. II, 828: «974 ecclesia Pragensis primo cepit habere episcopum Dethmarum nomine, ex admonitione Dobrawe.»

[2] Thietmar, l. IV, c. 57 (S. 95–96).

[3] M. G. DO. III, 75.

[4] Uhlirz, «Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II, III». Bd. 1, Leipzig, 1902, S. 123, nota 16.

[5] M. G. DO. III, 106.

sehen wir, daß der Name damals im deutschen Klerus vorkommt [1]. Daß der Bischof Unger von Posen in engen Beziehungen zu den Deutschen stand, zeigen uns auch zwei deutsche Nekrologien, das Merseburger und Lüneburger, die seinen Tod eingeschrieben haben [2].

Polen war also seit dem Jahre 966 in die Reihe der christlichen Staaten des europäischen Abendlandes eingetreten. Die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten des Landes waren jetzt — und es sollte bis zum Jahre 1000 dauern — vollkommen vom deutschen Klerus, von der Magdeburger Metropole, deren Suffraganbistum ganz Polen bildete, abhängig geworden. Von einer selbständigen, nationalen, direkt Rom unterstehenden Polnischen Kirche konnte damals noch keine Rede sein.

Małecki drückt das Zusammenwirken der verschiedenen Faktoren bei der Bekehrung Polens in einem schönen Bilde aus, indem er sagt, Böhmen und das Kaisertum seien Polens Taufeltern, Rom der Sakramentspender gewesen [3].

Das siebente Jahrzehnt des X. Jahrhunderts ist für Polen entscheidend gewesen. Hätte es sich damals nicht dem Westen und dem abendländischen Christentum angeschlossen, so wäre die christliche Lehre wahrscheinlich durch die östliche Türe hereingebracht worden, zusammen mit dem griechischen Ritus; denn um das Jahr 960 war schon durch Olga, die in Konstantinopel 957 getauft worden war, der Einfluß von Byzanz in Rußland zur Geltung gebracht.

Indem Miesco die Taufe von einem abendländischen Priester empfing und das erste polnische Bistum dem Erzbistum Magdeburg unterstellt wurde, war Polen an die abendländische Kultur und Kirche angeschlossen worden. Der Versuch, die Slawen östlich der Oder für das

[1] Ein Vungerstorp (= Wunstorf) bei Minden im Annalista Saxo, M. G. SS. VI, 661, spricht auch für deutschen Ursprung.

[2] Vgl. Abraham, o. c. S. 41, auch Thietmar, Chron. l. VII, cap. 5 führt den Todestag (8 Juni 1012) nach dem Necrol. Merseburg. an.

[3] Małecki, «Kościelne stosunki w pierwotnej Polsce», S. 395.

abendländische Christentum zu gewinnen — wie ihn Adalbert unternommen hatte — war mit Bezug auf die Russen gescheitert, aber geglückt bei den Polen.

Wenn man sonst auf die Politik Miescos I. die Augen wendet, so scheint es, daß seine Regierung überhaupt eine für Polen durchaus günstige war, und seine Stellung dem Reiche gegenüber eine kluge gewesen ist. Die Frage, in welcher Art die Oberhoheit des Reiches Polen gegenüber zum Ausdruck gebracht war, ist schwer zu entscheiden. Ein Lehnsmann des Kaisers, wie es einige annehmen, war Miesco nicht. Denn Lehnsleute waren nur diejenigen, welche ihre Länder vom Kaiser zu Lehen empfingen, unter gewissen Bedingungen, wie es z. B. bei Böhmen im Jahre 1002 und bei Boleslaw I. von Polen im Jahre 1013 zu sehen ist. Wir hören nur von Tribut und von Geschenken, die Miesco darbrachte, nicht aber von einer Belehnung, die er nachsuchte. In den innern Angelegenheiten des Landes genoß aber der Polenherzog eine absolute Freiheit und absolute Macht. Diese innere Freiheit war nur in einer Beziehung, — der kirchlichen, durch die deutsche Kirche beschränkt.

Widukind nennt Miesco vor dem Jahre 963 einen König, die Fuldaer Totenannalen bezeichnen ihn in dem einen Codex als «comes» in dem andern als «marchio [1]». Sicher war Miesco nach dem Jahre 963 kein unabhängiger König mehr: Nach außen war er beschränkt in seiner Politik. Er unterstand dem Markgrafen der Ostmark, Gero, und dessen Nachfolger Hodo. Aber damit war Miesco kein Reichsfürst, da die Reichsfürsten keinen Tribut zu zahlen hatten. Dies alles widersprach aber einer innern Autonomie, «Dominatio terrae», nicht [2]. Der Umstand, daß Miesco vor seinem Tode sein Reich zwischen alle seine Söhne teilte, ist als ein Beweis zu Gunsten der innern Autonomie anzusehen.

Die Politik Miescos I. blieb seine ganze Regierung hin-

[1] Widukind l. III c. 66. Ann. Necrolog. Fuld. ad. a. 992 (M. G. SS. XIII, 206). Vgl. Abraham, o. c. 27.

[2] Vgl. Stasinski, o. c. 21.

durch dieselbe. Er trat in und außer seinem Reiche für die christliche Lehre ein, er half in seinen letzten Jahren auch dem Kaiser im Kampfe gegen die dem Christentum Widerstand leistenden Westslawen (der Nordmark), die außerdem separatistische Tendenzen zeigten. Sein Verhältnis zum Reich wurde aber ein schlechtes unter Otto II. (973–983), als es sich um die Anerkennung von dessen Königswürde handelte. Miesco sah, wie Boleslaw II. der Fromme von Böhmen, den Bayernherzog Heinrich als rechtmäßigen König an und ließ sich erst durch einen Heereszug Otto II dazu bewegen, diesen anzuerkennen. Aber welchen Wert er auf die Beziehungen mit deutschen Kreisen legte, zeigte sich, als er um 980 sich mit Oda, der Tochter des Markgrafen der Nordmark Thiedrik, vermählte [1]. Erst unter der Regierung Ottos III. wurde das Verhältnis des Polenherzogs dem Reiche gegenüber ein engeres: Miesco erschien auf einer Versammlung der Fürsten zu Quedlinburg (985) mit Geschenken, die er dem königlichen Kinde brachte, und ward auf das beste empfangen.

Seit dieser Zusammenkunft wurde also das alte Verhältnis radikal geändert: Miesco, der kurz vorher mit den Westslawen zusammen gegen den Kaiser gekämpft hatte, wurde jetzt nicht nur ein wahrer Freund und Bundesgenosse der deutschen Macht, sondern auch ihr Gehilfe in den Kämpfen der Sachsen gegen die Westslawen.

Die Eroberung von Schlesien, das im Jahre 990 im Kampfe mit Böhmen zu Polen kam, vergrößerte das ohnehin sich weit ausdehnende Polenreich erheblich.

Dies war die letzte wichtigere Tat Miescos I.

Ein viertel Jahrhundert ungefähr, nachdem das Christentum in Polen eingeführt worden war, im Jahre 992, am 25. Mai, sagt Thietmar [2], ging der schon bejahrte Herzog

[1] Thietmar, l. IV, c. 57. Hildesheim. und Quedlinburg. Annal. ad ann. 985. Małecki, a. a. O., S. 194; auch Stasinski, o. c., S. 33; Zeissberg, o. c., S. 65 ff.

[2] Thietmar, l. IV, c. 58, (ed. Kurze, S. 96).

durch ein Fieber aus diesem Pilgerleben in seine wahre Heimat hinüber.

Ihm folgte sein ältester Sohn, Boleslaw, der erste dieses Namens, der eigentliche Begründer der polnischen Macht, derjenige, welcher als erster Polenkönig allgemein anerkannt wurde. Boleslaw Chrobry oder Chabry, der Kühne, der Tapfere, auch oft mit dem Beinamen: der Große (Magnus), manchmal mit den beiden zusammen: «Magnus qui Chabri dicitur», bezeichnet [1], von dem sogenannten Gallus durch die wahre Übersetzung des Namens Boleslaw (= mehr glorreich) auch der Glorreiche (Gloriosus) genannt, wurde im Jahre 967 [2], als einziger Sohn Miescos und dessen erster Gemahlin, der böhmischen Prinzessin Dobrawa († 977) [3] geboren. Miesco hatte sich später, wie schon erwähnt, zum zweiten Male, mit der Tochter des Markgrafen Thiedrich, Oda [4], vermählt. Aus dieser Ehe hatte er noch drei Söhne [5]. Nach der slawischen Gewohnheit teilte Miesco vor seinem Tode sein Reich unter alle Söhne. Auf welche Weise diese Teilung geschah, ist nicht sicher. Es ist nur wahrscheinlich, daß der älteste Boleslaw den östlichen Teil des Reiches bekam, da sein erster Kampf, den er nach dem Tode seines Vaters führte, den Russen galt [6]. Bald darauf besetzte er gegen den Willen des Vaters die Teile seiner Brüder. Er vertrieb diese, wie auch seine Stiefmutter Oda und seine Oheime Odilienus und Pribuwoj, und vereinigte durch diese Gewalttat das ganze Reich in seiner Hand [7].

[1] Balzer, «Gencalogia Piastów», S. 36; auch Annal. v. Traska ad. an. 967 (M. P. II, 832).

[2] Cf. dieselben Annalen; auch Annal. Cap. Cracov. ad. an. 967, (M. P. II, 773).

[3] Bei Cosmas, l. I, c. 27 (M. G. SS. IX, 51).

[4] Thietmar, l. IV, c. 58.

[5] Ibidem.

[6] Ann. von Hildesheim (ed. Waitz, p. 25) ad. an. 992; auch Abraham, o. c., S. 44;

[7] Thietmar, l. c.: «transit (Miseco) relinquens regnum suimet plurimis dividendum quod postea filius ejudem Bolizlavus, noverca

Seit dieser Zeit erscheint Boleslaw als der einzige Beherrscher des großen Polnischen Reiches, welches er allmählich durch neue Eroberungen noch bedeutend vermehrte. Als Vladimir von Kiew das Russische Reich übernahm und die polnischen Besitzungen diesseits des Bug und San bedrohte, suchte der Polenfürst ein Bündnis mit dem Deutschen Reiche zu schließen, um seine Gebiete gegen die Invasion der Russen zu verteidigen. Die Annäherung an die Deutschen brachte ihn auch dazu, daß er mit besonderer Energie für die Interessen des Christentums eintrat. Zu dieser Zeit scheint seine religiöse Tätigkeit ihren Anfang zu nehmen. Das läßt sich ebenso durch Thietmar wie durch Brun von Querfurt beweisen, der fünfzehn Jahre später, während des Krieges mit Heinrich II., die Zeit als eine selige bezeichnet, in der der Polenherzog, durch Freundschaft mit Otto III. verbunden, mit großem Eifer das Heidentum in und außer seinem Lande zu bekämpfen sich bemühte [1]. Zur Bekämpfung der heidnischen Slawen stellte er demKaiser ein Heer zur Verfügung im Jahre 992 [2]. Als zwei Jahre später, 995, Otto den Kampf gegen die Abotriten führte, erschien Boleslaw selbst, um den Kaiserlichen Hilfe zu leisten [3]; im folgenden Jahre, 996, wurden die slawischen Völker zwischen Elbe und Oder definitiv überwunden [4].

Die politische Geschichte der Regierung Boleslaws ist schon von verschiedenen Historikern ausführlich behandelt

et fratribus [tribus] expulsa, excecatisque familiaribus suis Odilieno et Pribuwoio vulpina callididate contraxit in unum ».

[1] « O quanta bona et commoda in custodiendo christianismo et in convertendo paganismo concurrerent », sagt Erzbischof Brun in seinem bekannten Briefe an Heinrich II., im Winter des Jahres 1008, « si sicut pater (Boleslai) Mysico cum, qui mortuus est, imperatore, ita filius Boleslavo cum vobis... viveret, nostro rege ». Bei Giesebrecht, DKZ. II[5], 705.

[2] Cf. Annal. v. Hildesheim, ad. an. 992 (ed. Waitz, p. 25).

[3] Ibidem, ad an. 995, p. 26.

[4] S. Annal. von Quedlinburg ad an. 996; darüber auch Stasinski, o. c., S. 34 u. 73, nota.

worden, nicht allein von den polnischen, sondern auch von den deutschen Geschichtsforschern, da diese Frage mit der politischen Geschichte des Deutschen Reiches eng in Zusammenhang steht [1].

Die Zeitgenossen rühmen Boleslaw besonders wegen seiner religiösen Tätigkeit als Quelle und Anfang des katholischen Glaubens, « fast ganz den himmlischen Zielen ergeben», wird er in einem Briefe der Herzogin Mathilde an seinen Sohn und Nachfolger Miesco II. (1026) bezeichnet [2].

Der hl. Brun rühmt in seiner Vita Adalberti Boleslaw wegen der Unterstützung, die er den Missionären angedeihen ließ, und bezeichnet ihn deshalb « die Mutter der Diener Gottes [3] ». Diese Worte übertrieben wohl seine Verdienste, aber Tatsache ist, daß Boleslaw, seinem Vater ähnlich, die Ausbreitung der christlichen Lehre als erste Bedingung zur günstigen Entwicklung des Reiches ansah.

[1] Zu vergleichen sind : Wawrowski, « Wojny Henryka II z Boleslawem I » ; Lelewel, « Polska wieków srednich » ; Stasinski, « De rationibus, quae inter Poloniam et Imperium Romano-Germanicum Ottonum Imperatorum aetate intercedebant », (Diss. inaug. Berolini, 1862) ; Szajnocha, « Bolesław Chrobry », opowiadamie historyczne według zródeł współczesnych, Lwów, 1849. — Von den deutschen Historikern hebe ich hervor : Roepell, « Geschichte Polens », Bd. I. (Hamburg, 1840) ; W. Giesebrecht, « Geschichte der deutschen Kaiserzeit », Bd. II (1885) ; Hirsch-Pabst-Bresslau, « Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II. », Bd. I-III. (Berlin, 1862–1875).

[2] Giesebrecht, DKZ. II[5], S. 711 : « Paternis nempe exemplis ammonitus (Boleslawi) totus pene versaris in caelestibus, qui (sc. pater tuus) in illa mundi parte, quam regis, quasi quidam fons et origo sanctae catholicae et apostolicae extitit fidei. Nam quos sancti praedicatores corrigere non poterant verbo, ille (Boleslawus) insecutus est ferro, compellens ad caenam dominicam barbaras et ferocissimas nationes ». Auch Gallus, l. I, c. 11 : « Gentes vero barbarorum in circuitu quas vocabat, non ad tributum pecuniae solvendum, sed ad verae religionis incrementum coercebat ». Cf. Żukowski, « Stosunki Bolesława Chrobrego ze Stolicą Apostolską », S. 3 ff.

[3] « quem suo labori ordinatorem Deus praeparavit ... Dei servorum matrem » nennt er ihn in der Vita Adalberti cap. 22 M. G. SS. IV, 607.

In einem für das Christentum bereits gewonnenen Lande, wo der Kern des Glaubens erst zu keimen anfing, wo das Heidentum noch viele Bekenner zählte, andere nur dem Namen nach Christen waren, mußte auch die Sorge des Herrschers um die Verbreitung der christlichen Lehre als die allerwichtigste Aufgabe erscheinen.

Über die großen Schwierigkeiten, die der Einführung christlicher Sitte in Polen entgegenstanden, berichtet uns Thietmar [1].

Grausam bestrafte Boleslaw die Verstöße gegen die christliche Sittenlehre, wobei er wohl noch zum Teil heidnischen Traditionen folgte, in deren Sinn so furchtbare Strafen lagen. Etwas Ähnliches zeigen uns die harten Strafen, die Karl der Große in dem Capitulare « de Saxonibus » festsetzte [2].

Um die Christianisierung des großen Reiches gänzlich durchzuführen, war vor allem die Heranziehung neuer kirchlicher Kräfte, ihre Vermehrung und eine Organisation notwendig. Es mußten Klöster, als die besten Stützpunkte des Glaubens, an verschiedenen Orten des Landes gegründet werden. Dann mußte eine wahre kirchliche Organisation durch Gründung von einzelnen Bistümern und Zusammenfassung derselben unter einer Metropole hergestellt werden, denn das einzige polnische Bistum Posen konnte für so weite Gebiete nicht mehr ausreichen.

Die Lösung aller dieser Fragen hatte Boleslaw neben seinen großen und weitgehenden politischen Plänen ins Auge zu fassen, mit denen sich seine kirchlichen Bestrebungen verbanden. Polen selbständig und unabhängig zu machen, war immer sein Hauptziel. Darum strebte er danach, politisch wie kirchlich die Abhängigkeit vom Deutschen Reiche zu lösen, unmittelbare Beziehungen mit Rom anzuknüpfen.

[1] Lib. IX, c. 2 (S. 240) : « Populus enim suus (Boleslawi) mori bovis est pascendus et tardi ritu asini castigandus et sine poena gravi non potest cum salute principis tractari ». — Cf. Stasinski, o. c., S. 34.

[2] Vgl. Waitz, « Deutsche Verfassungsgeschichte », III², 129 ff.

KAPITEL II.

Die Schenkungsurkunde.

§ 1. Rom und das Papsttum zur Zeit Johannes XV.

Keine Nachricht findet sich darüber, daß die Taufe Miescos in Rom bekannt geworden sei. Auch Boleslaw I. war in den ersten Jahren seiner Regierung in Rom unbekannt geblieben.

Es läßt sich dies in erster Linie dadurch erklären, daß Polen in kirchlicher Beziehung von Deutschland abhing, obwohl es im Gegensatz zu den übrigen westslawischen Ländern dem Deutschen Reiche gegenüber nur tributpflichtig war, und der erste bekannte Beherrscher der Polen, Miesco, das Christentum freiwillig annahm. Aber die ersten christlichen Geistlichen waren wahrscheinlich Deutsche, wenn sie auch aus Böhmen kamen; das neugegründete Bistum Posen wurde an den Magdeburger Metropolitanverband angeschlossen. Der einzige polnische Bischof hatte also als Suffragan des Magdeburger Erzbischofes dessen Entscheidung in jeder zweifelhaften Frage einzuholen; unter dessen Vorsitz nahm er an den Provinzialsynoden teil, deren Beschlüsse er in seiner Diözese durchführen mußte. Die polnische Kirche war keine selbständige Kirche, und sie hatte auch bisher keinen Anlaß, in direkte Verbindungen mit Rom zu treten. Die geographische Lage des Landes machte außerdem eine Gesandtschaft nach Rom ohne die Erlaubnis und den Willen des Kaisers unmöglich.

Dem Interesse des Kaisers entsprach es sicher nicht, unmittelbare Beziehungen des Polenherzogs zum Papste

zuzulassen. Denn dadurch wäre die kirchliche Abhängigkeit Polens von Deutschland beseitigt und damit auch die politische gelockert worden. Eine polnische Gesandtschaft konnte vielleicht für den polnischen Fürsten und dessen Nachfolger die Königskrone erbitten, wodurch Polen ein vollständig unabhängiger Staat geworden wäre. Dem widerstrebte natürlich die Politik des Kaisers. Aber noch andere Gründe waren vorhanden, die solche Beziehungen zu dieser Zeit unmöglich machten.

Bald nachdem das Imperium des Abendlandes mit der Kaiserkrönung Ottos I. erneuert worden war, befand sich das Papsttum wieder in schwieriger Lage zu Rom, wo die Crescentier die Herrschaft an sich zu reißen suchten. Schon Johannes XIII. (965–972) wurde, da er dem Adel gegenüber seine weltlichen Hoheitsrechte behaupten wollte, noch im Jahre seiner Wahl gefangen genommen und mußte viele Monate im Kerker zubringen. Später kam für ihn zwar eine ruhigere Zeit, da der Kaiser gegen die Rebellen einschritt und die nächsten Jahre, bis 972, in Rom und Italien verweilte. Aber unter Benedikt VI. (972–974) erneuerten sich die Unruhen, um, wenn auch mit Unterbrechungen, bis zum Ende dieses Jahrhunderts anzuhalten. An der Spitze der Opposition erscheint die Familie der Crescentier, die in der Geschichte Johannes XIII. auf den Schauplatz trat, indem 966 Johannes Crescentius sich für die Rückberufung des vertriebenen Papstes Johannes erhoben hatte. Otto I. war kaum gestorben, als die Bewegung unter Führung des Crescentius de Theodora zum äußersten führte. Papst Benedikt wurde in das Gefängnis geworfen und bald darauf ermordet, an seiner Stelle der Diakon Franco als Bonifaz VII. erhoben. Doch Bonifaz wurde bald durch die von Otto II. geschützte Gegenpartei verdrängt. Der Günstling der Crescentier ergriff noch vor der Ankunft des Kaisers die Flucht nach Konstantinopel, wo immer diejenigen gern aufgenommen wurden, die gegen das Bündnis zwischen dem abendländischen Kaisertum und dem Papsttum frondierten.

In Rom wurde unterdessen ein neuer Papst, Bene-

dikt VII. (974–983) erhoben, dessen Pontifikat einen ruhigen Verlauf nahm. Die Ordnung schien auf längere Zeit hergestellt zu sein, als der unerwartete Tod Ottos II. (am 7. Dezember 983) dem Papsttum einen unheilvollen Rückschlag brachte. Nach dem Tode Benedikts VII. wurde der Bischof Petrus von Pavia unter dem Namen Johannes XIV. zum Papste erhoben. Bald darauf kehrte, von Konstantinopel unterstützt, nach langem Exil, der Gegenpapst Bonifaz VII. (984) zurück. Mit seinem Anhang fiel er über Johannes XIV. her und schloß ihn in der Engelsburg ein, wo dieser im Gefängnis starb. Bonifaz starb schon 985. An seiner Leiche ließ das römische Volk seine Wut über ihn aus.

Mitten in diesen Wirren wurde im Sommer des Jahres 985 Johannes XV. (985–996) auf den päpstlichen Thron erhoben.

Die Gewalt in der Stadt Rom war aber noch in der Hand der mächtigen Adelspartei der Crescentier. Johannes Crescentius, gewöhnlich Numentanus genannt, nahm den Titel eines Patricius an, der ihm von der Kaiserin Witwe Theophano, die Weihnachten des Jahres 989 nach Rom kam [1], bestätigt wurde.

Wie groß die Autorität des Crescentius war, bezeugt eine im Jahre 995 zu Causeium abgehaltene Synode, auf welcher geklagt wurde, daß die Abgeordneten des französischen Klerus unwürdig empfangen worden und nach drei Tagen, ohne jede Antwort zu bekommen, zurückgekehrt seien, weil sie dem Crescentius keine Geschenke überbracht hatten [2]. Die Gesetze, hieß es weiter, und die Königsrechte

[1] Wie es sich aus Canaparii Vita Adalberti (M. G. SS. IV, 574) und Ann. Hildesheim ad an. 989 ergibt.

[2] Acta Conc. Causeiensis (M. G. SS., III, 691) : « Regii ac nostri legati Romam profecti epistolas Pontifici porrexerunt, et ab eo digne suscepti sunt. Sed ut credimus, quia Crescentio nulla munuscula obtulerunt, per triduum a palatio (papae scil.) seclusi, nullo responso accepto, redierunt ». Vgl. auch A. v. Reumont, « Geschichte der Stadt Rom », Bd. II, 298 und Żukowski, o. c. 8 ff.

seien ein toter Buchstabe, während Crescentius um Geld freispreche und strafe [1].

Der Papst hatte nicht allein die weltliche Gewalt verloren, sondern auch die Freiheit, in den rein kirchlichen Fragen zu entscheiden, wie es sein Bevollmächtigter, Abt Leo vom Kloster S. Alessio am Aventin, der wegen des um das Erzbistum Reims entstandenen Zwistes nach Frankreich geschickt wurde, deutlich sagt [2].

Man klagte deshalb immer mehr und mehr darüber, daß Gerechtigkeit in Rom nur um Geld verkauft würde [3].

Von dem Abt Abbo von Fleury erzählt dessen Biograph Aimoinus, daß er bei seinem Besuche in Rom den Papst auf schändlichen Gewinn versessen und in allen seinem Handlungen käuflich fand [4]. Der schlechte Eindruck, den solche Beobachtungen machten, zeigte sich bald in weiten Kreisen. Die moralische Macht des Papsttums sank. Die Opposition begann in Frankreich und stieg bald zu bedenklicher Höhe. Anlässe, die mit politischen Ereignissen zusammenhingen, brachten sie zum Ausbruch im Reimser Streite, in welchem der gelehrte Abt von Bobbio, Gerbert, eine wichtige Rolle spielte. Erst das Konzil von Mousson, im Juli 996 [5], und

[1] Ibidem, p. 693: « sileant ammodo leges, iura regum conticescant, si neminem in judiciis attingere fas est, nisi quem Crescentius tirannus mercede conductus voluerit absolvere vel punire ».

[2] Cf. « Epistola Leonis Abbatis ad Hugonem regem. (M. G. SS. III, 689): « Notum est omnibus, quia in tanta tribulatione et oppressione a Crescentio nunc positus fuit (sc. Papa), ut quando voluit, et qualiter voluit, nec vobis, nec aliis responsum dare potuit. »

[3] V. Acta Concilii Remensis, a. 995 ? (ib. 673): « (Roma) nunc emptoribus venalis exposita ad nummorum quantitatem judicia trutinat ».

[4] Aimoini, Abbonis Floriacensis vita, c. 11 (AA. SS. O. S. B. VI, 42); « sane non qualem voluit, aut qualem debuit sedis apostolici pontificem, nomine Johannem invenit, nempe turpis lucri cupidum, atque in omnibus actibus suis venalem reperit ». — Darüber vgl. auch Reumont, a. a. O. und Zukowski, o. c. S. 8.

[5] Cf. Acta Conc. Causeiensis (M. G. SS. III, 691 ss). Acta Conc. Mosomensis (ib. 655–656, 690) und Brief Leos an Hugo (ib. 687).

dann im folgenden Monat dasjenige von Reims, unter dem Vorsitz des schon erwähnten Leos als päpstlichen Legaten, stellten die päpstliche Autorität wieder her. Durch dessen Einfluß ging die für die Einheit der Kirche drohende Gefahr glücklich vorüber.

In demselben Jahre, 995, noch entfloh Johannes XV. nach Tuscien, um bei dem Markgrafen Hugo, welcher zu der kaiserlichen Partei gehörte, Schutz zu suchen, da die Gewalt der Tyrannen in Rom immer größer und unerträglicher wurde. Von dort gingen seine Abgesandten zu Otto III. und forderten ihn zu einem Römerzuge auf, der die Ordnung in der ewigen Stadt wiederherstellen sollte.

Diese Maßregel erschreckte das ruhelos unbeständige römische Volk : es bat seinerseits den Papst zurückzukehren und holte ihn mit großen Ehrenbezeugungen ein. Kaum war aber Johannes XV. in Rom wieder zurück, so starb er, von einem hitzigen Fieber ergriffen, im April des Jahres 996, ehe der Kaiser nach Italien gekommen war.

Es kann also nicht befremden, daß unter so traurigen Umständen der Papst nicht in der Lage war, an der Verbreitung des Christentums bei den heidnischen Völkern, die Leitung der Missionstätigkeit, die Frage der Organisation in den neubekehrten Ländern zu denken. Gleichwohl hat man einen Beweis davon, daß manches in Rom zur Zeit des Pontifikates Johannes XV. über Polen bekannt wurde : die Spuren davon sind in der Schenkung von ganz Polen an Johannes XV. zu finden. Zum ersten Male sehen wir damit Polen in Beziehungen mit dem Heiligen Stuhle treten.

§ 2. Die Überlieferung der Schenkungsurkunde.

Boleslaw I. von Polen war, wie schon gesagt, der eigentliche Begründer der politischen Macht Polens. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das durch zahlreiche Eroberungen vermehrte Reich unter ihm einen Aufschwung erlebte, den es in den späteren Jahrhunderten nie mehr übertreffen sollte ;

das Polenreich breitete sich damals von der Ostsee bis an die Donau aus und von der Elbe bis zum Dnieper.

Seine zahlreichen Kriege galten meistens heidnischen Nachbarn und hatten damit auch einen religiösen Charakter, indem sie zur Ausdehnung und Befestigung des Christentums dienen sollten.

Das Land zwischen der Oder und Weichsel wurde in den Jahren 992–5 durch gemeinsame Bemühungen Ottos III. und Boleslaws unterworfen. Boleslaw griff zugleich allein die Pommern und Preußen an, die von ihm zum großen Teil unterworfen wurden[1].

Eben durch diese Eroberung von Pommern scheint Polen in jene Beziehungen mit dem Papsttum gekommen zu sein, deren Niederschlag eine Schenkungsurkunde aus der Zeit des Papstes Johannes XV. sein dürfte. Diese rätselhafte und so vielfach in der polnischen Geschichtsschreibung besprochene Urkunde enthält die Schenkung eines in der Hauptsache Polen umfassenden Reiches und zwar in einer Ausdehnung, wie sie Polen erst unter Boleslaw erreichte, an den Römischen Stuhl, unter dem bis zum April des Jahres 996 regierenden Papste Johannes XV.

Die Bedeutung dieser Urkunde erheischt es, daß wir zunächst die handschriftliche Überlieferung des auf uns gekommenen Textes genau ins Auge fassen.

Über die verschiedenen Handschriften und ihr Verhältnis zu einander sind wir trefflich unterrichtet durch die ausgezeichneten Darlegungen von Enrico Stevenson[2], Paul Fabre[3] und Wolf von Glanvell[4].

[1] Wehrmann, «Geschichte v. Pommern» I, Kap. 1; (Gotha 1903).

[2] Enrico Stevenson, «Osservazioni sulla Collectio Canonum di Deusdedit». Sonderabdruck aus Archivio della Società Romana di Storia Patria. Vol. VIII (Roma 1885).

[3] «Etude sur le Liber Censuum de l'Eglise Romaine» (Paris 1892.) Dazu kommt jetzt auch noch die nach dem Tode Fabres im 6. Faszikel des Liber Censuum (Paris 1910) von Duchesne herausgegebene Einleitung.

[4] Wolf von Glanvell, «Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit», I (Paderborn 1905), Einleitung.

Unser Text stellt sich uns dar als ein Auszug aus der Originalurkunde und liegt zuerst vor in der *Collectio Canonum* des im Jahre 1099 verstorbenen Kardinals Deusdedit. Deusdedit verfaßte sein Sammelwerk zum größten Teile unter dem Pontifikate Gregors VII. (1073–85) und widmete es dem Papst Viktor III. (1086–7). Die Handschrift, in der die Sammlung allein ganz erhalten ist, Cod. Vatic. Lat. 3833, stammt aus der ersten Häfte des XII. Jahrhunderts. Hier steht unser Auszug (folio 87) im Kapitel 149 des III. Buches, wo verschiedene Besitztitel der Römischen Kirche zusammengestellt werden mit dem Ergänzungsvermerk: « *Haec itaque, quae secuntur, sumpta sunt ex tomis lateranensis bibliothecae* ». Dem Eingangsvermerk entspricht ein diese Gruppe abschließender Schlußvermerk: « *Haec ex tomis patriarchii lateranensis* ». Wie Stevenson [1] ausgeführt hat, bedeuten diese Vermerke, daß hier Auszüge aus den Originalurkunden geboten werden, die in dem päpstlichen Archiv des Lateranensischen Palastes aufbewahrt wurden. Archiv und Bibliothek waren damals identisch. Die « *tomi* » waren also Originaldokumente. Wenn unser Auszug eingeleitet wird mit den Worten: « *Item in alio tomo sub Johanne XV° papa.... leguntur beato Petro contulisse* », so heißt das: In einem in dem päpstlichen Archiv aufbewahrten Originaldokumente aus der Zeit des Papstes Johannes XV. liest man, daß dem hl. Petrus geschenkt wurde .....

Die Excerptengruppe, der unser Auszug angehört, findet sich ferner in den « *Gesta pauperis Scholaris Albini* », die in dem Codex Ottobonianus 3057, aus dem Ende des XII. Jahrhunderts vorliegen [2]. Albinus starb als Kardinal-Bischof von Albano 1198. Er schrieb sein Werk als Kardinal-Priester in den Jahren 1185–9. Aus der Sammlung des Deusdedit über-

[1] p. 38 ss.

[2] Unser Auszug steht auf Fol. 131. Vgl. Stevenson 57 ff.; insbesondere sei hingewiesen auf dessen Bemerkung, daß der Cod. Ottob. 3057 nicht als « *l'esemplare primario della Compilazione di Albino* », anzusehen ist. Vgl. auch Duchesne, Introduction, p. 32.

nahm er die in dessen Kapitel 149 enthaltene Excerptengruppe, aber nicht aus Cod. Vat. 3833. Diesem gegenüber zeigt sich vielmehr die Überlieferung der Excerptengruppe bei Albinus, im besonderen im Cod. Ottob. 3057, entschieden als eine bessere. Der Cod. Vat. 3833 hat eine Unzahl von orthographischen Irrtümern und anderen Fehlern, die sich in dem Maße nicht bei Albinus finden, wenn auch bei ihm manche Verderbtheiten und Lücken vorhanden sind [1]. Das ist wichtig für die Textbehandlung unseres Auszuges. Wir haben also von vornherein dem Cod. Ottob. 3057 den Vorzug zu geben, was bisher nicht beachtet wurde, auch nicht von dem letzten Herausgeber Ptaśnik, der bei seinem Abdruck den Cod. Vat. 3833 zu Grunde legte [2].

Die Dokumente, die Albinus brachte, finden sich auch in dem ursprünglichen Teile des *Liber Censuum*. Dieses Zinsbuch der Römischen Kirche wurde im Jahre 1192 verfaßt von Cencius, dem Kämmerer der Römischen Kirche, der 1216 als Honorius III. den päpstlichen Stuhl bestieg. Wir haben die Original-Handschrift des Liber Censuum in dem Cod. Vat. Lat. 8486 aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts, wo sich unser Auszug auf folio 116^{v} s. befindet [3]. Ob nur durch Albinus die Urkundengruppe des Deusdedit in den *Liber Censuum* kam, ist zweifelhaft; jedenfalls benützte Cencius nicht den Cod. Ottob. 3057 [4].

Die Dokumentengruppe, in der unser Auszug steht, beginnt bei Albinus mit der Rubrik: « *Ex Romano Pontificali CXLIX* ». Die Zahl bezeichnet die aus Deusdedit übernommene Kapitelziffer. Aus Deusdedit ist auch die Rubrik *Ex Romano Pontificali* übernommen, die dort ganz berechtigt ist, da an der Spitze Auszüge aus dem *Liber Pontificalis* = *Romanum Pontificale* stehen. Nach dem Abschluß dieser

[1] Stevenson, 51, 77 ff.

[2] Siehe unten S. 33.

[3] Über den Codex vgl. die ausführliche Beschreibung von Fabre, 171 ss., 200 ss., Duchesne, Introd., 26 ss.

[4] Stevenson, 71, nota 1, 79. Fabre, 12. Duchesne, 6 s.

Gruppe kommen erst die Auszüge « *Ex tomis Lateranensis bibliothecae* », die auch durch den oben schon erwähnten Vermerk besonders eingeführt werden. Diesem einführenden Vermerk entspricht keine neue Rubrik. Das darf uns aber nicht täuschen. Die Rubrik : *ex Romano Pontificali* hat mit der Gruppe von Dokumenten, in der unser Auszug steht, nichts zu tun [1].

Albinus bezog für seine letzten zwei Bücher, die die zeitlichen Güter der Römischen Kirche betreffen, Materialien aus dem zwischen 1140 und 1143 abgefaßten, dem Kardinal Guido von Castella, späteren Papst Cölestin II., gewidmeten Polypticus des Canonicus Benedikt. Das lehrt die Überschrift des 10. Buches : « *Incipiunt excerta politici a presbitero Benedicto compositi de Ordinibus Romanis et dignitatibus Urbis et sacri palatii.* » In der Tat haben wir auch in einer von Fabre aufgefundenen Handschrift des Polypticus das Kapitel 149 von Deusdedit [2]. Es ist der am Ende des 12. Jahrhunderts geschriebene Cod. lat. 554 der Bibliothèque Municipale von Cambrai. Dort befindet sich unser Auszug folio 122.

Das Kapitel 149 des III. Buches des Deusdedit befindet sich ferner in dem Cod. Vat. lat. 1984 f. 199 aus dem Anfang des XII. Jahrhunderts. Dieser Codex ist aber unabhängig von dem Codex Vatic. 3833 wie von Albinus und dem Liber Censuum. Er bietet einen Text des Deusdedit, der dem Cod. Vatic. 3833 näher steht als Albinus und Cencius [3].

Endlich haben wir Fragmente der Collectio Canonum des Deusdedit noch in einem Codex der Pariser Nationalbibliothek lat. 1458 [4], der im XII. Jahrhundert geschrieben wurde, f. 260^{v} s. Dieser Text steht zwischen Albinus und den Codices 3833 und 1984, ist nicht so gut als Albinus, aber besser als die letzteren.

[1] Stevenson, 34, 50, 88.

[2] Fabre, 13; Duchesne, 4. Wolf v. Glanvell, Einl. XXXVII.

[3] Stevenson, 79 ff.

[4] Vgl. besonders Wolf v. Glanvell, Einl. XXV ss.

Alle Handschriften weisen uns also in letzter Linie auf Deusdedit zurück, und somit ist das wichtige Ergebnis aus der näheren Untersuchung der Handschriften dies, daß unser Text einer Sammlung von Auszügen aus den Originaldokumenten des päpstlichen Archivs angehört. Ob diese Sammlung von Deusdedit selbst angefertigt worden ist, oder ob Deusdedit sie von einem Archivar bekommen hat, ist unwesentlich — sie entstand jedenfalls spätestens in den Jahren 1083 bis 1086(7), das heißt am Ende des Pontifikates Gregor VII.[1]. Zur Zeit Gregor VII. war das Original, aus dem unser Auszug stammt, wahrscheinlich noch im päpstlichen Archiv. Werten wir diese Tatsache, so müssen wir schließen, daß die äußere Beglaubigung unseres Auszuges keine schlechte ist, und daß sich kein Anlaß bietet, an seiner Echtheit zu zweifeln.

Bei der Klassifikation der Handschriften haben wir zwei Gruppen zu unterscheiden: Die erste, bessere, geht durch das Polypticon des Benedikt auf Deusdedit zurück. Sie wird vertreten durch die Handschriften Cod. Ottob. 3057, Cod. Vat. 8486 und Cod. Cambr. 554.

Die zweite Gruppe bilden die Handschriften Cod. Vat. 3833, Cod. Vat. 1984 und Cod. Par. 1458. Sie scheinen zusammen durch eine gemeinsame Vorlage auf das Original des Deusdedit zurückzugehen, denn wiederholt vertreten sie eine gemeinsame Lesart, durch die sie von der ersten Gruppe abweichen. So fügen sie alle drei die unsinnige, nachher zu erörternde[2] Glosse « *nescio cujus gentis* ..... *reguntur* » hinzu. Sie haben die falsche Auflösung der Abkürzung m̊m̊: « *in integro* ». Es fehlen bei ihnen die Worte « *et a fine Milze* », die, weil der Name Milze vorhergeht, offenbar einmal durch einen Abschreiber übersehen worden sind. Andererseits machen sie sich nicht der gleichen Flüchtigkeit schuldig bei den Worten « *ab ipsa Craccoa* », die in der ersten Gruppe fehlen. Gemeinsam haben sie endlich auch die Lesarten « *Dagome* », « *vocatur* » statt « *est* » (*Schinesgne*).

[1] Stevenson, 95; Fabre, 24. — Wolf v. Glanvell, Einl. XIV s.
[2] Siehe unten. S. 38 und 39.

Das hierstehende Schema zeigt die Klassifikation der HSS., zu der wir gelangt sind.

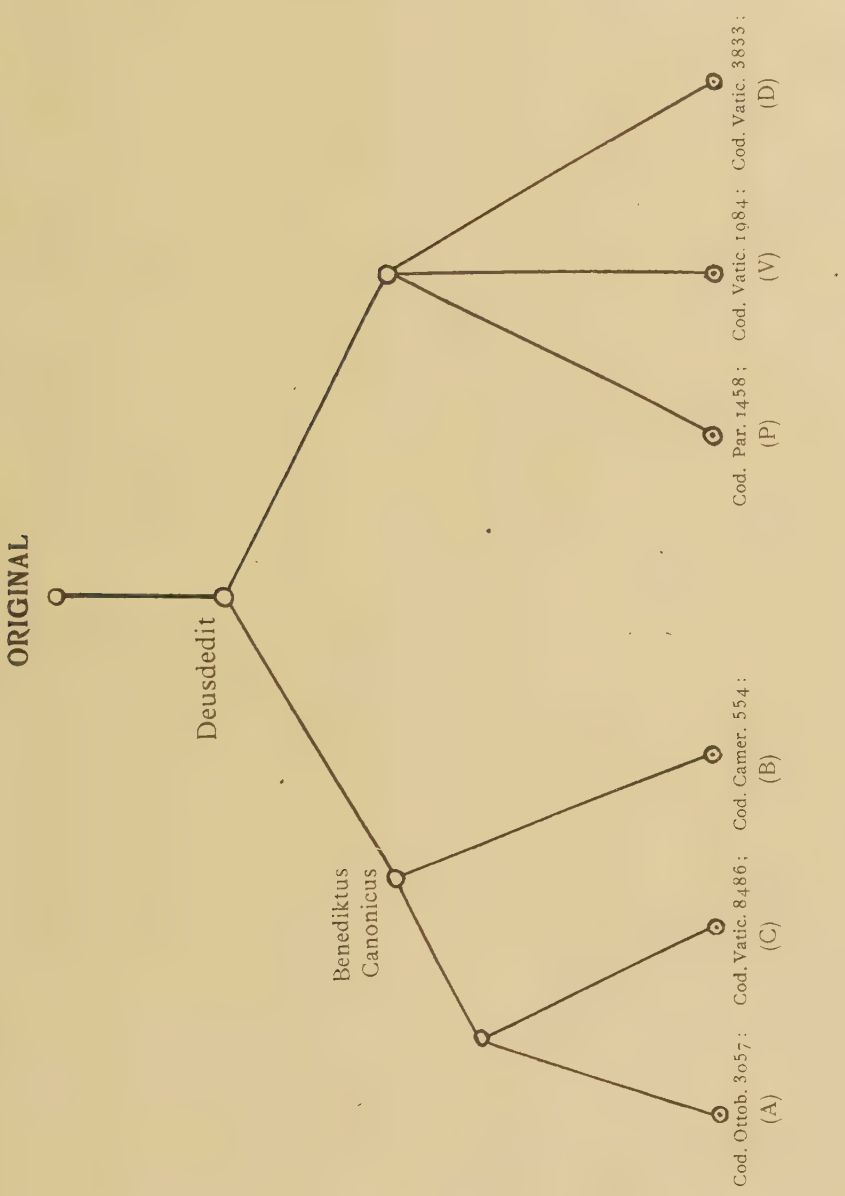

In der ersten Gruppe ist die beste Handschrift der den Albinus bringende Ottob. 3057. Abgesehen von den allgemeinen, schon oben erwähnten Gründen fällt insbesondere in Betracht, daß diese Handschrift den Namen *Gnesen* durch die Lesarten *Schinesgne* und *Schinesne* noch in der relativ besten Form bietet [1].

Unser Text wurde schon in mehreren Werken gedruckt. Davon gehen folgende auf die Handschriften zurück:

1. Nach der Hs. *C* das *Liber Censuum* bei Muratori, « Antiquitates Italiae medii aevi », Bd. V (174.), dissertatio 69 (de censibus ac reditibus olim ad ecclesiam Romanam spectantibus) col. 831, litt. D.

2. Nach der Hs. *D* bei Stefan Borgia, « Breve historia del dominio temporale della Sede Apostolica nelle due Sicilie » (Romae 1789).

3. Wilhelm Giesebrecht, « Baltische Studien », Jahrgang XI (Stettin 1845), Seite 3; bei ihm wurde die Hs. *D* zu Grunde gelegt und Abweichungen der Hss. *V* und *A* hinzugefügt.

4. Nach einer späteren Handschrift des Werkes von Deusdedit (die später ist als unsere Hs. *D*) in der Ausgabe von Pius Martinucci: « Deusdedit presbyteri cardinalis tituli Apostolorum in Eudoxia Collectio Canonum e codice Vaticano edita » (Venetiis 1869), wo sich unser Auszug auf Seite 319 befindet.

5. In der neuen Ausgabe des *Liber Censuum* von Paul Fabre, Tome I, fascicule 3 (Paris 1902), p. 349. Zu Grunde gelegt ist die Hs. *C*; dazu werden die Varianten gegeben von *A*, *B*, *D*, *P*, *V* [2], aber nicht ohne Irrtümer. Der gleiche Text steht in desselben « La Pologne et le Saint-Siège du Xme au XIIIme siècle » (Extrait des *Etudes d'histoire du moyen âge dédiées à G. Monod*, Paris 1896), p. 5–6.

6. In der neuen Ausgabe der Kanonessammlung des Deusdedit von Wolf v. Glanvell, I (Paderborn 1905),

[1] Siehe unten S. 39 ff.

[2] Man vergleiche darüber seine Ausgabe, p. 345, n. 2.

p. 359, der die Handschrift *D* zu Grunde legt, von den anderen Hss. auch Varianten gibt, übrigens auch nicht genau.

7. Zuletzt bei Ptaśnik: « Denar Świetego Piotra obrońcą jedności politycznej i kościelnej w Polsce » [Rozprawy Akademii Umiejętności, wydz. histor-filozof. Serya II, tom XXVI (Abhandlungen der Histor-philos. Kl. der Krakauer Akademie der Wissenschaften, Serie II, Bd. 26, (1908), Seite 145–6)]. Zu Grunde gelegt ist Hs. *D;* dazu werden auch die Varianten der anderen Hss. angegeben, aber ebenfalls ungenau.

Die anderen Drucke gehen nicht auf die Handschriften zurück. Folgende enthalten noch unseren Auszug:

Żukowski: « Stosunki Bolesława Chrobrego ze Stolicą Apostolską » (sprawozdanie gimnazyum Nowodworskiego Św. Anny w Krakowie za rok szkolny 1876–7, Kraków 1877) p. 58 (Anhang); bringt den Text nach Giesebrecht.

Bielowski in den « Monumenta Poloniae Historica », Bd. I, 148, nach Muratori.

Zeißberg: « Miseco I », S. 109–110, nota 1, nach Giesebrecht.

Hasselbach und Kosegarten: « Codex diplomaticus Pomeraniae », Bd. I, N° 5032.

« Codex diplomaticus Maioris Poloniae », N° 2.

Ich habe alle Handschriften (6) neuerdings selbst vergleichen lassen (diejenigen, die sich in der Vaticana befinden selbst verglichen) und biete an dieser Stelle eine neue Ausgabe.

In dieser Ausgabe bezeichnet:

A = Codex Ottobonianus, Nr. 3057;
B = Codex Cameracensis, Nr. 554;
C = Codex Vatic. lat., Nr. 8486;
D = Codex Vatic. lat., Nr. 3833;
P = Codex Paris., Nr. 1458;
V = Codex Vatic. lat., Nr. 1984.

Item in alio thomo [a] sub Johanne XV. Papa Dagone [b] iudex et Ote senatrix et filii eorum Misica [c] et Lambertus [d] leguntur beato Petro contulisse Unam, civitatem m[ariti]m[am] [e] [1], que est [f] Schinesgne [g]] [2] cum omnibus suis pertinentiis infra hos affines, sicuti incipit a primo latere longum mare, fine Pruzze [h] usque in locum, qui dicitur Russe, et fine [i] Russe extendente usque in Craccoa [k], et ab ipsa Craccoa [l] usque ad flumen Oddere [m] recte in locum, qui [n] dicitur Alemure, et ab ipsa Alemura usque in terram Milze [o], et a fine Milze [p] recte [r] intra Oddere [s], et exinde ducente [t] iuxta flumen Oddera usque in predictam civitatem [u] [Schinesgne [v]] [2].

[a] tomo *DPV* — [b] Dagome *DPV* — [c] Misicam *D*, Mysica *P* — [d] Labertus *D*, nescio cuius gentis homines puto autem Sardos fuisse quoniam ipsi a *IV* judicibus reguntur: fügen hinzu *DPV* — [e] in integro *DPV* — [f] vocatur *DPV* — [g] Schinesghe *CDPV*, Schignesne *B*, Schinesne de provincia Polanorum *A* — [h] Bruzze *D*, Przze *B* — [i] fines *BCDPV* — [k] Graccoa *B*, Cracoa *C*, Raccoa *V* — [l] ab ipsa Craccoa (Raccoa *V*) fehlt in *ABC* — [m] Odere *B*, Oddore *P* — [n] quae *P*, qui dicitur fehlt in *C* — [o] Mileze *D*, Mulze *P* — [p] et a fine Milze fehlt *DPV*, Milze fehlt *B* — [r] recte iuxta *A* — [s] Odere *C* — [t] et exin deducente *D* — [u] ciuitate *D* — [v] Schinesghe *CDPV*, Schinesche *B*.

[1] Dafür, daß die seltene Abkürzung m̃ m̃, die alle Herausgeber als in integrum gelesen haben, so aufzulösen ist, spricht, wie Herr Dr. Rüegg die Güte hatte mir aus Rom mitzuteilen, die gleiche Abkürzung auf demselben Blatt in den Hss. *A* und *C* — bei *B* konnte ich das nicht mehr feststellen lassen — nach: « *et curtis in Piscaria* » wo Fabre, « Liber censuum » I, 348 l. 13 und Wolf v. Glanvell, 356 auffallenderweise wieder « in integro » setzen, ohne Angaben von Varianten. Diese curtis Piscaria findet sich schon vorher, Fabre, p. 347 [2] l. 7, Wolf v. Glanvell, 355 in der bemerkenswerten Verbindung: et due curtes quae vocantur Piscaria et Flatianum cum *caio* suo (caium = Quai) und ist, wie Fabre, p. 358, n. 18 feststellt, identisch mit Castiglion della Pescaja, das in der Maremma (= maritima) von Toskana, westlich von Grosseto, an der Meeresküste liegt.

[2] Über diese Worte, die wir als spätere Glosse ansehen, siehe unten, S. 42.

Der undatierte Auszug enthält die Nachricht, daß zur Zeit des Pontifikates Johannes XV. ein Richter Dagone und dessen Gemahlin, die Senatrix Ote, und deren Söhne Misica und Lambertus dem Heiligen Stuhle eine See-Stadt — den Namen derselben behalten wir weiterer Erörterung vor — mit allem Zubehör innerhalb der folgenden Grenzen geschenkt haben: zuerst dem Meere entlang bis an die Grenze von Preußen, dann bis an den Ort Russe und von dort bis Krakau und weiter bis zum Fluß Oder, dann bis zum Orte Alemure, und von da bis zum Lande der Milzener und von der Grenze dieses Landes wieder bis zur Oder und dann der Oder entlang bis zur oben erwähnten Stadt zurück.

Was die Eigennamen, die sich im Schriftstücke finden, betrifft, so sind die Namen Pruzze, Craccoa, Mileze und Oddere ohne jeden Zweifel durch Preußen, Krakau, Milzenerland und die Oder zu übersetzen. Schwieriger ist es, die anderen Namen zu erklären. Indem wir uns dieser Aufgabe zuwenden, werden wir uns zugleich über den ganzen Sinn der Urkunde zu äußern haben.

§ 3. Die Erklärung des Dokumentes.

Nach dem Wortlaut des Dokumentes werden große Ländergebiete, im wesentlichen Pommern und Polen umfassend, dem Papste Johannes XV. geschenkt.

Eine solche Länderschenkung ist an sich im Mittelalter nicht auffallend. Am nächsten liegt es hier, die Schenkung Ungarns zum Vergleich heranzuziehen, durch welche das ungarische Reich in ähnlicher Weise durch den hl. Stephan dem Papste Sylvester II. geschenkt wurde[1]. Papst Gregor VII. ist es, der in seinen Briefen wiederholt Ungarn als ein päpstliches Lehen und Eigentum des Heiligen Stuhles bezeichnet, das von König Stephan mit allem Recht und all seiner Macht geopfert und in frommer Gesinnung übergeben worden sei. Am bündigsten hat er die Gründe für seine Ansicht in einem am 28. Oktober 1074 an König Salomon von Ungarn gerichteten Briefe zusammengefaßt. « Sicut a maioribus patriae tuae, sagt Gregor, cognoscere potes, regnum Ungariae Sanctae Romanae Ecclesiae proprium est, a rege Stephano olim beato Petro cum omni iure et potestate sua oblatum et devote traditum[2] ».

Auch was wir aus dem Auszug entnehmen können über das Formelhafte der Urkunde, würde stimmen zu demjenigen, was uns in ähnlichen Urkunden entgegentritt. Ich ziehe zum Vergleich das Pactum Ottos I. herbei, in dem dieser auf Grund der alten Urkunden dem Papst Johannes XII., am

[1] Siehe Literaturangaben dazu bei Hergenröther-Kirsch, Kirchengesch. II, 4 (1904) S. 288, nota 2. Der jetzt vorliegende Text der Bulle (Jaffé Reg. [2] 3909) ist eine Fälschung des XVII. Jahrhunderts. Als den Fälscher sucht neuerdings Karácsonyi im Századok 1909 S. 362 ff. den Dalmatiner Johann Tomkó nachzuweisen. Vgl. die Anzeige Mangolds im Hist. Jahrb. XXXI (1910), 633 f.

[2] Jaffé, Bibl. rer. Germanicarum, II. 165 (Berolini 1865); vgl. auch Jaffé, Reg. [2] Nr. 4886.

13. Februar 962, die Schenkung des Kirchenstaates erneuert [1]. Die Echtheit dieser Urkunde wird ja seit Sickels Untersuchungen nicht mehr angefochten [2].

Vergleichen wir das Formelhafte der beiden Aktenstücke, so haben wir folgendes hervozuheben : Unser Auszug nennt am Anfang die Donatoren : Dagone und Ote und ihre beiden Söhne. Das Pactum beginnt : *Ego Otto Dei gratia .... una cum Ottone glorioso rege filio .....*

Weiter folgt im Auszuge, daß die ebenerwähnten Personen dem hl. Petrus (d. h. dem Papste) eine Stadt — über den Namen später — mit ihrem Zubehör schenken. In der Urkunde verspricht Otto dem Papste die Stadt Rom mit seinem Ducat, den Exarchat von Ravenna mit allem Zubehör u. a.

Unser Auszug.	Ottonianum.
... leguntur *beato Petro* contulisse Unam *civitatem maritimam cum omnibus suis pertinentiis infra hos affines*	..... spondemus atque promittibus tibi *beato Petro* principi Apostolorum *civitatem Romanam cum* ducatu suo et suburbanis suis atque viculis omnibus et territoriis eius montanis ac *maritimis* necnon exarchatum Ravennatem *sub integritate ..... cum omnibus finibus, territoriis ..... ad supra dictam civitatem pertinentibus.*

Der genauen Grenzbeschreibung in unserem Auszuge (*sicuti incipit a primo latere logum mare ....*) können wir gegenüberstellen die viel umstrittene Aufzählung : *itaque a Lunis cum insula Corsica ....*, in der man — wir lassen dahingestellt sein, wann und mit welchem Rechte — eine nördliche Grenze für den Kirchenstaat festlegen wollte.

Aus dem eben Angeführten läßt sich schließen : Unser Aktenstück ist wirklich ein Auszug, der auf Grund einer

[1] M. G. Dipl.. I, (1884) 322–7.

[2] Sickel « Privileg Ottos I. für die Römische Kirche aus dem Jahre 962 » (Innsbruck 1883), und Giesebrecht, DKZ, II [5], 173 nota.

Urkunde entstanden ist, deren Form, soweit sie erkennbar ist, zeitgemäß erscheint. Darauf weist insbesondere der Ausdruck: *leguntur..... contulisse* hin, denn das, was den Inhalt unseres Dokumentes bildet, konnte nur in einer Urkunde gelesen werden.

Die wahre Bedeutung des Auszuges wurde früh erkannt.

Schon im XII. Jahrhundert bezog man unseren Auszug auf Polen. Das ersehen wir daraus, daß sich in der Handschrift Ottob. 3057 (fol. 132) im Texte der Zusatz « *de provincia Polanorum* » und in dem Cod. Vatic. 8486 zu Beginn neben dem Texte am Rande die Bemerkung: « *in Polania* » befindet. Darum finden wir auch in diesen Handschriften wie im Cod. Camer. nicht die Worte der zweiten Handschriftengruppe: « *Nescio cujus gentis homines, puto autem Sardos fuisse, quoniam ipsi a IV judicibus reguntur* », die wir als die Glosse eines Kopisten ansehen müssen, der nicht wußte, worauf sich die die Schenkung von Polen betreffende Urkunde bezog und eine die gröbste Ignoranz bekundende Konjektur aufstellte.

Daß das Original von Deusdedit diese Stelle nicht gehabt hat, zeigt uns evident die erste Gruppe. Die Interpolation muß zuerst in jener Abschrift der Canonessammlung gewesen sein, die die gemeinsame Vorlage für die zweite Handschriftengruppe (*D*, *P*, *V*) bildete. Da *D* und *V* aus dem Anfange des XII. Jahrhunderts sind, so ist also die Interpolation schon ziemlich früh, um 1100, in den Text gekommen. Der Titel « *judices* » führte den Interpolator zu der Vermutung, es handle sich um Leute aus Sardinien.

In der Tat wurde die Insel Sardinien in dieser Epoche durch *Judices* regiert und zwar im X. Jahrhundert durch vier Judices.

Dove unterrichtet uns darüber in seiner Abhandlung über Corsica und Sardinien [1]. Wir lesen bei ihm folgendes:

[1] Siehe Dove, « Corsica und Sardinien in den Schenkungen an die Päpste », Sitzungsberichte der Bayer. Akad. phil.-histor. Cl. Jahrgang 1894.

« In Sardinien allein begegnen uns keine *duces*, sondern *judices*, die wir seit dem IX. Jahrhundert als unabhängige Fürsten kennen. Papst Leo IV. bittet Anfang 851 Sardiniae judicem, man ersieht nicht, ob den oder einen judex — um Entsendung bewaffneter Scharen nach Rom. Nikolaus I. zählt ihrer mehrere neben einander ; er schilt 864 judices Sardiniae cum populo gubernationibus suis subjecto wegen unerlaubter Ehen, wie sie deren bereits temporibus Gregorii papae IV. facere consueverant. Das Amt ist also indirekt schon für die Zeit von 827–844 bezeugt ; wie es scheint, gleich da in einer Mehrzahl. An der oströmischen Herkunft des Titels läßt sich nicht zweifeln. » Also Dove [1].

Der Umstand, daß in unserem Auszuge Dagone mit dem Titel eines Judex versehen war, bildete für den Kopisten offenbar die Veranlassung zu der Vermutung, daß es sich um Sardinien handle.

Wir brauchen darum auch die Worte *nescio cujus gentis homines* .... nicht weiter zu berücksichtigen.

Schwieriger ist es, die Namen der Personen, die als Urkundenaussteller erwähnt werden, sowie auch den Stadtnamen, Schinesgne oder Schinesne, richtig zu erklären.

Was den Namen der Stadt Schinesgne betrifft, so ist man meistens der Ansicht, daß es sich um die Stadt Gnesen handelte. Zwischen dem polnischen Gniezno und Schinesne oder Schinesgne (Hs. *A*) sucht man eine etymologische Verbindung herzustellen [2] : das Präfix Schi soll mit der Partikel « Z » identisch sein, die zur Bezeichnung des Genitivus im Polnischen gebraucht wird ; die Urkundenaussteller sollten demnach « von Gnesen », Z Gn(i)ezna sein.

Dem gegenüber läßt sich schon die Einwendung machen : warum man in der Urkunde den Ortsnamen im Genitiv voraussetzt ? Wie es im Ottonianum heißt, « *Otto imperator una cum Ottone ... filio .... promittimus .... tibi beato Petro .... civitatem Romanam* », so erwarten wir hier, daß es

[1] Ibidem, S. 208.
[2] Żukowski, o. c. 58 (Anhang).

in der Urkunde geheißen hat: « *conferimus civitatem, que vocatur...* », worauf der Ortsname im Nominativ folgte.

So glauben wir also, daß man « Schi » nicht als Präfix auffassen darf. Das verbietet sich auch, sobald man das « Schi » nicht liest, wie es im Deutschen ausgesprochen wird, sondern — was allein richtig sein wird — in italienischer Aussprache, mit einem K-laut hinter dem S. Dann kommen wir dem Namen Gnesen schon näher, denn der K-laut ersetzt uns das G am Anfange des Namens Gnesen. Unsere Form Schinesgne wird nichts anderes sein als die Form, in der ein Römer den ursprünglichen Namen von Gnesen im X. oder XI. Jahrhundert verstand, respective niederschrieb.

Ich ersuchte um ihre Meinungsäußerung zu dieser Hypothese den Professor der romanischen Philologie, Herrn Giulio Bertoni, und den der slawischen Philologie, Herrn Stanislaus Dobrzycki. Beide Herren haben durchaus diesen Standpunkt gebilligt. Herr Dobrzycki im besondern hatte die Güte, mir noch folgendes zu bemerken:

« Der Name der Stadt Gnesen lautet heute im Polnischen Gniezno, Adjektiv gnieźnieński. Die frühere Form lautet jedoch anders. Sie ist zum ersten Male authentisch bezeugt und aufgeschrieben in der bekannten Bulle des Papstes Innozenz II. vom Jahre 1136, welche [1] die Donation des Erzbistums Gnesen feststellt. Wir finden dort folgende Formen: *de gnezden* (S. 439 der Ausgabe von Rozwadowski), *circa gnezdn* (S. 441). Adjektiv: *gneznensi archiepiscopo* (S. 439), *gneznensem ecclesiam* (ibid.). Die adjektivische Form beruht, wie Rozwadowski meint (S. 451) auf der deutschen Aussprache. Vgl. Genezen = Gnesen, im Jahre 1146 Ursprünglich ist die Form des Substantivum, bezeugt auch im Alttschechischen, wo man Gnězden, Hnězden

[1] Sie ist öfters herausgegeben (von Raczyński, Lelewel, Piekosiński) und auf ihren historischen Wert besprochen worden. Die beste Ausgabe und philologische Besprechung von Jan Rozwadowski « Bulla z roku 1136 jako najstarszy zabytek języka polskiego » in « Materyały i Prace Komisyi językowej Akademii Umiejętności w Krakowie », Tom. IV. Kraków 1909 », S. 433–487.

liest [1]. Die ursprüngliche Form ist also Gnezden, später Gnezdno [2] — Gniezdno und endlich Gniezno. Das Adjektiv davon müßte lauten: gnieździeński, und diese Form hat sich lange Zeit erhalten, obgleich im Substantiv das *d* schon längst verschwunden ist. Sichere Belege haben wir nicht bei der Hand — jedenfalls ist diese alte Form des Adjektivum noch im Anfang des XVI. Jahrhunderts. Die Form Schinesgne ist dieser ursprünglichen Form am nächsten, nur muß man die Umstände ihrer Aufzeichnung näher betrachten. Dem Schreiber an der Kurie ist der Name Gnezden (Gnezdn) unverständlich; er verbindet sich für ihn mit keiner lautlichen Gruppe, die ihm näher wäre, und nehmen wir an, daß er ein Italiener war, so findet er im Namen Konsonantengruppen, die für einen Romanen absolut unaussprechbar sind. Die Gruppe *gn* hört er wie *kn* — *kn* ist unaussprechbar, er hört und schreibt *kin* — in seiner Orthographie *Chin* [3]. In der Gruppe *dn* kann *d* mit *g* leicht vertauscht werden; eine solche Erscheinung ist oft zu finden in allen Sprachen».

Also Schinesgne können wir gleichsetzen der Stadt Gnesen. Aber nun kommt eine neue Schwierigkeit.

Nach den letzten Worten des Excerptes lag die genannte Stadt an der Oder, und zwar an der Mündung derselben, oder unweit davon, nahe an der Ostsee. Die Stadt wird ja am Anfang als Seestadt bezeichnet. Damit läßt sich aber die Interpretation Gnesen unmöglich vereinen [4]. An der Mündung der Oder an der Ostsee gab es damals eine weit berühmte, reiche Handelsstadt, Jumne, bei Wollin, von der uns der in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts

[1] Im Tschechischen geht jedes g in *h* über.

[2] Durchgehende Erscheinung in den polnischen geographischen Namen, daß sie vom Masculinum in das Neutrum übergehen.

[3] Vielleicht auch «Schin».

[4] Deshalb hat L. Giesebrecht, von einer ganz richtigen Erwägung ausgehend, in Schinesghe Stettin sehen wollen, wozu freilich sonst kein Grund vorliegt. Im übrigen vgl. über Giesebrechts Meinung unten S. 50.

schreibende Adam von Bremen [1] und 100 Jahre nach ihm Helmold [2] in seiner Slawenchronik erzählt.

Auf diese Stadt Jumne würden unsere geographischen Bezeichnungen ausgezeichnet passen. Wir glauben die Behauptung wagen zu können, daß in der Urkunde selbst auch tatsächlich Jumne oder eine Variante dieses Namens — in den Handschriften des Adam von Bremen findet sich auch Uimne — gestanden hat, daß der Relativsatz *que est Schinesgne* (*de provincia Polanorum*) und der Name *Schinesgne* am Schluß erst später im Excerpt hinzugefügt worden sind.

Den Namen Jumne oder Uimne glauben wir noch wiederzuerkennen in dem Worte *unam* (civitatem maritimam), das in der Bedeutung « einzig » für ein großes Reich, von dem mehrere Städte genannt werden, ebenso sinnlos ist, wie wenn man es als unbestimmten Artikel auffaßt [3].

Das geschenkte Reich umfaßte, wie aus der Grenzbeschreibung ersichtlich ist, Pommern und Polen. Lassen wir die als Zutaten angesehenen Worte fort, dann begreifen wir die ganze Grenzbeschreibung. Jumne wurde als die Hauptstadt des Reiches angesehen. Von Jumne aus begann die Grenzbeschreibung. Auf diese Stadt bezog sich dann auch der Schluß der Grenzbeschreibung: « *iuxta flumen Oddere usque in predictam civitatem* ».

Einer, der das Excerpt kopierte, sah in der hier stehenden Variante des Namens Jumne das Adjektiv oder unbestimmte Fürwort *unam*. Nun mußte er aber den Namen der Hauptstadt des geschenkten Reiches vermissen. Da er sah, daß es sich in der Hauptsache um Polen handelte, glaubte er, der Name der Hauptstadt Polens sei ausgefallen, und setzte infolgedessen, unbeirrt durch geographische Kenntnisse, hinter *civitatem maritimam:* que est Schinesgne, und konsequenter Weise am Schlusse hinter *predictam civitatem* wieder: Schinesgne.

[1] « Gesta Hammaburgensis Ecclesiae Pontificum », lib. II, c. 19.

[2] Liber I, cap. 2 (in M. G. SS. XXI, 12—13).

[3] Nirgends finden wir in dieser Dokumentengruppe, wo viele Schenkungen ähnlich registriert sind, so ‚unam' verwendet.

Nun kommt, damit verbunden, die nicht minder schwierige Frage, wer eigentlich die Geber der im Dokument erwähnten Gebiete gewesen sind.

Die Urkunde nennt einen Richter (iudex) Dagone, dessen Gemahlin, eine Senatrix Ote, und zwei Söhne derselben, Misica und Lambertus.

Der Name « Ote » läßt in Verbindung mit Polen (provincia Polanorum) und dem den polnischen Piasten eigentümlichen Namen Miesco an die einzige in dieser Zeit bekannte Oda, die zweite Gemahlin Miescos I. von Polen, denken.

Sehen wir uns die Geschichte dieser Vermählung Miescos I. näher an. Bei Thietmar [1] erfahren wir darüber folgendes :

Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Dobrawa († 977) führte Miesco eine Nonne aus dem Kloster Calva (Kalbe an der Milde) als Gattin heim, die Oda hieß und die Tochter des Markgrafen Thiedrich — nach den Quedlinburger Annalen dessen älteste Tochter [2] — war. Dieser Thiedrich ist Markgraf der Nordmark gewesen [3]. Thietmar fügt noch hinzu, daß Oda wegen ihrer Ehe, für die sie eine kirchliche Erlaubnis nicht nachsuchte, in kirchlichen Kreisen viel Anstoß erregte, besonders bei dem Bischof Hilliward von Halberstadt. Aber wegen des Vorteils, den das Christentum und die Deutschen aus der Verbindung zogen, setzte man sich darüber hinweg. Thietmar indes konnte sich nicht ganz beruhigen. « Denn — sagt er — wir lesen, daß derjenige vergebens den Herrn zu versöhnen sucht, der den Vorsatz der angefangenen Bosheit nicht vollkommen von sich weist ».

Die genaue Jahreszahl der Ehe Odas mit Miesco ist unbekannt, sie läßt sich nur ungefähr bestimmen. Der Annalista Saxo spricht davon unter dem Jahre 986 [4] ; doch

[1] Thietmar, l. IV, c. 57 t. (S. 95–6) ; darüber Stasiński, o. c. 18–9.

[2] M. G. SS. III, 88 : « primogenita marchionis ». ...

[3] Zeißberg, o. c. 106 ; Uhlirz, Otto II, S. 127, nota 29, 204 f.

[4] M. G. SS. III, 623.

werden unter demselben Jahre verschiedene Ereignisse erwähnt, auch solche, die sicher vorher liegen, wie z. B. der Tod Dobrawas, die 977 starb. So kann man daraus nichts Sicheres folgern. Da Miesco mit Oda drei Söhne hatte und im Jahre 992 als Greis starb [1], scheint es angeraten, diese Eheschließung nicht zu lange nach dem Tode der Dobrawa anzusetzen. Mit Zeißberg [2] und Uhlirz [3] möchten wir uns für die Jahre 979–80 aussprechen. Oda überlebte ihren Gemahl und wurde, wie schon erwähnt, von Boleslaw, dem Sohn der Dobrawa, vertrieben, wahrscheinlich bald nach Miescos Tode, nach 992. Odas Tod ist von den Quedlinburger Annalen unter dem Jahre 1023 eingeschrieben worden, woraus aber über den Todesort derselben nichts geschlossen werden kann [4].

Unter den Söhnen, die Oda von Miesco hatte, erwähnt Thietmar an erster Stelle Misica, dessen Geburtsjahr also auf ca. 982 fällt, wenn man für die Ehe das Jahr 980 annimmt.

Wir haben in unserer Schenkungsurkunde eine Senatrix Ote, deren Sohn Misica hieß, und andererseits Oda, die zweite Gemahlin Miescos I. von Polen, deren ältester Sohn ebenfalls den Namen Misica (oder Miesco) trug. So liegt es nahe, die Senatrix mit der Gemahlin Miescos zu identifizieren. Auf Grund dieser Identifizierung kamen die meisten Forscher, die sich jeweils mit dieser Frage beschäftigt haben, zu dem weiteren Schluß, daß in diesem Falle auch Miesco I. mit Dagone zu identifizieren wäre.

Maciejowski [5] und Przeździecki [6] meinten, daß Miesco

[1] Siehe oben, S. 16.

[2] A. a. O. 107.

[3] Otto II., S. 127. Balzer (o. c. 23) setzt diese Eheschließung um das Jahr 982 an.

[4] An. Quedlinburgenses (M. G. SS. III, 88) ad 1023: «Oda religiosissima domina, ... homine exuta, redditur coelo.»

[5] Vgl. «Uwagi nad dziełem Giesebrechta: «Wendische Geschichten» (Biblioteka Warszawska, r. 1844, I, 352).

[6] «Mieczysław I.», S. 344; auch Szajnocha nimmt diese Übersetzung an.

auch Dagome (resp. Dagon) hieße, und sehen in diesem Namen die wörtliche Übersetzung des slawischen « Mieczysław » ins Deutsche. Sie sagten, Mieczyslaw sei abzuleiten von Miecz = Schwert; das deutsche Schwert sei gleich Degen, in Dagome oder Dagone (Dahome — Dagon — Degen) stecke Degen, die deutsche Übersetzung von « Miecz ». Degen ist aber nicht deutschen Ursprungs, sondern stammt vom mittellateinischen, ursprünglich vielleicht gallischen daga [1]. Auf die Möglichkeit der sprachlichen Ableitung des Dagone von daga wollen wir hier nicht eingehen, sondern zunächst nur bemerken, daß niemals die Namen der ersten Piasten in einer derartigen Übersetzung vorkommen. Auch die slawischen Namen der Söhne der Ote wurden in unserem Auszuge nicht verändert. Welchen Anlaß konnte man also haben, um allein Miescos Namen zu ändern? In der slawischen Sprache ist auch sonst der Name Degen völlig unbekannt; es kam nur Degno vor; nirgends aber ist zu finden, daß Degno mit Miesco identisch sei [2]. Die Annahme hat ohne Zweifel ihren Grund darin, daß heute Miesco unter der Form Mieczysław gebraucht wird. Mieczyslaw leitete man von Miecz ab, welches Wort in der Tat durch Schwert zu übersetzen ist. Diese Form Mieczko, Mieczysław, wurde aber erst durch den Historiker Długosz eingeführt [3]; früher lautete der Name immer

[1] Siehe Grimm: « Deutsches Wörterbuch », II. 896.

[2] Cf. bei Łaguna, im « Kwartalnik Historyczny », Bd. VI. Jahrg. 1900, S. 574.

[3] Dem Długosz folgte auch Małecki, der den ersten Polenherzog immer Mieczko nennt (im « Przewodnik Naukowy i Literacki », Jahrg. 1875, Bd. I, 1–6). Über verschiedene Namensformen dieses Fürsten vgl. bei Zeißberg, o. c. 59, Nota 1, wo alle Formen, in welchen dieser Name vorkommt, aufgezählt sind. Zeißberg verwirft die heute in der polnischen Sprache gebrauchte, aber falsche Form Mieczysław, die von Długosz eingeführt wurde, macht aber selbst einen Fehler, indem er die Form Miseco als richtige annimmt und gebraucht, die dem Geiste der polnischen Sprache widerspricht. Die einzig richtige Form ist Miesco (polnisch Mieszko), die auch die späteren Fürsten dieses Namens trugen. (Mescho, Mesco, Myeszko,

Misico, Misica, Miseco, wie bei Thietmar und in den anderen zeitgenössischen Quellen angegeben wird. Das Stammwort « miecz », das durch « Schwert » übersetzt werden könnte, ist also ursprünglich gar nicht vorhanden.

Es ist also unmöglich daran zu denken, daß Dagone eine andere Form des Namens Miescos I. gewesen sei.

Balzer versucht [1] die Schwierigkeit anders zu lösen : er nimmt an, daß die Urkunde selbst von Miesco I. ausgestellt wurde und erklärt die Entstehung des Namens Dagome folgendermaßen : Die Schenkung erhielt sich nur in einem Auszug aus dem *Romanum Pontificale* (!). Da aber dieser Auszug so genaue topographische Angaben enthält, so wird derselbe auf Grund einer besondern Urkunde, die von Polen nach Rom gebracht wurde, verfaßt worden sein. Diese Urkunde konnte nur von jemanden geschrieben worden sein, der mit den Kanzleigewohnheiten gut bekannt war. In dieser Urkunde mußte der Name des Ausstellers, Miesco, als Hauptperson, an erster Stelle stehen. Die Urkunde mußte beginnen « EGO ME(SICO) ». Der Name Mesico sei nun im Auszuge abgekürzt worden ; die ersten zwei Buchstaben seien verbunden worden mit dem *Ego* und dem symbolischen Chrismon, das auf irgend eine Weise an die Form des Buchstabens D erinnern konnte. Darin habe man einen Namen gesehen, der als Degome gelesen worden, woraus Dagome entstand.

Balzer wagt nicht, für seine Hypothese fest einzutreten und macht sich selbst eine Reihe von Einwendungen, die sehr berechtigt sind. Warum soll der Name der Hauptperson im Auszuge in abgekürzter Form geschrieben worden sein, während die anderen Namen, ein paar Linien weiter, Ote und Misica, gänzlich ausgeschrieben wurden ? Ferner

Mieszko). Es ist auch kaum anzunehmen, daß Miesco I. den fremden Namen Lambertus trug ; die in Merseburg. Necr. stehende Note : « Lambertus sive Miesco dux Polonorum », bezieht sich auf Miesco II. (1025–34) und kommt nur dieses einzige Mal vor ; cf. Balzer, o. c. 18, 66.

[1] Op. cit. S. 24, nota 3.

warum soll Miesco I. durch Mesico bezeichnet sein, wenn der Name des Sohnes Misica heißt ? Die Reihe der Einwendungen kann man noch lange erweitern.

Das sogenannte Chrismon wurde im allgemeinen durch ein verschnörkeltes C bezeichnet. Dieses symbolische Zeichen war den Kopisten, die mit den Urkunden oft zu tun hatten, gut bekannt und konnte unmöglich von ihnen, am allerwenigsten von römischen Kanzleibeamten, auf die doch wohl der Auszug zurückgeht, mißverstanden werden. Ferner folgte nach dem Chrismon gewöhnlich die sogenannte *Invocatio*, wie z. B. : *in Nomine Domini* oder *sanctae et individuae Trinitatis*, oder ähnliches ; dann erst kam der Name des Urkundenausstellers, mit oder ohne das Beiwort *ego*. Und dazu kommen noch viele andere willkürliche Voraussetzungen, die Balzer von uns verlangt. Die Identität des Dagone mit Miesco ist nicht zu beweisen. Also muß Dagone ein anderer Name sein. Aber welcher ?

Bielowski sagt, der Name des Gebers sei nicht Dagone gewesen, sondern Deujux, und solle Geisa, den Herzog von Ungarn bezeichnen. Er schloß, sich darauf stützend, weiter, daß Oda mit ihren Söhnen, durch ihren Schwiegersohn Boleslaw vertrieben, nach Ungarn floh, um dort beim Herzog Geisa Schutz zu suchen [1]. Geisa war mit Miescos Schwester, Adelaide, vermählt. Aber diese Vermutung hat gar keinen festen Anhalt.

[1] Cf. « Myśli do Dziejów Słowiańskich », im Tygodnik liter. poznański, r. 1841, S. 155, wo Bielowski seine Annahme folgendermaßen erklärt : « Derjenige, der einmal Gelegenheit haben wird, das ursprüngliche Original (hier ist wahrscheinlich die Vorlage unseres Auszugs gemeint) anzusehen, wird sich überzeugen, daß in demselben kein Dagome judex zu finden ist, sondern nur der Name Deujux, dessen letzte Silbe judex schlecht gelesen wurde. Dieser Name (Deujux) ist im X. Jahrhundert gut bekannt : man frage den zeitgenössischen Ditmar, der ihn gekannt und über ihn geschrieben hat. Dieser Name ist derjenige von Geiza I., dem Ungarnkönig (?), der um 997 starb ». Also Bielowski. Er führt die Stelle von Thietmar (IX, 4, S. 241) an : « Huius pater erat Deviux (Deuiux) nomine,

Lelewel identifiziert, ohne zu sagen warum, Dagone mit Doppo [1]; der ein angesehener polnischer Reichsbeamte gewesen sein soll, und der von Boleslaw vertrieben wurde. Von einem solchen Beamten findet sich aber nirgends eine Spur in den Quellen. Kętrzyński hält endlich Dagone für einen Deutschen [2].

Das eine ist sicher. Wenn wir überhaupt die Urkunde nicht preisgeben wollen — und dazu haben wir nach der Art ihrer Überlieferung gar keinen Anlaß — so müssen wir einen zweiten Gemahl der Oda nach dem Tode des Miesco annehmen [3]. Ist das möglich? Man weist dagegen darauf hin, daß über eine zweite Ehe Odas nach Miescos Tode keine Nachricht vorliegt, vor allem nicht bei Thietmar. Aber darf man aus dem Schweigen oder, sagen wir besser, aus den Worten von Thietmar dies schließen?

Der Schluß hat zunächst alles Bedenkliche des Argumentum ex silentio an sich. Man müßte vorher beweisen, daß Thietmar von einer zweiten Ehe Odas, falls dieselbe stattgefunden, uns Mitteilung machen mußte. Diesen Beweis wird man aber nie erbringen können.

Aber sehen wir uns Thietmars Worte noch einmal genau an. Wir möchten aus denselben sogar entnehmen, daß er etwas von einer zweiten Ehe der Oda wußte. Bedenken wir, daß Thietmar um 1017 diese Partien schrieb, also noch zu Lebzeiten der Oda, aber nach dem Tode Miescos und nach der Vertreibung der Oda durch Boleslaw, über die er im nächsten Kapitel berichtet. Was bedeutet unter diesen Umständen seine Reflexion: « Legimus autem, quod is frustra Dominum placare studeat, qui inceptae propositum nequiciae

admodum crudelis et multos ob subitum furorem suum occidens. » Diese ganze Erklärung von Bielowski beruht auf ganz luftiger Hypothese. Für die Annahme, daß im Original Deuiux stand, hat er keine Gründe, die ihm der Auszug bieten könnte.

[1] Vgl. « Polska Wieków Średnich », II, 72.

[2] « Granice Polski w X. w. », S. 27, Krakau, 1892 (Abdr. des XXX. Bd. der Dissert. der Histor. phil. Kl. der Krak. Akademie).

[3] So auch Smolka: « Polnische Annalen », 73, nota 38.

omnino prorsus non abiciat » — womit er alle Entschuldigungen, die er vorher für Oda hatte, zu nichte macht ? Man kann sie doch nur so verstehen, daß damals Oda ihre « *incepta nequicia* » — vorher wird von « *perpetratum facinus* » gesprochen, — nicht völlig aufgegeben, auf ein eheliches Leben auch damals noch nicht grundsätzlich verzichtet, nicht in das Kloster zurückgekehrt war. Zum mindesten schließen also die Worte Thietmars eine zweite Ehe der Oda eher ein als aus.

Wo hätten wir nun diesen zweiten Gemahl der Oda, der sich in Dagone versteckt, zu suchen ?

Nach dem Wortlaut des Auszugs konnte die Schenkung nur von jemandem herrühren, der sich entweder im Besitz von Polen und Pommern befand oder Ansprüche auf diese Länder hatte. Nehmen wir auch an, daß Oda dem Dagone, ihrem zweiten Gemahl, Rechte auf Polen übertrug ; woher hatte aber dieser ein Recht auf Pommern ?

Ein solches konnte ja nur ein Pommernfürst haben. Daraus wäre also nur der Schluß zu ziehen, daß Dagone ein Pommernfürst gewesen ist.

Wir müssen also annehmen, daß die zweite Gemahlin Miescos I. von Polen, Oda, nach dem Tode desselben (992) in zweiter Ehe einen pommerischen Fürsten namens Dagone heiratete.

Der Gang der Tatsachen wäre unserer Meinung nach folgender gewesen : Nach dem Tode Miescos wurde Oda von ihrem Stiefsohn Boleslaw I., der seinem Vater folgte, aus Polen vertrieben. Dann floh sie nach Pommern, um bei dem dortigen Fürsten, eben Dagone, Schutz zu suchen. Pommern war ja damals noch unabhängig. Mit ihrem Beschützer vermählte sie sich.

Aus irgendwelchem Grunde, der vorläufig ohne Erörterung bleibt, faßte Dagone, Odas Gemahl, den Plan, eine Schenkung an Rom zu machen. Dagone hatte sein Land, nämlich Pommern, Oda und ihre Söhne ihre Teile von Polen zu verschenken.

Diese Annahmen sind nicht neu. Derjenige, der sie

früher schon äußerte, wurde aber bisher wenig beachtet. Ludwig Giesebrecht, der Verfasser der « Wendischen Geschichte » [1], war es, der zuerst die Meinung aussprach, daß Oda nach Miescos Tode einen Pommernfürsten in zweiter Ehe heiratete, der eben Dagone hieß. Die Aussteller der Urkunde seien auch seiner Meinung nach der pommerische Fürst Dagone, Oda und deren Söhne Misica und Lambertus, die Stiefsöhne des Dagone gewesen. Wenn unsere Urkunde Misica und Lambertus als Söhne des Dagone und der Oda « filii eorum »..... bezeichnet, so sind wir mit Giesebrecht der Meinung, daß diese Bezeichnung der Verwandtschaft nicht im strengsten Sinn gedeutet zu werden braucht. Wir könnten darin auch Stiefsöhne des Dagone, Söhne der Oda aus ihrer ersten Ehe mit Miesco I., sehen [2].

Über diese Söhne, die Oda Miesco I. schenkte, erfahren wir bei Thietmar folgendes: « Haec genuit viro suimet tres filios, Miseconem, Suentepulcum et ... (hier Rasur von etwa drei Buchstaben im Manuskript, ebenso eine Rasur am Rande rechts); cum magno honore ibi degens usque ad finem viri, accepta cum quibus fuit et proficua de quibus venit » [3].

Wir haben also bei Thietmar drei Söhne, in unserer Urkunde nur zwei; bei Thietmar finden sich die Namen Miesco und Swentepulk, in der Schenkung Misica und Lambertus [4]. Sind das nicht Widersprüche? Gibt es eine Lösung derselben? Unserer Meinung nach liegt diese nicht weit. Der in der Urkunde nicht genannte Swentepulk wird einfach nicht mehr am Leben gewesen sein, und der Name Lambertus wird der Name sein, der bei Thietmar radiert wurde.

Statt dieses Namens hat eine spätere Hand, aus dem

[1] Bd. I, 231–3 (Berlin 1843).

[2] Siehe oben, Kap. I.

[3] L. IV, c. 57, Seite 96.

[4] Von einer Identifikation der beiden Namen Miesco und Lambertus kann angesichts des Wortlautes der Urkunde gar keine Rede sein, vgl. Balzer, o. c. S. 52.

XVII. Jahrhundert, « Bolislaum » ergänzt. Diese Ergänzung ist aber wertlos, weil es, wie Balzer richtig bemerkt, einem Schreiber im XVII. Jahrhundert unmöglich war, genau zu wissen, wie der jüngere Sohn der Oda hieß. Aus einer andern Quelle konnte er diese Nachricht kaum geschöpft haben, da eine solche Quelle auch uns bekannt wäre. Die Interpolation ist wahrscheinlich einfach so zu erklären, daß der Ergänzer den ältesten Sohn Miescos, Boleslaw, im Sinne hatte ; er übersah aber, daß die Mutter desselben Dobrawa, nicht Oda war.

Es wurde außerdem durch Balzer bewiesen [1], daß dieser dritte Sohn auch nicht, wie manche meinten, Wlodawejus war, der im Jahre 1002 nach Prag berufen wurde. Von diesem sei uns bekannt, daß er von Polen nach Böhmen kam. Aber daß er ein Bruder Boleslaws war, werde nirgends gesagt. Es sei auch nicht wahrscheinlich, daß Boleslaw seinen Bruder, den er früher vertrieben, zu sich wieder aufnahm, da dieser immer wieder auf seinen Erbteil Ansprüche machen konnte. Das Wahrscheinlichste bleibe immer, daß der Name, der bei Thietmar fehlt, eben Lambertus lautete [2]. Der deutsche Name ist in der Tat bei einem Sohne der Oda leicht zu erklären.

Smolka [3] hielt endlich Lambert für einen Sohn des Dagone und der Oda, der zur Zeit der Ausstellung der Urkunde erst höchstens drei Jahre zählte, da Miesco I. 992 starb, Johannes XV. aber, dem die Urkunde ausgestellt ist, 996. Das scheint uns die beste Lösung zu geben, denn dann würde man auch den Grund erkennen, der Thietmar veranlaßte, den Namen zu streichen. Er erkannte später, daß Lambertus der Sohn des zweiten Gemahls der Oda, nicht der des Miesco I. war, und mußte ihn deshalb hier tilgen ; nur

[1] Vgl. o. c. s. 52–7.

[2] Ibidem ; Maciejowski meint, daß der jüngste Sohne Boleslaw hieß, und Lambertus nur dessen Klostername war ; ebenso Lelewel, o. c. ; beide stützen sich dabei auf ein Kapitel der « Vita Romualdi » des Petrus Damiani.

[3] « Polnische Annalen », S. 73, nota 38.

vergaß er das « *tres filios* » vorher in « *duos filios* » zu verwandeln.

Die Titel judex und senatrix, die dem Dagone und der Oda zugeschrieben werden, sind nicht auffallend, wenn wir annehmen, daß sie von der römischen Kanzlei herrühren, die damit eine höhere Würde bezeichnen wollte.

Der Titel « Senatrix » kommt in Rom oft vor. Die bekannte Theodora, die Gemahlin des Theophylakt, und ihre Töchter Marozia und Theodora trugen ihn. Der Titel scheint in der Familie erblich geworden zu sein [1]. Wir finden ihn in den Jahren 901 bis 1064, also in der Zeit, da unsere Urkunde ausgestellt wurde.

Auch der Titel « iudex », mit dem Dagone in dem Auszuge versehen worden ist, kommt in Rom vor. Im allgemeinen hatte er die Bedeutung eines Richters, der die höchste Gewalt in Rom ausübte. Es läßt sich zudem nachweisen, daß derselbe durch Otto III. auch hie und da, dem Patriziatstitel ähnlich, berühmten Laien verliehen wurde [2].

Was die in der Schenkungsurkunde erwähnten Grenzen betrifft, so werden dieselben auf das genaueste bezeichnet durch eine fortlaufende Grenzlinie. Diese ging aus von der Stadt Jumne an dem Mündungsgebiet der Oder, bis zur preußischen Grenze (*fine Pruzze*), d. h. bis zu der Unteren Weichsel, die die Grenze zwischen Pommern und Preußen bildete. Hier haben wir einen *locus Russe* zu suchen, über den wir später noch zu sprechen haben werden. Dann verläuft die Linie der Westgrenze des russischen Gebietes entlang bis zur Landschaft Krakau (*usque in Craccoa*). Hier wendet sie sich nach Osten, läuft zur Oder — *recte in locum qui dicitur Alemure et ab ipsa Alemura usque in terram Mileze.*

Was bezeichnet Alemure ?

Um das zu verstehen, müssen wir erst Klarheit haben über die Richtung der südlichen und westlichen Grenze. Das « *recte* » wird so zu denken sein, daß die nach Westen ge-

[1] Gregorovius, « Geschichte der Stadt Rom », III[4], 247, 286.
[2] Ebenderselbe, III [4], 428 ff.

richtete südliche Grenzlinie über die Oder in gerader Linie fortlief bis Alemure, wo sie wieder eine Wendung machte nach Norden. Die Grenze der Milzener nach Osten war der Bober, der somit die Richtung der westlichen Grenze des geschenkten Gebietes festlegt. Südlich davon werden die Sudeten die natürliche Verlängerung dieser Westgrenze gewesen sein. Nördlich ging die Grenze von der Mündung des Bober in die Oder weiter bis zur Mündung der Oder.

Das geschenkte Reich wurde bei seiner geographischen Beschreibung offenbar als ein Vieleck aufgefaßt. Die Linie am Meere wird ja ausdrücklich als *primum latus* bezeichnet.

Diese erste Seite endigte anscheinend mit dem *locus Russe*. Dieser « *locus* » muß einen Endpunkt bezeichnen. Ist es vielleicht der alte Handelsplatz Truso, zu dem der Seefahrer Wulfstan eine Reise unternahm, über die er dem König Alfred dem Großen von England (871–901) einen ausführlichen Bericht schrieb [1] ? Der Name Truso hat sich noch erhalten in Drausen-See. Truso lag an dem Elbing, in den damals noch die Nogat ihre Wasser ergoß, so daß sie hier einen Weichselarm bildete. Die Stadt Truso war ein wichtiger Ausgang und Endpunkt für den Handel, der von der Weichselmündung bis nach Aquileja führte [2].

Ich gebe zu, daß man bei dem Namen Russe zuerst an Rußland denken konnte, aber da der Name Russe doch wohl beide Male das Gleiche bezeichnet, so müßte man einen Irrtum annehmen hinsichtlich der Bezeichnung *locus*, und das dürfte schwerer angehen, als einen Irrtum im Namen anzunehmen. Statt Craccoa hat die Hs. *V* Raccoa ; ist es da unerlaubt anzunehmen, daß aus Truse Russe wurde ?

Wenn Alemure auch ein Ort sein soll, so ist er nach den obigen Ausführungen links an der oberen Oder zu suchen und zwar in einiger Entfernung davon als der Punkt, auf

[1] SS. Rerum Prussicarum I, 732 ff.

[2] Vgl. Müllenhoff, « Deutsche Altertumskunde », II (1887), S. 13 ff., 347. — Thomaschky, « Die Ansiedlungen im Weichsel-Nogat-Delta » (Münsterische Dissert. 1887), S. 26, 63.

den man in westlicher Richtung von Krakau kam, und von dem aus die westliche Grenzlinie dem Südosten entlang zum Bober ging. Dafür kann nur Olmütz in Betracht kommen, dessen Name Olemuce leicht von einem Kopisten falsch gelesen in Alemure verwandelt werden konnte [1].

Zu dieser Auffassung führt uns eine nähere Beachtung der sich wiederholenden schematischen Ausdrücke. Wo von einer Wendung der Grenzlinie, einer der Ecken die Rede ist, wird der Name des Grenzortes oder Landes oder der Flußmündung wiederholt:

1. a primo latere longum mare ;
2. fine Pruzze usque in locum qui dicitur *Russe* ;
3. fine *Russe* usque in *Craccoa* ;
4. ab ipsa *Craccoa* recte in locum qui dicitur *Alemure* ;
5. ab ipsa *Alemura* usque in terram *Milze* ;
6. a fine *Milze* recte intra *Oddere* ;
7. exinde iuxta *Oddera* usque in predictam civitatem.

Das Merkwürdige ist, daß vier Ecken durch *Civitates*, beziehungsweise *loci* bezeichnet werden. Die *civitas* an der Odermündung und Krakau sind die Endpunkte der einen Diagonale, die *loci Russe* und *Alemure* die einer anderen. Nach unserer Auffassung müßte der locus Russe in der Gegend sein, wo Preußen, Pommern und Polen sich berühren. Daß diese Grenzbeschreibung natürlich nur als eine sehr rohe aufzufassen ist, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Tatsächlich wurde die Landschaft Krakau erst im Jahre 999 von Boleslaw erobert. Ebenso muß es dahingestellt bleiben, ob Mähren [2] mit Olmütz wirklich damals zu

[1] Haselbach-Kosegarten sehen in Alemure Walamora (= Großmähren); Kętrzyński («Granice Polski», 27—9) Silva Moure (Silva = hala) in der Nähe der Wag südlich von Mähren. Ptaśnik, o. c. 149, möchte zunächst darin den Namen des Landes Mähren und auch Ratibor oder Olmütz sehen.

[2] Mähren gehörte, wie Kętrzyński (o. c. 20–1) gezeigt hat, unter Miesco einige Zeit zu Polen.

Polen gehörte ; aber in der Hauptsache ist es klar, daß die Schenkung Polen und Pommern umfaßte.

Welchen Anlaß konnten aber Dagone und Oda haben, eine so große Landschenkung dem Papste zu machen ?

Weil sie ihre Länder nicht mehr besaßen. Nur die Ansprüche auf dieselben übertrugen sie dem Papste Johannes XV.

Daß Oda aus Polen vertrieben war, wissen wir. Daß Boleslaw Pommern eroberte, entnehmen wir aus dem sogenannten Martinus Gallus [1]. L. Giesebrecht fixiert die Eroberung Pommerns in eine Zeit, die für unsere Schenkung vortrefflich paßt. Er weist auf das cap. 27 der « Vita Adalberti » des Canaparius [2], aus dem hervorgeht, daß im Jahre 997 Gyddanyzc (Danzig) mit einem großen umliegenden Gebiete dem Polenherzog unterstand, und auf Thietmars Notiz über dasBistum Kolberg, das als Suffraganbistum unter Gnesen stand[3]. Giesebrecht weist dann noch auf eine Notiz von einem Bunde des Polenherzogs mit dem König Erich von Schweden († 994) hin[4]: « Der Bund aber und sein Zweck, gemeinsamer Krieg gegen die Dänen, setzen die Eroberung des Küstenlandes als bereits geschehen voraus. Im ersten oder zweiten Jahre der Herrschaft Boleslaws muß also Pommern unter Polen gekommen sein [5] ».

Die Zeitbestimmung für die Eroberung Pommerns durch Boleslaw, zwischen 992 und 995, stimmt, wie L. Giesebrecht weiter ausführt, mit dem Pontifikat Johannes XV. (985–996), während dem die Schenkung stattfand, wohl überein. Das Todesjahr Miescos (992) und das Todesjahr Johannes XV. (996) bilden also die zeitlichen Grenzen, in die die Urkunde

[1] Gallus, I. c. 6.

[2] M. G. SS. IV, 593)

[3] l. IV c. 45, S. 90.

[4] Die Notiz steht in einer Randbemerkung zu Adams von Bremen « Hamburger Kirchengeschichte » (Ex recens. Lappenbergii Ed. altera, Hannover. 1876, p. 65).

[5] Die Eroberung von Pommern durch Boleslaw wird heute allgemein in das Jahr 995 bezogen. Vgl. Wehrmann, o. c. Kap. 1.

zu setzen ist. Miesco teilte, wie wir oben schon erwähnt haben [1], sein Reich unter seine Söhne. Boleslaw vertrieb seine Brüder und seine Stiefmutter Oda. Oda wird dann natürlich die Ansprüche ihrer Söhne vertreten haben, sowie der Pommernherzog wohl auch nach der Eroberung seines Landes durch Boleslaw die Ansprüche auf sein Herzogtum nicht aufgegeben haben wird.

Wir nehmen mit Giesebrecht an, daß Oda, so wie sie mit ihren Söhnen zuerst Polen, dann mit Dagone nachher Pommern verlassen mußte und nach Rom ging.

In Rom überließ sie ihre Ansprüche dem Papste. Dazu wird wohl Oda die Initiative ergriffen haben. Sie mochte sich um so leichter dazu bewogen fühlen, da sie, die früher Nonne gewesen, unter Gewissensskrupeln litt wegen des Bruches ihres Klostergelübdes. Die Schenkung fassen wir als einen jener vergeblichen Versuche, Gott zu versöhnen auf, von denen Thietmar spricht. So glaube ich erst den Satz Thietmars (Legimus autem, quod is frustra Dominum placare studeat, qui inceptae propositum nequiciae omnino prorsus non abiciat) voll zu verstehen. Dagone, der sich vielleicht damals erst unter dem Einflusse seiner Frau bekehrte, und nach der Eroberung seines Landes durch den Polenherzog nichts zu verlieren hatte, trat, dem Beispiele Odas folgend, seine Ansprüche ebenfalls dem Papste ab.

Wenn Oda und Dagone mit ihren Söhnen in Zukunft eine politische Rolle nicht mehr spielen, so entspricht das also dem in der Urkunde niedergelegten Verzicht. Aber machte nun Rom keinen Gebrauch von den großen Rechtsansprüchen, die ihm abgetreten waren? Gewiß, diese Rechtsansprüche waren problematischer Natur, aber immerhin ließ sich doch mit ihnen bei günstiger Gelegenheit operieren. Finden wir Spuren davon, so werden wir darin eine Bestätigung von der inneren Echtheit der Urkunde wahrnehmen, deren äußere Beglaubigung von vornherein nicht zu verwerfen ist.

[1] Siehe oben, Kapitel I, S. 13.

KAPITEL III.

Die Folgen der Schenkung.

Herzog Boleslaw, der glücklich gegen die Russen gekämpft, Pommern und Preußen erobert, und Otto III. wirksame Hilfe geleistet hatte bei der Unterwerfung der Wenden, wird natürlich nicht gewillt gewesen sein, Rechtsansprüche, die Rom aus der Schenkungsurkunde folgerte, anzuerkennen. Er wird dazu ebensowenig bereit gewesen sein, als er die Ansprüche Odas, ihrer Söhne und ihres zweiten Gemahls berücksichtigt hatte. Aber ob Boleslaw über Ansprüche Roms sich so ohne weiteres hinwegsetzen konnte, das war doch noch fraglich. Rom mit seiner Autorität konnte auf den Polenherzog einen Druck ausüben lassen durch Machtfaktoren, die mehr bedeuteten als Oda und Dagone. Das Papsttum konnte leicht den Kaiser, den « *advocatus Sancti Petri* », zum Executor seiner Ansprüche machen. Darum galt es für Boleslaw, nun sehr vorsichtig zu operieren und eventuell auch zu einem Kompromisse, bei dem etwas zu zahlen war, die Hand zu bieten. Boleslaw mußte sich also zuerst passiv verhalten.

Wenn überhaupt die Schenkung Folgen haben sollte, so war die Initiative dafür von der Kurie zu ergreifen. Obwohl sie das Originaldokument der Schenkung sorgfältig in ihrem Archiv aufbewahrte, so wird man wohl von Anfang an in Rom darüber im klaren gewesen sein, daß die Urkunde nur einen problematischen Wert hatte. Bestand man auf einer förmlichen Übergabe der in der Urkunde geschenkten Länder, so hätte man Boleslaw mit Waffengewalt seine Länder entziehen müssen. Der Papst konnte keine Truppen gegen

Boleslaw nach Polen schicken. Der deutsche Kaiser wäre wohl leicht dazu zu bewegen gewesen, für den Papst als Executor aufzutreten. Aber ob der Papst dann tatsächlich die vom Kaiser eroberten Länder erhalten hätte, das mußte als sehr fraglich angesehen werden. Aus diesen Erwägungen empfahl es sich, auf die direkte Besitzergreifung zu verzichten und sich damit zu begnügen, wenn man durch den Anspruch, den der Besitztitel gewährte, irgendwie ein Obereigentum geltend machen und andere Wünsche oder Entschädigungen erreichen konnte. Es fehlte zunächst nicht an Wünschen, die vom kirchlichen Gesichtspunkte aus gehegt werden mußten.

Da war die Organisation der Kirche in Polen, das heißt ihre Zentralisation um einen selbständigen kirchlichen Mittelpunkt, eine Metropole, ein Ziel, das man erstreben mußte, um dem Christentum eine größere Kraft in diesen Gegenden zu geben. Bei der Erreichung dieses Zieles mußte man aber mit Ansprüchen der deutschen Kirche rechnen, die mit einem gewissen Recht darauf hinweisen konnte, daß man zuerst an der Mission dieser Gegenden gearbeitet hatte und das Bistum Posen geschaffen hatte. Trat nun aber der Papst auf Grund der Schenkungsurkunde als eigentlicher Gebieter von Polen auf, dann freilich konnte man ihm von deutscher Seite den Anspruch darauf, eine selbständige Ordnung im polnischen Missionsgebiete herzustellen, schwerer streitig machen als zuvor. Die Schenkungsurkunde stärkte den Papst also hier in seiner Position, die er schon an und für sich aus allgemeinen kirchlichen Gründen geneigt war einzunehmen.

Folgen wir diesen Perspektiven, die uns die Urkunde eröffnet, so erscheinen auf einmal die Verhandlungen, die zwischen Otto III., Silvester II. und Boleslaw von Polen geführt wurden und die zur Errichtung eines Metropolitansitzes am Grabe des hl. Adalbert in Gnesen führten, in einem ganz anderen Lichte. Dann schwindet auch das Befremden darüber, daß Otto III., im Gegensatz zu dem Standpunkte der deutschen Kirche, mitwirkte bei der Herstellung

der Unabhängigkeit der polnischen Kirche. Wenn Otto auf den Besitztitel des Papstes Rücksicht nahm, dann war es ihm noch weniger leicht, dagegen zu opponieren, daß eine direkt dem Papst unterstehende Kirche in Polen errichtet wurde. Mit dieser Wirkung der Schenkungsurkunde konnte natürlich Boleslaw vorerst sehr zufrieden sein. Die kirchliche Unabhängigkeit war ja der erste Schritt zur politischen Unabhängigkeit. Als Schützling Roms ließ er sich gewiß gern behandeln.

Silvester II., der erste französische Papst, der im April des Jahres 999 dem ersten deutschen Papste, Gregor V., gefolgt war, überschaute als weitblickender Geistesmann, der alle anderen überragte, diese Lage und handelte danach. Die Verknüpfung der Umstände war unterdessen noch günstiger geworden, als der Leib des am 23. April 997 verstorbenen heiligen Martyrers Adalbert, den der Kaiser Otto III. so hoch verehrte, nach Gnesen gebracht worden war. Die Nachricht davon, mit welcher Mühe Boleslaw die Überreste des Märtyrers gewann und mit welchen Ehrenbezeugungen er dieselben in die Hauptstadt seines Reiches überbrachte, mußte auf ihn und Polen mehr denn je die Aufmerksamkeit Roms lenken. Adalbert war in Rom auf das beste bekannt gewesen; er hatte in den letzten Zeiten seines Lebens zwischen Polen und dem römischen Kloster der heiligen Bonifaz und Alexius enge Beziehungen angeknüpft. Aus diesem Kloster war Astrik-Anastasius gekommen mit einer Reihe von Genossen in das von Adalbert selbst kurz vor dessen Reise nach Preußen gegründete erste polnische Kloster, wahrscheinlich in Tremessen, dem er als Abt vorgesetzt wurde [1]. Adalberts Halbbruder, Gaudentius, der dem Blutbad an dem preußischen Strande der Ostsee entgangen war, blieb in Polen und war bestimmt, am Grabe seines heiligen Bruders

[1] Vgl. « Passio Sancti Adalperti Martyris » cap. 1. (M. G. SS. XV, 2da, p. 706). Über Astrik-Anastasius s. Wojciechowski : « Szkice Historyczne XI wieku » (Krakau 1904), S. 61—8. — Über den heiligen Adalbert im allgemeinen, vgl. jetzt das neue Werk von H. G. Voigt : « Adalbert von Prag » (Westend-Berlin 1898).

in Gnesen in erster Linie die Vermittlung zwischen Polen und Rom weiter zu führen.

Ende des Jahres 999 erscheint Gaudentius in Rom, wo auch Otto III. sich damals aufhielt.

Gaudentius bezweckte bei seiner Reise nach Rom wohl zunächst, dem Kaiser und dem Papste Kunde zu geben von der Überführung der Reliquien Adalberts von Tremessen nach Gnesen, die nach Długosz eben im Jahre 999 stattgefunden hatte.

Sicher ist, daß Gaudentius gegen das Ende des Jahres 999 die Würde eines Erzbischofs hatte, denn als solcher ist er als Zeuge auf einer am 2. Dezember desselben Jahres zu Gunsten des Klosters Farfa von Kaiser Otto III. ausgestellten Urkunde unterschrieben und zwar folgendermaßen: « *Gaudentius Archiepiscopus sancti Adalberti Martyris interfui et subscripsi*[1] ». Diese Unterschrift muß, wie schon Zeißberg sagte [2], so aufgefaßt werden, daß Gaudentius damals in Rom zum polnischen Erzbischof erhoben wurde. Das Erzbistum Gnesen wurde also nicht erst begründet, als Otto III. im Frühling des Jahres 1000 nach Gnesen kam; sondern schon Ende 999 war in Rom, nach Verhandlungen zwischen dem Papste Silvester II. und dem Kaiser, die Gründung des Erzbistums entschieden, und in Rom wurde zu dieser Zeit Gaudentius zum ersten polnischen Metropoliten geweiht. Also Papst und Kaiser verständigten sich zuerst über die Gründung einer Metropole der polnischen Kirche, die der Papst direkt sich unterordnete, und

[1] M. G. Dipl. II, 2 p. 769.

[2] « Über die Zusammenkunft Kaiser Ottos III. mit Herzog Bolcslaw von Polen », 323, nota 42. Der Ansicht kann ich mich freilich nicht anschließen, daß in dem obenerwähnten Titel des Gaudentius, vor « *Sancti Adalperti* » das Wort « *germanus* » ausgefallen sei. Ich meine, daß « *Sancti Adalberti* » einfach den Titel des neuen polnischen Erzbistums bezeichnet, das am Grabe des hl. Adalberts errichtet werden sollte. Über den Ort, der als Metropolitansitz bestimmt werden sollte, war man vielleicht noch nicht völlig einig geworden.

der Kaiser erklärte sich bereit, in feierlicher Weise in Gnesen am Grabe des hl. Adalbert den ersten Metropoliten einzuführen. Otto III. hatte ja für Adalbert schon zu dessen Lebzeiten eine schwärmerische Verehrung, die jetzt nach dem Martyrertode des Heiligen nur noch mehr gesteigert worden war. Es war ihm nicht nur ein Herzensbedürfnis, zu seinem Grabe eine Wallfahrt zu unternehmen ; er ließ auch an verschiedenen Orten Kirchen zu dessen Andenken errichten, so zu Aachen, Köln und Rom.

Aber die Gründung der Metropole in Gnesen darf nicht so sehr als die Folge der Wallfahrt angesehen werden ; vielmehr ist der Hauptzweck bei der Wallfahrt des Kaisers die völlige Verwirklichung der schon vorher in Rom beschlossenen und im wesentlichen auch erfolgten Gründung gewesen.

Als leitende Persönlichkeit bei diesen weitausschauenden Unternehmungen erscheint uns weder Boleslaw noch der deutsche Kaiser, sondern der Papst Silvester II., der sicher von der vor drei oder vier Jahren vorher verbrieften Schenkung Kenntnis hatte und zum mindesten die polnische Kirche in unmittelbaren Zusammenhang mit Rom bringen wollte.

Der Kaiser reiste gewissermaßen als Beauftragter des Papstes nach Gnesen. Aus Thietmar [1] wissen wir, daß der Kaiser auf seiner Reise nach Polen begleitet war von dem römischen Patrizier Ziazo, dem päpstlichen Oblacionarius Robert und Kardinälen. Wenn Otto, der deutsche Kaiser, für die Gründung des polnischen Erzbistums eintrat, dann war dasselbe freilich am besten gesichert gegen die Beanstandungen, die von deutscher Seite erhoben wurden. Diese können wir noch erkennen aus den Worten Thietmars : « Nec mora fecit ibi archiepiscopatum, *ut spero legitime*, sine consensu tamen prefati presulis, cuius diocesi omnis haec regio subiecta est ; committens eundem predicti martyris fratri Radimo eidemque subiciens Reinbernum, Salsae Cholbergien-

[1] Lib. IV, c. 44 (S. 89).

sis aecclesiae episcopum, Popponem Crącuaensem, Johannem Wrotizlaensem, Vungero Poznaniensi excepto; factoque ibi altari sanctas in eo honorifice condidit reliquias [1]. »

Wir sehen zu gleicher Zeit daraus, wie man doch noch auf deutsche Ansprüche Rücksicht nahm, indem man den Bischof von Posen in dem Metropolitanverband von Magdeburg ließ. Das war ein Kompromiß, zu dem gewiß auch schon Papst und Kaiser in Rom gelangt waren. Mit Ausnahme des Bistums von Posen umfaßten aber die neugegründeten Bistümer jene Länder, die dem Papste geschenkt waren; inbesondere war, wie in unserer Urkunde, nebst Schlesien, Pommern in den neuen kirchlichen Verband eingezogen worden. Aus Thietmar ersehen wir deutlich, in welcher Weise zu der Zeit, als Otto zu Gnesen weilte, hier die Gründung des Erzbistums Gnesen ins Werk gesetzt wurde.

Also vier neue Bistümer wurden gegründet: Gnesen, Kolberg, Krakau und Breslau. Die Worte Thietmars: « *eidemque subiciens* » .... kann man nicht so interpretieren, daß die drei Bistümer Kolberg, Krakau und Breslau schon vor dem Jahre 1000 existiert hätten. Denn in diesem Falle hätte die Gründung dieser Bistümer mit Genehmigung des Magdeburger Erzbischofs, als des Metropoliten dieses Landes, und mit Zustimmung des Kaisers und Papstes geschehen müssen, und davon findet man in den deutschen Quellen, die ein Ereignis wie die Gründung eines Bistums war, immer genau aufzeichneten, keine Spur. Die erste Nachricht von der Errichtung dieser Diözesen findet man erst bei Thietmar unter den Ereignissen, die sich im Jahre 1000 abspielten [2].

[1] Lib. IV, cap. 45 (S. 89–90).

[2] Wenn die Ann. Hildesheimenses zum Jahre 1000 von sieben Bistümern sprechen, so kann das nur ein Schreibfehler — VII statt IIII — sein. An Ungenauigkeiten in den Ann. Hildesheim. fehlt es an dieser Stelle nicht. Richtig sprechen die Annales Magdeburgenses (M. G. SS. XVI, 159), von der Gründung von fünf Bistümern in Polen, denn in der Zahl fünf ist wahrscheinlich auch das Bistum Posen mitgezählt.

Wenn nun in der Errichtung eines dem Papste direkt unterstellten Metropolitanbezirkes in Polen eine Folge der Schenkungsurkunde zu sehen ist, so werden wir erwarten dürfen, daß Ähnliches auch in der politischen Stellung hervortreten wird, die Boleslaw durch Otto III. bei seinem Besuch in Gnesen zugewiesen wurde. Die Frage ist nicht ganz leicht zu beantworten, was damals zwischen Boleslaw und Otto III. in Gnesen geschah.

Hören wir zunächst den sogenannten Gallus. Er erzählt uns darüber folgendes: « Als der römische Kaiser nach Polen kam und Boleslaws Ruhm, seine Macht und seine Reichtümer sah, war er sehr erstaunt: « Bei der Krone des Reiches! — sagte er — was ich da sehe, ist noch mehr als mir von Hörensagen bekannt wurde ». Und nachdem er sich mit seinen Großen beraten hatte, fügte er vor allen hinzu: « Es ist nicht recht, daß ein so großer und mächtiger Mann wie einer von den Reichsfürsten Herzog oder Graf genannt werde, er soll mit dem Diadem geschmückt und auf den königlichen Thron glorreich erhoben werden ». Und er nahm das königliche Diadem von seinem Haupte und setzte dasselbe zum Unterpfande der Freundschaft auf Boleslaws Haupt und schenkte ihm zum Triumphbanner einen Nagel vom Kreuze des Herrn samt der Lanze des hl. Mauritius, wofür ihm Boleslaw einen Arm des hl. Adalbert überließ. Und in solcher Freundschaft schlossen sie sich an diesem Tage an einander, daß der Kaiser ihn zum Bruder und Mitarbeiter des Reiches bezeichnete und ihn den Freund und Bundesgenossen des römischen Volkes nannte. Boleslaw, so vom Kaiser rühmlich zum König erhoben, übte die ihm eigene Freigebigkeit aus, indem er an den drei Tagen seiner Krönung ein Gastmahl in königlicher, ja kaiserlicher Weise gab. » Also Gallus [1].

[1] l. I. c. 6 (M. G. SS. IX, 429): « Cujus (Boleslai) gloriam et potentiam et divitias imperator romanus considerans, admirando dixit: « Per coronam imperii mei! majora sunt, quae video, quam fama praecepi; suorumque consultu magnatum coram omnibus

Die Chronik von Vinzenz Kadłubek geht in dieser Hinsicht noch weiter, indem sie den Kaiser sich selbst den Helm Boleslaws auf das Haupt setzen läßt. Sonst erzählt Kadłubek ungefähr dasselbe [1].

Aber Gallus, der ein ganzes Jahrhundert nach diesen Ereignissen seine Chronik verfaßte und aus einer ältern Quelle vielfach seine Nachrichten geschöpft zu haben scheint [2], hat die Tat des Kaisers oder wenigstens die Bedeutung derselben mißverstanden. Seine Angabe hat auch die Verfasser der späteren Chroniken veranlaßt, die Gnesener Tage mit der Krönung Boleslaws zum König zu identifizieren, ohne darauf acht zu geben, ob die Nachrichten ihres Vorgängers absolut sicher waren oder nicht. Diese lange Zeit allgemein anerkannte Meinung wurde wahrscheinlich, außer Gallus,

adiecit: Non est dignum tantum ac virum talem, sicut unum de principibus, ducem aut comitem nominari, sed in regale solium glorianter redimitum dyademate sublimari ». Et accipiens imperiale dyadema capitis sui, capiti Boleslawi, in amicitiae foedus, imposuit, et pro vexillo triumphali *clavum ei de cruce Domini cum lancea Sancti Mauritii* dono dedit, pro quibus illi Boleslavus sancti Adalberti brachium redonavit. Et tanta sunt illa die dilectione couniti, quod imperator eum *fratrem et cooperatorem imperii constituit, et populi Romani amicum et socium appellavit.* Igitur Boleslavus in *Regem* ab imperatore tam gloriose sublimatus, inditam sibi liberalitatem exercuit, cum tribus suae coronationis diebus convivium regaliter et imperaliter celebravit ».

[1] M. P. II. 278: « qui (imperator) omnibus diligenter circumspectis: « Frustra, inquit, frustratorios de hoc viro suspicabar divulgari rumusculos, frustra famam loquacitatis criminabar, quam nunc potius mutam direxim et elinguem, invidam ac tenacem, quae plura, quae maiora sepelit silentio, quam tuba veritatis praeconetur. Unde hunc, nostri amicissimum imperii, non in partem vocari solitudinis, sed plenitudine addecet potestatis gloriari; utpote in quo ipsa potestatum plenitudo gloriatur, non tam excelsis honorum gradibus quam illius excellentia sublimis. Imperiale itaque sibi detrahens diadema, capiti Boleslai non sine reverentia imposuit, illius econverso galummate suum caput convenustans. »

[2] Gallus, I, 6: « sicut in libro de passione martyris (Adalberti) potest propensius inveniri ». Diese « Passio » ist immer unbekannt geblieben.

auch durch eine Stelle aus der Chronik von Thietmar bekräftigt, der die durch den Kaiser den Polen erteilten Freiheiten laut beklagte. « Gott vergebe es dem Kaiser, — ruft er bei der Erzählung von Boleslaws Umsichgreifen nach Ottos Tode aus [1], — daß er einen Zinspflichtigen zum selbständigen Herrn machte und ihn so hoch erhob, daß er, seines Vaters Verhalten vergessend, beständig darnach zu trachten wagte wie er die ihm Vorgesetzten allmählich zu Untertanen herunterziehen und sie mit der feilen Lockung vergänglichen Geldes berücken und so zur Knechtschaft und zum Verluste ihrer Freiheit bringen möchte ».

Diejenigen Historiker, welche die Krönung Boleslaws durch Otto III. zu Gnesen behandelt haben, sind in zwei Gruppen zu teilen : zur ersten gehören die Schriftsteller, welche neben den zeitgenössischen deutschen Quellen — polnische aus jener Zeit existieren nicht — auch die späteren polnischen Chroniken in Betracht ziehen ; es sind hauptsächlich polnische Geschichtsschreiber gewesen. Zur zweiten Gruppe gehören ausschließlich deutsche Historiker, die, nur auf die zeitgenössischen deutschen Quellen sich stützend, den polnischen Quellen ohne weiteres jede Bedeutung absprechen und sich weigern, denselben irgendwelchen Wert zuzuerkennen.

Deshalb entstanden auch sachliche Meinungsverschiedenheiten, da die ersten, dem Gallus folgend, mehr die politische Bedeutung der Gnesener Zusammenkunft hervorzuheben suchten, während die anderen im Gegenteil mehr die kirchliche Frage in Betracht zogen, die politischen Ergebnisse ganz außer Acht lassend.

Es scheint, daß sowohl die ersten als auch die letzten Schriftsteller Unrecht haben : die Polen, weil sie nur den

[1] Thietmar, l. V, c. 6 (S. 113) : « Deus indulgeat imperatori, quod tributarium faciens *dominum* ad hoc umquam elevavit, ut oblita sui genitoris regula, semper sibi prepositos auderet in subiectionem paulatim detrahere vilissimoque pecunie transeuntis inescatos amo in servitutis libertatisque detrimentum capere ». (Oben Übersetzung Thietmars von Strebitzki.)

Nachrichten des Gallus glauben, die Deutschen, da sie eine Quelle aus dem XI. Jahrhundert, Gallus nämlich, als bloße Legendensammlung angesehen haben.

Was nun die erste Gruppe betrifft, so hat zuerst Naruszewicz[1] die Meinung ausgesprochen, Otto habe Boleslaw als einen selbständigen König von Polen und den anderen slawischen Länder anerkannt und gekrönt; der Kaiser habe nur einen Ehrenvorrang vor ihm beansprucht.

Diesem folgte Bandtkie[2], der Otto den Herzog Boleslaw zum König und Eidgenossen des Römischen Reiches erheben läßt.

Lelęwel meinte[3], sich auf Gallus stützend, Boleslaw sei zum Könige erhoben und auf solche Weise auch aus dem Reichsverband entlassen worden. Ausreichende Gründe für diese letzte Behauptung führt er jedoch nicht an, sondern sagt nur, daß Boleslaw dadurch, daß ihn Otto zum Könige erhob, schon ohne weiteres zum völlig unabhängigen Souverain wurde.

Szajnocha sagt in seinem Werke über Boleslaw I.[4] von diesem, er sei seit dem Jahre 1000 sowohl kirchlich als politisch unabhängig geworden. Małecki meint[5], Otto habe den Boleslaw vom Tribut befreit und als Bundesgenossen angesehen; er habe ebenso die territorialen Eroberungen Polens als den von Boleslaw angenommenen Königstitel zu Gnesen anerkannt. Zum Zeichen dieser Anerkennung habe der Kaiser dem Eroberer seine Krone auf das Haupt gesetzt und sich ihm anerboten, die Anerkennung der Königswürde bei dem Papste zu erwerben. Aber diese Behauptung wie

[1] « Historya Narodu Polskiego », Ausgabe von Turowski, Krakau 1859, B. I, 92 ff.

[2] « Dzieje Narodu Polskiego », I, S. 136 (Breslau 1835).

[3] Lelewel: « Polska Wieków Średnich », II, 22, 29. (Poznań 1856).

[4] Szajnocha: « Bolesław Chrobry» (2. Ausgabe), Lemberg 1859, S. 93 ff.

[5] « Rozgląd w dziejach wewnętrznych pierwotnej Polski ». (Przewodnik naukowy i Literacki », Jahrg. 1875), I, 198 ff., 203.

auch diejenige, daß Boleslaw den Königstitel seit der Zeit trug, als er seine Stiefmutter und seine Halbbrüder aus Polen verjagte, ist grundlos und läßt sich absolut durch keine Quelle beweisen.

Die Annahme, Boleslaw habe zu Gnesen den Königstitel und die Krone, ähnlich wie der hl. Stephan, bekommen, ist von Żukowski aufgestellt worden [1], der zu diesem Resultate zwar auf einem andern Wege als die übrigen Historiker kam. Sie ist schon deshalb verfehlt, da Stephan seine Krone nicht vom Kaiser bekam.

Sehen wir uns nun die Vertreter der zweiten Gruppe an. Hierzu gehört Wagner [2], der an der Verleihung der Königskrone durch Otto zweifelt ; ferner Wilmans [3], welcher, ausschließlich den Nachrichten von Thietmar folgend, diejenigen von Gallus verwirft. Ebendasselbe tun noch Ludwig Giesebrecht [4] und Wilhelm von Giesebrecht [5], die außerdem noch kurz von der kirchlichen Organisation Polens sprechen.

Ich bin allerdings auch der Überzeugung, daß Otto III. Boleslaw I. zu Gnesen weder die Königsanerkennung noch die Königskrone gegeben hat und zwar aus folgenden Gründen :

Erstens schon deshalb nicht, weil wir nach dem Tode Ottos vielfache Versuche des Polenherzogs beobachteten, um sich vom Papste den Königstitel und die Königskrone zu verschaffen. Diesen Versuchen wurden zu Lebzeiten Heinrichs II. fortwährend Hindernisse in den Weg gelegt. Erst das Ende der Regierung Boleslaws brachte den gewünschten Erfolg.

Zweitens folgt unsere negative These aus der Stellung Boleslaws I. dem Kaisertum unter Heinrich II. gegenüber, dessen Vasall er war.

[1] O. c. S. 25 ff.

[2] « Geschichte Polens », Leipzig 1755, S. 65.

[3] « Jahrbücher des Deutschen Reiches unter der Herrschaft König und Kaiser Ottos III. », S. 113.

[4] « Wendische Geschichten », I, 308.

[5] DKZ, I [5], 732, 737, 764.

Und nun die Quellen. Thietmars Worte decken sich nicht mit dem, was Gallus meint. Über ein so wichtiges Ereignis, wie die Verleihung der Königskrone, hätte Thietmar gewiß nicht geschwiegen, wie er es auch in Bezug auf Ungarn nicht tut. Aber auch, abgesehen von ihm, widersprechen die zeitgenössischen Quellen der Angabe des Gallus schon dadurch, daß sie Boleslaw fortdauernd Dux nennen [1], ausdrücklich die späteren Gesandtschaften desselben nach Rom erzählen und berichten, daß die Krönung Boleslaws eigentlich im Jahre 1025 stattfand.

Aus diesen Gründen ist zu schließen, daß Boleslaw von Otto III. damals zu einem selbständigen Souverain nicht erhoben worden sein konnte.

Möglich wäre allenfalls noch die Hypothese daß Boleslaw von Otto den Königstitel bekam [2]. In der Tat hören wir von zwei Fällen, in denen fremde Fürsten vom Kaiser das Recht, die Krone zu tragen, bekommen, — sich also als dessen Lehensmänner bekannten. Im Jahre 887 huldigte der junge Sohn des Königs Boso von Niederburgund dem Kaiser Karl III., und König Arnulf behandelte ihn wie einen Unterkönig [3]. Im Jahre 952 wurde König Berengar II. von Italien von Otto I. durch ein Scepter mit dem Königreich Italien belehnt.

Aber diese Analogien haben doch mit unserem Fall nichts zu tun, denn sie zeigen wohl, daß Könige fremden

[1] Die Bemerkung von Rawer: « Znaczenie polityczne Zjazdu Gnieźnieńskiego w roku 1000 » (Lemberg 1882), S. 40, der für die Verleihung des Königstitels durch Otto das Argument geltend macht, daß Damiani in seiner « Vita Romualdi » Boleslaw immer « rex » nennt (M. G. SS. IV, 828), ist nicht stichhaltig. Damiani verfaßte sein Werk um das Jahr 1040, zur Zeit also, als Boleslaw längst als König gestorben war. Von der späteren Krönung desselben war Damiani wahrscheinlich von den Eremiten, die in Polen weilten, benachrichtigt worden.

[2] Daraus folgte aber noch gar nicht, daß er « *ipso facto* », wie es Lelewel wollte, zum Souverain erhoben worden war.

[3] Dümmler: « Ostfränkisches Reich », III, 277, nota 3 und 333; Hirsch: « Heinrich II. », I, 388.

Herrschern in ganz eigenartigen Ausnahmefällen als Vasallen sich bekannten, aber nicht, daß der Königstitel denjenigen gegeben wurde, die dem Deutschen Reiche als Tributpflichtige untergeordnet waren, wie es eben mit Boleslaw von Polen der Fall war.

Und ähnlich wie mit der Erteilung der Krone verhält es sich mit der Lanze des hl. Mauritius, die Boleslaw von Otto III. mit einem Nagel vom Kreuze Christi zum Geschenk erhalten haben soll.

Nach den neuesten Untersuchungen von Adolf Hofmeister [1] wissen wir, daß die deutschen Könige und Kaiser nie zwei heilige Lanzen besessen haben, sondern nur eine, die allerdings im X. und XI. Jahrhundert als Abzeichen des Königtums eine hervorragende Rolle spielte. König Heinrich I. erhielt die heilige Lanze im Jahre 926 von König Rudolf II. von Burgund zum Geschenk. Ihre Heiligkeit gründete sich auf eine Reliquie von den Nägeln von der Passion Christi. Der Herrscher nahm sie bei seinen Wanderungen durch das Reich mit sich, insbesondere diente sie ihm als Feldzeichen. Seit Heinrich II. nannte man die Lanze die des hl. Mauritius, der als Schutzpatron des Magdeburger Erzbistums im Ottonischen Kaiserhause eine besondere Verehrung genoß [2].

Daß Otto III. diese wertvolle Reichsinsignie in Gnesen als ein Geschenk an Boleslaw zurückgelassen habe, ist an und für sich durchaus unwahrscheinlich, wird aber auch noch direkt dadurch widerlegt, daß die heilige Lanze auch nach Otto III. im Besitze der deutschen Könige ist. Besonders hören wir, daß nach dem Tode Ottos III. der Erzbischof Heribert von Köln erst gezwungen werden mußte, die heilige Lanze Heinrich II. auszuliefern, und daß Heinrich II. mit der Lanze in der Versammlung zu Mainz nach der Wahl das

[1] Hofmeister, « Die Heilige Lanze, ein Abzeichen des alten Reiches », in Gierke, « Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte », Heft 96 (Breslau 1908).

[2] Hofmeister, S. 17, 21 ff., 64 ff.

Reich empfing, daß mit der Lanze einige Wochen später die Sachsen die Herrschaft ihm übertrugen [1].

Die Nachricht bei Gallus möchte man am ehesten mit Hofmeister [2] so erklären, daß Boleslaw, als er im Jahre 1025 die Königskrone sich aufsetzte, auch die polnische Königslanze als königliches Abzeichen sich beilegte, in Nachahmung deutschen Brauches, und daß man später annahm, Krone und Lanze seien von Otto III. in Gnesen verliehen worden.

Aber so einfach dürfte man mit der Nachricht des Gallus bezüglich der Lanze wohl doch nicht fertig werden können. Denn die Nachricht ist mit einigen eigentümlichen Mitteilungen verbunden, die nicht so ohne weiteres abgewiesen werden können [3]. Es wird uns von einem Reliquienaustausch zwischen Boleslaw und Otto III. berichtet. Otto schenkte dem Boleslaw einen Nagel vom Kreuze des Herrn, Boleslaw dem Otto einen Arm des hl. Adalbert. Das dürfte der echte Kern der Nachrichten des Gallus sein; das Übrige nur Verbrämung, die aber ziemlich früh hinzugekommen sein muß. Sehr merkwürdig ist nämlich eine Stelle in dem noch nachher zu behandelnden Briefe, den der hl. Brun von Querfurt im Jahre 1008 aus Polen an Heinrich II. schickte. Er beschwört darin den deutschen König, mit dem Polenherrscher Frieden zu schließen, der christliche Boleslaw sei sein natürlicher Verbündeter, nicht die heidnischen Liutizen. « Quae conventio Christi ad Belial, quae comparatio luci ad tenebras? Quomodo conveniunt Zuarasi vel diabolus et dux sanctorum vester et noster Mauritius? qua fronte coeunt sacra lancea et, qui pascuntur humano sanguine, diabolica vexilla [4]? »

Hier wird der hl. Mauritius als deutscher und polnischer Heiligenfürst bezeichnet; sein Name wird in engem, freilich nicht deutlichem Zusammenhange genannt mit der deutschen Königslanze. Und zwar sind diese Worte geschrieben vor

[1] Hofmeister, S. 28.
[2] Ebenda, S. 76 f.
[3] Siehe oben den Wortlaut des Gallus, S. 63, A. 1.
[4] Giesebrecht, DKZ, II[5], 704; vgl. Hofmeister, ib. 65.

der Königskrönung Boleslaws im Jahre 1025. Sie weisen sicher darauf hin, daß der hl. Mauritius und seine Verehrung, die mit der heiligen Lanze im Zusammenhang stand, seit dem Besuch Ottos III. in Gnesen ein geistiges Band zwischen den Deutschen und Polen bildete. Hat Otto III. vielleicht dem Boleslaw eine Nagelreliquie geschenkt, die dieser für eine Mauritiuslanze verwandte ?

Jedenfalls glauben wir, daß einer solchen Schenkung erst später ein staatsrechtlicher Charakter zuerteilt wurde.

Aus unsern bisherigen Darlegungen kann man also schließen, daß Boleslaw durch den Kaiser zum unabhängigen König nicht erhoben und aus dem Reichsverband nicht entlassen wurde.

Jetzt wäre noch die zweite Frage zu lösen, nämlich wie sich infolge der Gnesener Tage das Verhältnis Boleslaws dem Reiche gegenüber gestaltete, und ferner, ob Otto dem Polenherzog, auch ohne ihn mit der königlichen Würde und Krone auszustatten, dennoch die damit verbundenen Privilegien und Souverainitätsrechte verliehen hatte.

In diesem Punkte kann uns Gallus bedeutend mehr Hilfe leisten. Dessen ausführlicher Bericht über die Gnesener Tage, der ohne jede Berücksichtigung doch nicht bleiben kann und dem man nicht alle Bedeutung absprechen darf, kann bei der Lösung eben dieser Frage einen großen Dienst erweisen. Denn sieht man auf der einen Seite die von ihm so bestimmt vorgetragene Erzählung von Boleslaws Krönung als falsch an, da es an zeitgenössischen Beweisen gänzlich fehlt, und eine erst über ein Jahrhundert darnach verfaßte Quelle, die sonst einzeln steht, keineswegs als ausreichender Beweis anzusehen ist, so kann auf der anderen Seite eine ausführliche, « von ihm so bestimmt vorgetragene Erzählung ohne einen nur einigermaßen befriedigenden Erklärungsgrund seiner Darstellung » [1], nicht gelassen werden, umsomehr, wenn die Worte derselben dem Sinne nach probable sind.

[1] Worte von Zeißberg, « Zusammenkunft... » S. 336.

Zeißberg schlug bei der Lösung dieser interessanten Frage einen goldenen Mittelweg ein. Er verwirft die Nachrichten von Gallus ohne weiteres nicht; er bemüht sich nur, den Worten desselben eine mehr plausible Interpretation zu geben. Ob das Resultat, zu dem er gelangt, die Frage definitiv löst, kann mit aller Sicherheit nicht behauptet werden. Der Autor selbst nimmt seine Hypothese als historisch unanfechtbar nicht an.

Zeißberg legt besonderes Gewicht auf die Angabe des sogenannten Gallus: « Der Kaiser habe Boleslaw zum Gehilfen und Mitarbeiter des Reiches gemacht und Freund und Genossen des römischen Volkes genannt » [1]. Das stimmt gut zu den uns bekannten Plänen des Kaisers, die auf die Wiederherstellung des Römischen Imperiums zielten, und bei denen er sich in einem seltsamen Einvernehmen mit seinem Freunde Silvester II. befand.

So kam Zeißberg dazu, anzunehmen, daß Boleslaw durch Otto III. mit der Würde eines römischen Patricius ausgestattet wurde [2].

Der Titel eines römischen Patricius wurde damals von Otto III. unter großem Ceremoniell verliehen. Es entsprach das seiner Vorliebe für byzantinisches Ceremoniell, das ihn wohl seine Mutter, die griechische Prinzessin Teophano, zu bewundern gelehrt hat. Und Gerbert, der durch seine antike Bildung alle Zeitgenossen überragte, war ganz der Mann, um ihn in diesen Neigungen zu bestärken. Mit antiken Erinnerungen mischten sich dann die Pläne, die Kaiser und Papst in ihrer engen Freundschaft hegten, um gemeinsam das Abendland zu beherrschen. Rom sollte wieder der Mittelpunkt eines Römischen Reiches werden, indem die geistliche Autorität vom Papst, die weltliche vom Kaiser vertreten wurde. Beide Gewalten wollten, wie äußerlich einander nahe, so auch innerlich in engstem Einvernehmen

[1] Gallus, a. a. O.: « Imperator eum fratrem et cooperatorem imperii constituit, et populi Romani amicum et socium appellavit. »

[2] Ibidem, S. 336 ff.

handeln. Die Untergebenen des Papstes sollten auch die Untertanen des Kaisers sein, und umgekehrt sollte, wer dem Kaiser zum Dienst sich bekannte, auch des Papstes Dienstmann sein. Neu wiederhergestellte Würden sollten die neue Ordnung der Dinge auch zum Ausdruck bringen. Spuren davon sind uns erhalten in der « *Graphia Aureae Urbis Romae* » [1]. Dort finden wir eine aus der Zeit Ottos III. stammende Formel zur Verleihung der Patrizierwürde [2]. Der Kaiser verleiht die Würde mit den Worten: « .... *te nobis adjutorem facimus et hunc honorem concedimus, ut ecclesiis Dei et pauperibus legem facias et ut inde apud altissimum judicem rationem reddas* ». Dann legte er ihm einen Mantel an, steckte ihm einen Ring an den Finger, übergab ihm eine Urkunde und setzte ihm einen goldenen Reif auf das Haupt. Die Ernennung zum « Helfer » erinnert in der Tat an die Mitteilung des Gallus, daß Otto III. den Boleslaw zum Bruder und Mitarbeiter bestellte und einen « Freund und Genossen des Römischen Volkes » nannte, und es wäre nicht unmöglich, daß die Aufsetzung des goldenen Reifes den Anlaß zu der Mißdeutung gab, daß Boleslaw damals in Gnesen das königliche Diadem erhalten habe. Eine weitere Parallele zu den Vorgängen in Gnesen bieten uns die Worte der Formel, « daß der Patricius den Kirchen Gottes und den Armen Recht schaffen möge ». Durch die selbständige Stellung, die die polnischen Kirchen unter der neuen Metropole Gnesens erhielten, wurden sie in erster Linie auf den Schutz des Boleslaw angewiesen. Daß die Vorstellungen, die Otto von dem Patricius hatte, ihn auf seiner Reise nach Polen begleiteten, geht sicher daraus hervor, daß der Patricius Ziazo ausdrücklich in seinem Gefolge erwähnt wird [3].

[1] Über die « *Graphia* », herausgegeben von Ozanam in Documents inédits im J. 1850, p. 155–183, vgl. Halphen: « La cour d'Otton III à Rome », Mélanges d'Archéologie et d'Histoire, XXV (1905, 349–83). Über die auf Anregung Ottos verfertigten Formeln s. Giesebrecht, DKZ, I[5], 868–72, u. Gregorovius, Rom, III[4], 452.

[2] Giesebrecht, DKZ, I[5], 892.

[3] Siehe oben S. 61.

Wir glauben hier einen Anhalt zu haben, um das seltsame einheitliche Vorgehen des Kaisers und des Papstes zu erkennen. Der Papst, der auf Grund der Schenkung des Dagone und der Ote sich als eigentlicher Herr der von Boleslaw beherrschten Gebiete ansehen konnte, ließ Boleslaw in dem Besitz dieser Länder, legitimierte ihn aber durch einen neuen römischen Titel, und diesen Titel übertrug als Stellvertreter des Papstes der Kaiser. Kaiser und Papst vergaßen bei ihren Fiktionen ganz die realen Verhältnisse. Sie dachten weder an ein deutsches Reich noch an eine polnische Herrschaft. Boleslaw wurde ein Freund und Bundesgenosse des römischen Volkes, ein Bruder und Mitglied des Imperium, ein Mitglied der Universalmonarchie, an deren Spitze Kaiser und Papst standen, die sich als eine Gewalt fühlten.

Zeißberg war es, der zuerst in dieser Weise das Verhältnis auffaßte, das Otto dem Boleslaw in Gnesen zugedacht hatte, und wir können für seine Meinung noch eine weitere Stütze gewinnen, indem wir das Verhalten des Papstes und des Kaisers aus der Schenkungsurkunde des Dagone und der Ote erklären. Silvester II. muß dann derjenige gewesen sein, der diese zwar sehr wenig reale, aber doch großartige Fiktionen Otto III. beizubringen wußte.

Den größten Gewinn aus dieser Fiktion suchte Boleslaw zu ziehen. Die Würde eines römischen Patricius setzte ihn nicht mehr in direkte Beziehung zum Deutschen Reiche. Mußte er auch nach dem Tode Ottos III. im Jahre 1002 sich als Vasall Heinrichs II. bekennen [1], so ging doch sein ganzes Streben darauf hinaus, sich gänzlich unabhängig zu machen vom deutschen Reiche [2]. Sein Ziel wollte er er-

[1] Das läßt sich aus der Stelle Thietmars erkennen, wo derselbe von den Herzögen, unter denen sich auch Boleslaw von Polen befand (bei dem Empfang Heinrichs II. zu Merseburg, Juli 1002) sagt: «Diese alle empfingen den König mit Ehrerbietung und Unterwürfigkeit» (l. V c. 15).

[2] Thietmar, l. VII, c. 32 (Übers. v. Strebitzky, S. 258): «Herzog Boleslaw aber tat nichts zur Unterstützung ihres Zuges,

reichen, indem er sich direkt dem Papste zu unterstellen suchte. Wie die Kirche seiner Länder zum größten Teile direkt unter Rom stand, so wollte er auch politisch sich direkt allein unter Rom stellen [1].

Über die Bemühungen Boleslaws, in direkte Beziehungen mit dem Papst zu treten, haben wir einige, leider nur zu dürftige Nachrichten. Wenn wir dabei den Nachfolger Ottos III., Heinrich II., sich in den Weg stellen sehen, so kann das nur unserer allgemeinen Auffassung entsprechen. Für uns kommen hier zuerst die Gesandtschaften der italienischen Eremiten in Betracht [2].

Diese Eremiten folgten der Regel des von Otto III. hoch verehrten hl. Romuald, dem der Kaiser das von ihm zu Ehren des hl. Adalbert in Pereum bei Ravenna erbaute Kloster gegeben hatte [3]. Sie waren nach Polen gegangen, indem sie einem durch den Kaiser übermittelten Wunsche des Boleslaw entsprachen. In Polen trafen sie Ende 1001 oder Anfang 1002 ein, d. h. ungefähr um die Zeit, da Kaiser Otto III. plötzlich starb (24. Januar 1002) [4]. Einer von ihnen entschloß sich Ende des Jahres 1002, nach Italien zurückzukehren, um sich nach Brun zu erkundigen, der ihnen von Rom den Missionsauftrag (licentia evangelizandi) hätte erwirken sollen, bisher aber vergebens erwartet wurde. Brun war durch den Zusammenstoß, der unterdessen zwischen Heinrich II. und Boleslaw von Polen in Böhmen erfolgt war, aufgehalten worden und statt nach Polen nach Ungarn gegangen. Der

obwohl er früher aufgefordert war, sondern zeigte sich seiner Gewohnheit nach treulos in seinen Versprechungen. »

[1] Wir verstehen darum auch die Klage Thietmars, l. IV, c. 47 : « imperator multa ... faciebat, quod diversi diverse sentiebant ».

[2] Über die Eremiten, die unter Boleslaw nach Polen kamen, haben wir vortreffliche zeitgenössische Nachricht durch den hl. Brun von Querfurt in seiner « Vita quinque Fratrum », (M. G. SS. XV, 2, 708 ff.)

[3] « Vita 5 fratrum », cap. 2 ; Petri Damiani « Vita Romualdi » (M. G. SS. IV, 830), cap. 30.

[4] Vita 5 fratrum, cap. 7.

nach Rom geschickte Mönch kehrte wohl mit dem vom Papste aufs neue ausgestellten Missionsauftrag nach Polen zurück, fand aber von seinen Brüdern keinen mehr am Leben. Sie waren unterdessen von Räubern am 11. November 1003 getötet worden [1]. Der dem Blutbade auf diese Weise entronnene Mönch wurde bald nach seiner Rückkehr ein zweites Mal nach Rom geschickt mit einem Auftrage des Boleslaw. Seine zweite Reise, bei der er von den Deutschen in Magdeburg längere Zeit aufgehalten wurde, soll in das Jahr 1004 fallen [2]. Petrus Damiani, der darüber spricht, fügt die höchst wichtige Nachricht hinzu, daß der Einsiedler von Boleslaw beauftragt war, für denselben in Rom um die « Krone seines Reiches » zu bitten, wofür er für den Papst reiche Geschenke mitgenommen hatte [3]. Der Kaiser, welcher davon Kunde erhielt, habe deshalb Auftrag gegeben, den

[1] « Vita 5 fratrum », cap. 3.

[2] Ibidem, cap. 21.

[3] Vgl. Damiani: « Vita Romualdi », cap. 28: « Busclavus autem volens coronam sui regni ex Romana auctoritate suscipere, praedictos venerabiles viros coepit obnixa supplicatione deposcere, ut ipsi plurima eius dona papae deferrent et coronam sibi a sede apostolica reportarent ». — Hier verwechselt aber Damiani die Ereignisse von den Jahren 1003 und 1004: Das Geld (10 Pfund) nämlich, das einst den Mönchen bei deren Ankunft gegeben war, und das dem Boleslaw durch Benedikt zurückgegeben wurde (zu Prag), mit den Geschenken, die für den Papst bestimmt waren und die der Gesandte des Jahres 1004 mitnahm, was daraus hervorgeht, daß er plötzlich weiter über die Ermordung der Eremiten spricht. Vgl. die Worte: « qui regiae petitioni assensum penitus denegantes .... ad cellam reversi sunt ». — Im cap. 29 kehrt aber Damiani zu demselben Thema zurück und sagt: « Imperator autem Heinricus Busclavi consilium non ignorans, undique vias custodiri praeceperat, ut, si Busclavus Romam nuntios mitteret in eius illico manibus devenirent. Monachus ergo, qui nuper (1004 scilicet) missus a sanctis martiribus fuerat, demum captus est et mox carcerali custodiae mancipatus », was mit Bruns Erzählung stimmt. Der Name des Gesandten ist wahrscheinlich Barnabas. Das Kloster, dessen Abt er später wurde, ist wahrscheinlich Meseritz gewesen (vgl. Wojciechowski, « Szkice XI wieku », S. 4–58).

Gesandten abzufangen. Die Nachricht von Damiani wird erst durch Bruns Erzählung vollständig gemacht. Durch die Gefangenschaft des Eremiten konnten Boleslaws Bestrebungen damals noch nicht zum Ziele gelangen. Heinrich II. hatte die Diplomatie des Boleslaw zum Scheitern gebracht. Auch war Silvester II., der für Polen so großes Interesse gezeigt hatte, schon nicht mehr am Leben : er war im Jahre 1002 gestorben. Sein Nachfolger Johannes XVIII. (1002–9) würde wahrscheinlich nicht gewagt haben, gegen den Kaiser Boleslaw zu begünstigen. Der Kriegszustand zwischen Heinrich und Boleslaw wollte in diesen und den folgenden Jahren nicht mehr aufhören ; er wurde erst durch den Frieden von Bautzen im Jahre 1018 abgeschlossen. Die beiden Lausitzen blieben in den Händen des Boleslaw, doch mußte sich dieser als Vasall des Kaisers (1013 zu Merseburg) bekennen.

Während des Krieges mit Heinrich verfolgte Boleslaw den Plan, auch das Bistum Posen aus dem Metropolitanbezirk von Magdeburg gewaltsam loszureißen. Als er bei Beginn des zweiten Krieges in kurzer Zeit alle Länder, die er durch den Posener Frieden vom Jahre 1005 verloren hatte, aufs neue eroberte, zerriß er wahrscheinlich auch das Bündnis, welches Polen an Magdeburg fesselte. Der Magdeburger Erzbischof Tagino kämpfte selbst an der Spitze des sächsischen Heeres gegen ihn. Bei der Erzählung dieser Ereignisse sagt Thietmar [1] : « et fraternitatem, quam in Christo cum Parthenopolitanis prius coniunxerat, hostili asperitate disrupit ». Wenn sich die Worte Thietmars wirklich auf das Posener Bistum beziehen, so war es seitens Boleslaws eine Gewalttat, welche dasjenige, was Silvester II. mit Otto III. festgestellt und bestätigt hatte, verletzte. Auf die Meinung des Kaisers kam es Boleslaw, da der Krieg zwischen beiden wütete, weniger an als auf den Papst. Die Päpste bestraften diejenigen, die sich ähnlicher Gewalttaten schuldig machten, mit dem Banne, der nicht nur den Herrscher, sondern auch

[1] Lib. VI, c. 33.

das ganze Land desselben treffen sollte [1]. Da wir wissen, daß einen solchen Bann der Gnesener Erzbischof Gaudentius aussprach [2], so ist es nicht unmöglich, daß der dem Verfasser der Chronik des sogenannten Gallus unbekannte Grund die Frage des Posener Sprengels gewesen sei. Auf welche Weise die Frage geregelt wurde, ist leider unbekannt.

Abraham erklärt sich gegen eine solche Interpretation der angeführten Stelle von Thietmar [3]. Er meint, aus diesen Worten sei nur zu schließen, daß Boleslaw, der früher in den Magdeburger « liber fraternitatis » eingeschrieben war seiner Wohltaten wegen, jetzt (im Jahre 1007) diese « fraternitas » durch sein Vorgehen gegen die kirchlichen Güter, die er verwüstete, zerriß, und daß er infolge dessen des Gebets zu Magdeburg unwürdig geworden war. In der Tat hat man keinen ausreichenden Beweis, um die Frage des Posener Bistums notwendig auf das Jahr 1007 zu beziehen. Wenn nicht im Jahre 1007, so geschah es aber jedenfalls bald danach, noch zu Lebzeiten Ungers. Unger wurde, wie aus der schon angezogenen Stelle von Brun, wo von der Gesandtschaft Boleslaws nach Rom 1004 die Rede ist, hervorgeht, von Heinrich II. zu Magdeburg gefangen gehalten [4]. Sollte auch Unger von Posen auf Boleslaws Befehl an der Gesandtschaft nach Rom teilgenommen haben ? Fast scheint es so.

Andererseits wird bekannt, daß nach dem Tode Ungers

[1] Cf. Kętrzynski: « Biskupstwa i Klasztory Polskie w X. i; XI wieku », S. 621 (« Przegląd powszechny », Jahrg. 6, Heft 9. Nr. 69, September 1889, S. 609).

[2] Gallus, l. I, c. 9: « quod Gaudentius sancti Adalbertifrater et successor, *occasione qua nescio*, dicitur eam terram (Poloniam) anathemate percussisse ».

[3] « Hist. Organ kość. ... », S. 125, note 3.

[4] Vgl. Brunonis Vita 5 fratrum, cap. 21: « quia discordia magna cum rege Saxonum erat, dum timetur, ne in damnum sui imperii illorum corpus foret, *cum satis bono Vungero episcopo in itinere comprehenditur* (frater Barnabas) *et missus Parthenopolim, in monasterio sub diligenti custodia tenetur* ».

der Magdeburger Erzbischof Walter in Polen weilte [1], um über Friedensbedingungen zu unterhandeln, wobei aber nichts herauskam. Vielleicht war noch beim Frieden vom Jahre 1013 von Posen die Rede, als Boleslaw « das lang erwünschte Benefizium », das heißt die Lausitz, endlich bekam. In den zeitgenössischen Dokumenten, in denen der Magdeburger Erzbischof mit seinen Suffraganen auftritt, erscheint nie der Posener Bischof, weder auf der Frankfurter Synode vom Jahre 1007, welche die Gründung des Bistums Bamberg betraf, und an welcher der ungarische Erzbischof Astricus anwesend war, noch in einem Dokumente des Erzbischofs Gero vom Dezember 1016 [2], zu gunsten eines Klosters zu Magdeburg, wo fünf Bischöfe der Metropole als Zeugen anwesend waren. Man weiß auch nichts davon, daß ein Posener Bischof vom Magdeburger Erzbischof die Weihe empfangen hätte [3]. Eine sichere Nachricht über die Abhängigkeit Posens von Gnesen ist erst in einer Bulle Innozenz II. vom 4. Juni 1133 enthalten, welche das Erzbistum Gnesen und dessen Suffragane unter Magdeburg stellt [4].

Erst in den letzten Jahren der Regierung Boleslaws hören wir von einer polnischen Gesandtschaft nach Rom, die ihm endlich den gewünschten Erfolg bringen sollte. Die Nachricht davon erscheint zuerst bei der von Hartwicus Anfang des 12. Jahrh. verfassten « *Vita* » des hl. Stephan von Ungarn, und wurde aus dieser Quelle in die sogenannte polnisch-ungarische Chronik aufgenommen [5].

Wir erfahren hier, daß fast zu derselben Zeit, als der Ungarnkönig Stephan einen Gesandten zum Papste schickte,

[1] Gesta Arch-orum Magdeb. M. G. SS. XIV, 396 ; anders bei Thietmar, l. VII, c. 9, (S. 174).

[2] Bei Jaffé, Bibl. rer. Germanicarum, b. V : Mon. Bamberg S. 27 und 99 ; näheres Abraham, o. c. 126, nota 1.

[3] V. Gesta Arch-orum Magdeb. und Magdeburger Annalen.

[4] Jaffé-Löwenfeld, 7629.

[5] Vide Hartwici « Vita Stephani », M. G. SS. XI. S. 232–3 und « Chronica Ungarorum et Polonorum mixta », M. P. I, 501, cap. 5–6. (s. Anhang).

auch ein Gesandter des Polenherzogs Miesco in Rom erschien, um für Miesco die Königskrone zu erbitten. Der Papst aber übergab, durch einen Engel im Schlafe gewarnt, die für den Polenherzog schon bereit gehaltene Krone dem Gesandten Stephans von Ungarn. Als polnischer Gesandter tritt in der polnisch-ungarischen Chronik der Krakauer Bischof Lambert auf.

Diese Nachricht ist, wie es sich gleich zeigen wird, in solcher Fassung unannehmbar.

Da die Gesandtschaft Stephans, der allgemeinen Annahme nach, in das Jahr 1000 zu setzen ist, so folgt daraus schon, daß die polnische Gesandtschaft keineswegs auf Miesco I. von Polen bezogen werden kann, denn dieser starb, wie wir wissen, schon im Jahre 992. Die Stelle könnte also nur Boleslaw I. betreffen, der im Jahre 1000 über Polen herrschte. Nun stellt sich die Frage, ob Boleslaw wirklich in dieser Zeit eine Gesandtschaft nach Rom schicken konnte, um sich vom Papste die Krone zu erbitten? Es scheint von vornherein kaum möglich. Die polnische Gesandtschaft soll kurz vor der ungarischen nach Rom gekommen sein. Um die Mitte Februar des Jahres 1000 war aber schon Otto III. mit Gaudentius auf der Reise durch Deutschland nach Polen begriffen, wohin er anfangs März kam, jedenfalls noch vor dem 15., da er an diesem Tage zu Gnesen urkundete. Boleslaw hätte demnach, ohne auf die Rückkehr des Gaudentius, der erst im Spätherbste des vorhergehenden Jahres nach Rom gelangt war, und die Ankunft des Kaisers, von dessen Absicht er früh genug benachrichtigt sein mußte, abzuwarten, eine zweite Gesandtschaft nach Rom geschickt, die zu derselben Zeit wie die ungarische dorthin gekommen wäre. Das scheint kaum möglich. Hätte Boleslaw damals schon die Königskrone vom Papste haben wollen, so wäre doch sein Gesandter eher Gaudentius gewesen.

Nun heißt aber der Gesandte Lambert, und dieser Lambert soll einst Bischof von Krakau gewesen sein.

Die Hauptsache ist, ob in Krakau im Jahre 1000 wirklich ein Bischof dieses Namens war.

Man besitzt fünf verschiedene Kataloge der Bischöfe von Krakau, die durch Kętrzyński im dritten Bande der « Monumenta Poloniae » kritisch herausgegeben wurden. Die Kataloge stammen aus verschiedenen Zeiten und unterscheiden sich von einander ziemlich stark. Die zwei ältesten Kataloge, aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, enthalten den Namen Lambert unter den ersten Krakauer Bischöfen nicht. Dieser Name ist erst in den drei späteren Katalogen, die in Handschriften aus dem XV. Jahrhundrt erhalten sind, zu finden [1]. Der Katalog I enthält nur ein bloßes Verzeichnis der Bischöfe, ohne Jahresangaben ; er hat an den ersten Stellen Prohorius und Proculphus, dann Poppo, Gompo, Rachelinus, Aaron u. s. w. Katalog II enthält dieselben Namen und fügt noch Jahresangaben der Ordination jedes Bischofs und die Jahreszahl der Amtsdauer hinzu. Wie es sich zeigen wird, sind die ersten Angaben richtig, die letzten aber falsch [2]. Die folgenden drei Kataloge, III bis V, enthalten neben den Namen der Bischöfe auch die Jahresdaten der Weihe und des Todes und die Jahreszahl der Amtsdauer.

Die Reihe lautet : Prophorius, Proculphus, Lampertus, Poppo, Gompo, Rachelinus, Aaron etc. und zwar steht Aaron, der im Kat. I « *archiepiscopus quintus* [3] » genannt wird, an sechster oder siebenter Stelle der Reihe nach. Fast bei jedem Namen sind einige charakteristische Bemerkungen hinzugefügt.

Aber neben den Katalogen enthalten auch einige von den älteren polnischen Annalen die Namen der Krakauer Bischöfe. Diese Annalen enthalten dieselbe Reihe wie die Kataloge III–V. Wenn man die Angaben der Kataloge mit denjenigen der Annalen vergleicht, findet man Stellen, die zum Teil wörtlich übereinstimmen. Daraus ist zu schließen, daß die beiden Quellen von einander abhängig sind. Offenbar

[1] Siehe die Texte vom Katal. I-IV im Exkurs.

[2] Cf. Wojciechowski : « Szkice ... », S. 73.

[3] Über diesen erzbischöflichen Titel Aarons, dessen Amt nicht der von uns besprochenen Zeit angehört († 1059) und deshalb von uns nicht zu erörtern ist, vide Małecki, o. c. S. 402 ff. und Abraham, o. c. Kap. IV.

haben die Kataloge III–V aus den Annalen geschöpft, da diese letzteren bedeutend älter als die drei späteren Bischofskataloge sind.

Sieben verschiedene Annalenquellen sprechen von dieser Gesandtschaft Lamberts. Zu den ältesten gehören die Kleinpolnischen Annalen, die Ann. von Trasca und Ann. Silesiaci Compilati, die am Ende des XIII. oder Anfangs des XIV. Jahrhunderts verfaßt wurden. Dann die Ann. Camenecenses (XIII. Jahrh.), S. Crucis Polonorum (ebenso), und die späteren Ann. Polonorum, vier Redaktionen (XIV. Jahrh.) Ann. Silesiaci Compilati und Ann. von Sędziwoj (XV. Jahrh.)[1]. Die ältesten von diesen Annalen, die erwähnte Kleinpolnische Gruppe, stammen aber von einer und derselben Quelle, — von Cistercienser Annalen, die um das Jahr 1220 verfaßt wurden[2]. Da diese Gruppe von Lambert spricht, so wird die Nachricht von demselben wahrscheinlich in den Cistercienser Annalen gestanden haben. Sie ist somit nicht ohne weiteres abzuweisen.

Wenn man außerdem den Text der Annalen mit den Stellen, die in der polnisch-ungarischen Chronik und der « *Vita Major* » enthalten sind, vergleicht, so sieht man klar, daß die Nachricht aus der Chronik in die Annalen gekommen ist. Darauf weisen folgende Worte hin: « Sed cur non data fuerat (corona) Polonis, in cronica plenius habetur[3] ». Die Chronik, von welcher die Annalen sprechen, kann kein andere als die polnisch-ungarische gewesen sein. Die Nachricht von der polnischen Gesandtschaft nach Rom wurde also zuerst in den Zusätzen des Hartwich zur « *Vita Major* » Hartwici, notiert. Von dort kam dieselbe mit dem Namen Lambert in ausführlicherer Darstellung in die « *Chronica mixta* » (XII. Jahrhundert) und wurde dann weiter, im Anfang des XIII. Jahrhunderts, in die

[1] Siehe Anhang.

[2] v. Wojciechowski, o. c. S. 73.

[3] Diese Worte müssen sich beziehen auf die unten als Zusatz auf S. 95 abgedruckten Stelle der Chronica mixta.

Cistercienser Annalen aufgenommen. Von diesen ging sie in die Gruppe der Kleinpolnischen Annalen über. Deswegen kann der Umstand, daß sich die Nachricht in den Bischofskatalogen I und II nicht findet, die später als die Cisterzienser Annalen entstanden sind, keine große Bedeutung haben. Es entsprach auch eine solche Mitteilung gar nicht der Natur dieser Kataloge, die sich nur auf eine Namenreihe beschränken; zu der der Katalog II kurze chronologische Angaben über die Amtsdauer zufügt.

Die Annalen, welche von der Gesandtschaft sprechen, erwähnen sie fast in derselben Form und unter demselben Jahre (1000 oder 1001); nur einige, deren Verfasser wohl wissen mußten, daß im Jahre 1000 Miesco I. nicht mehr lebte, haben dasselbe Ereignis zweimal erwähnt, zuerst einmal unter Miesco (982) und dann unter Boleslaw (1000), z. B. die Annalen von Sędziwoj. Die Cistercienser Annalen werden aber nicht allein die Nachricht von der Gesandtschaft Lamberts aus der Chronik entnommen haben, sondern wohl auch andere Nachrichten, die nur dort zu finden sind und die ebenso auch in die Kleinpolnischen Annalen übergingen. Andererseits dürfen wir annehmen, daß der Verfasser der Cisterzienser Annalen chronologische Angaben als seine Zutat eingetragen hat, z. B. die Jahresdaten der Ordination und des Todes von Lambert. Diese Daten gingen in die Kleinpolnischen Annalen über. Es sind die Jahresangaben 995 und 1014. Sie sind aber evident falsch, da wir von Thietmar genau wissen, daß im Jahre 1000 zu Krakau als Bischof ein gewisser Poppo saß, derselbe, der in den Katalogen I und II auf der dritten, in den übrigen (III–V) auf der vierten Stelle steht. Diese Chronologie, meint Wojciechowski [1], wurde nur deshalb vom Verfasser der Annalen kombiniert, um, der Nachricht der Chronik gemäß, welche die ungarische und die polnische Gesandtschaft um das Jahr 1000 ansetzte, den Episkopat Lamberts in diese Periode zu setzen. Von allen Jahresangaben ist erst das Todesjahr Aarons (1059) richtig

[1] o. c. 74.

und durch andere Quellen bestätigt. Nun stellt sich die Frage, wie der Verfasser der ersten Kataloge zu dieser falschen Chronologie kommen konnte? Da alle Zeitangaben unrichtig sind, so enthielt wahrscheinlich der Text, welcher dem Verfasser als Grundlage diente, nur die Jahreszahl der Amtsdauer jedes Bischofs, in ähnlicher Weise, wie es die ältesten Papstkataloge haben[1]. Demnach wird der Verfasser die Jahresangaben der Weihe und des Todes selbst hinzugefügt haben. Der Fehler seiner Berechnung liegt wahrscheinlich darin, daß er die zwei problematischen Namen Prohorius und Proculphus in die Reihe aufnahm und für Lambert den Zeitraum um das Jahr 1000 reservierte. Wenn z. B. von Poppo gesagt wird, daß er acht Jahre lang regierte, so ist diese Zahl richtig, sie stimmt auch mit dem Katalog II; statt aber die Dauer seines Amtes 1000 bis 1008 zu bestimmen, erscheint Poppo viel später, erst von 1014 bis 1022.

Wenn man von der Reihe Prohorius und Proculphus wegnimmt und die Jahreszahlen der Amtsdauer der übrigen zusammenzählt (Poppo 8, Gompo 8, Rachelin 13, Aaron 12 Katalog II) und Lambert 18 (Katalog III)), so ist die allgemeine Zahl: 8 + 8 + 13 + 12 + 18 wirklich gleich 59, das ist aber die Zahl der Jahre seit der Gründung des Bistums — 1000, bis zum Tode Aarons — 1059, welche beide Daten sicher sind. Die Jahre der Weihe und des Todes würden demnach folgende sein[2]:

1. Poppo,	ordinatus	**1000;**	sedit	8;	mortuus	1008;
2. Gompo	»	1008;	»	8;	»	1016;
3. Lambert	»	*1016;*	»	*18;*	»	*1034;*
4. Rachelin	»	1034;	»	12;	»	1046;
5. Aaron	»	1046;	»	13;	»	**1059.**

Hierbei muß die Jahreszahl der Amtsdauer ohne Zweifel den Zeitraum der Vakanz des Stuhles nach dem Tode jedes

[1] Cfr. Duchesne, Liber Pontificalis, I, Préface, p. IX, XVI.
[2] Siehe Wojciechowski, o. c. 76.

Bischofs enthalten. Die Zahl 59 stimmt mit den Quellen. Wie es sich deutlich zeigt, hat auch Lambert in der Reihe einen Platz für sich; ohne ihn wäre sogar eine Lücke, die unverständlich erscheinen müßte. Auch Aaron findet sich auf solche Weise an der fünften Stelle, der Angabe des Katalogs I gemäß. Daß Lambert notwendig in dieser Reihe an dritter Stelle gebracht werden muß, wird durch eine Angabe der Krakauer Kapitels-Annalen bestätigt [1], welche lautet: 1030: « Romanus et Lambertus episcopus obierunt [2] ».

[1] M. P. II, ... Diese Annalen stimmen sonst mit den Angaben der Kataloge; unter 1061: « Sula in ep-um Cracoviensem ordinatur et tum cognominatus est Lambertus; 1071 »: « Sula cognominatus Lambertus episcopus Cracoviensis obiit. » (ib. 775); 1082: « Item ordinatio Lamberti in ep-um Cracoviensem » (S. 796); 1101: « Lambertus ep-us Cracoviensis obiit 7 kal. decembris ».

[2] Diese Notiz der Krak. Kapitelsannalen wurde ausführlicher von Perlbach « Die Anfänge der polnischen Annalistik », N. Archiv, XXIV, 1899, S. 268-71 besprochen. Er meint, Kętrzyński folgend, daß die beiden in der Notiz erwähnten Bischöfe sich in keine Reihe der polnischen Bischöfe einfügen ließen, und niemand sagen könnte, zu welcher polnischen Diözese sie gehörten. An Bischof Lambert I. von Krakau sei bei Lambertus ep-us nicht zu denken, da die beiden ältesten Krak. Bischofskataloge aus d. 13. und 14. Jahrh. denselben überhaupt noch nicht kennen; dieser sei, wie Kętrzyński (M. P. III. 332) bemerkt, aus der fabelreichen Ungarisch-polnischen Chronik in die polnische Tradition geraten und tauche zuerst zu 995 in den Kamenzer Ann. auf. Da sich aber, fährt er S. 270 fort, die Krak. Kap. Ann. an zahlreichen Stellen mit den Jahrbüchern des St. Benignusklosters zu Dijon in der Diözese Langres berühren, so sei unsere Notiz mit einer demselben J. 1030 entsprechenden Notiz der burgund. Ann. (M. G. SS. V. 41) in Zusammenhang zu bringen. Diese Notiz lautet: « *Lambertus ep-us Lingonensis obiit, cui successit Ricardus, qui eiectus est ab episcopatu a Girardo archidiacono, pergens in Flandriam obiit illic et successit Hugo in pontificatu.* »

« Die Krakauer Kapitelsannalen — sagt weiter Perlbach — haben zu 813 den Mainzer Erzbischof Richolfus in Radulfus umgewandelt, es könnte also auch hier in Romanus ein Verschreiben für Ricardus vorliegen. Doch gibt es noch andere Erklärungen des Namens Romanus an dieser Stelle: Romanus ist einmal der weltliche Name des 1033 verstorbenen Papstes Johann XIX., sodann aber starb der Bischof Lambert von Langres am 24. August (Gams, Series episc.

Das Jahr 1034 unserer Rechnung stimmt wohl mit der Angabe der Kapitels-Annalen, 1030, nicht überein, dies ist aber jedenfalls näher als das Jahr 1014 im Katalog III, welches von den Annalen angegeben wird.

Aus alldem folgt, daß ein Bischof Lambert unter den Krakauer Bischöfen wirklich zu finden ist, und daß die Amtsdauer desselben die zwanziger Jahre des XI. Jahrhunderts umfaßte — ein wichtiges Ergebnis. An dem Namen Lambert, den uns die « Polnisch-

eccl. cathol. 558), das ist am Tage des hl. Romanus, Bischofs von Nepi. Ich möchte dieser letzten Erklärung den Vorzug geben, zumal in der Hs. der Kapitelsannalen, wie die Variante a. S. 587 SS. XIX zeigt, nur ein einfaches o steht. Die Vorlage mag enthalten haben: MXXX [in die S.] Romani [episcopi] et [martyris] Lambertus episcopus o, woraus der Abschreiber machte: Romanus et Lambertus episcopi o. Ist diese Vermutung zutreffend, daß in Lambertus ep-us von 1030 der Bischof Lambert von Langres zu erkennen ist, so eröffnet sich ein ganz neuer Ausblick ». Also Perlbach.

Diese Erklärung von Perlbach, so interessant sie ist, hat jedoch die Kraft eines Beweises nicht. Die Schwäche derselben läßt sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Daraus, daß man bisher noch nicht genau feststellen kann, zu welcher polnischen Diözese Romanus ep-us gehörte, läßt sich nicht der Schluß ziehen, daß ein Bischof dieses Namens damals überhaupt nicht in Polen war. Die Bischofskataloge von Polen, Breslau und Lebus sind ja nicht bekannt.

2. Ein Bischof Lambert *kann* damals in Krakau gewesen sein. Dafür sprechen eben die Krakauer Bischofskataloge III-V, deren Vorlage (siehe oben) älter ist als die Kataloge I und II, abgesehen von der Polnisch-Ungar. Chronik, die, obwohl sie fabelreich ist, in diesem Falle den Namen Lambert richtig geschrieben haben kann. Daß Lambert in den Katal. I, II fehlt, ist also kein ausreichender Beweis gegen seine Existenz.

3. Daß die Krak. Kapitelsannalen ad. an. 813 den Namen des Mainzer EB. Richolfus in Radulfus umwandelten, beweist nicht, daß 1030 Ricardus in Romanus verschrieben wurde.

4. Der Tod von zwei verschiedenen Bischöfen namens Lambert in demselben Jahre kann leicht eine Coïncidenz ein, die an und für sich nicht unmöglich wäre.

5. Die Angabe des Todesjahres unseres Lamberts (1030), dessen Existenz wir bewiesen zu haben glauben, differiert nicht viel mit

Ungarische» Chronik richtig überliefert, brauchen wir also keinen Anstoß zu nehmen.

Wenn man aber den Text dieser Stelle näher ansieht, so erkennt man klar, daß der Nachricht eine Eifersucht zwischen Polen und Ungarn zu Grunde liegt [1]. Der Verfasser, der über eine Gesandtschaft Lamberts vielleicht irgendwelche schriftliche Aufzeichnungen gelesen haben konnte bezog die ungarische und die polnische Gesandtschaft auf eine und dieselbe Zeit — das Jahr 1000 —, um dadurch Ungarn umsomehr in den Vordergrund zu stellen. Eine solche Zusammenfassung der Ereignisse ist unrichtig, da in der Zeit, als Stephan seine Gesandtschaft nach Rom schickte, kein Bischof Lambert in Krakau war.

Und infolge dessen ist die Stelle wörtlich nicht anzunehmen. Die polnische Gesandtschaft ist sehr wohl möglich, aber sie ist wenigstens 25 Jahre später als die ungarische anzusetzen.

Aus all dem eben Gesagten läßt sich nur folgern:

1. Entweder hat der Verfasser der «*Vita Stephani*» fehlerhaft den Namen des Polenherzogs Miesco statt Boleslaw geschrieben, welcher Fehler bei Cosmas von Prag öfters vorkommt (Miesco erobert Krakau, dann nach dem Jahre 1000 Prag), und sogar bei solchen Gelegenheiten, die ohne Zweifel Boleslaws Taten betreffen. In diesem

demjenigen Jahre, in welchem er nach unserer Berechnung (1034) starb. Es ist aber zu bemerken, daß unsere Berechnung überhaupt nur eine approximative sein kann, und in einer Periode von 59 Jahren (1000-1059 d. h. bis zum Tode Aarons) leicht eine Differenz von 4 Jahren entstanden sein kann.

6. Es scheint unwahrscheinlich, daß die Vorlage der Kap.-Ann. so viele Wörter (in die S., episcopi, martyris) enthalten hat, die der Abschreiber übersehen und einfach ausgelassen hätte.

Kurz und gut, wir glauben, daß unsere Erklärung der Notiz eine positivere Unterlage hat, als die Vermutung von Perlbach, die in ihren einzelnen Teilen meist auf dem Argumentum «ex silentio» beruht.

[1] Wojciechowski, o. c. S. 77.

Falle wäre für die Gesandtschaft Lamberts das Jahr 1024 nach dem Tode Heinrichs II. anzunehmen.

Oder 2. hat der Verfasser den Namen Miesco richtig geschrieben; dann wäre aber nicht Miesco I. von Polen, sondern sein Enkel, der Sohn und Nachfolger Boleslaws I., Miesco II. (1025-1034) als Absender der Gesandtschaft nach Rom anzusehen. Der Zweck derselben wäre gewesen, die Bestätigung des Königstitels beim Papste zu erwerben; die Gesandtschaft selbst wäre dann zwischen den Jahren 1026 und 1030 (respective 1034) anzusetzen.

Unserer Meinung nach empfiehlt sich die erste Möglichkeit. Eine solche Annahme stimmt ja auch mit demjenigen, was wir von der Krönung Boleslaws wissen. Es ist anderwärts bezeugt, daß am Ende des Jahres 1024 oder Anfangs 1025 zu Gnesen die feierliche Krönung Boleslaws I. zum Polenkönig stattfand [1]. Diese Krönung konnte ohne die Erlaubnis des Papstes, allein auf Boleslaws Befehl nicht stattfinden. Zu einer Krönung in ähnlichen Umständen hätte sich der Erzbischof von Gnesen kaum entschlossen!

Also bleibt nur die Annahme übrig, daß die Erlaubnis zur Krönung (d. h. die Krone selbst) Boleslaw I. durch seinen Gesandten Lambert von Rom Ende 1024 gebracht wurde.

Einige Monate vor dem Kaiser Heinrich II., der am 13. Juli 1024 zu Grona starb, schloß sein Freund, der Papst Benedikt VIII., am 9. April sein Leben. Auf dem päpstlichen Stuhl folgte im April oder Mai 1024 Johannes XIX, der Bruder des verstorbenen Papstes, der unter Benedikt VIII. als Consul und Senator aller Römer die höchste

[1] cf. Ann. Quedlinburg. (M. G. SS. III, 90) ad an. 1025: « Bolizlavo dux Poloniae, obitu Heinrici imperatoris augusti comperto, elatus animo viscère tenus superbiae veneno perfunditur, adeo ut uncto etiam sibi imponi coronam temere sit usurpatus. Quam animi sui praesumptionis audaciam divina mox subsecuta est ulcio. In brevi namque tristem mortis sententiam compulsus subit. » — Diese Nachricht der Quedlinb. Ann. über Boleslaws Krönung übernahm auch der Annal. Saxo (M. G. SS. VI, 676).

weltliche Gewalt in Rom ausgeübt hatte [1]. An Heinrichs II. Stelle wurde erst am 7. September 1024 Konrad II. gewählt.

Wenn Boleslaw unmittelbar, nachdem er die Nachricht vom Tode Benedikts VIII. erhalten hatte, eine Gesandtschaft nach Rom schickte, so konnte der neue Papst eine Entscheidung fällen während der Vakanz des deutschen Thrones, ohne eine Einsprache von dort befürchten zu müssen.

Die Gesandten Boleslaws kamen ja auch nicht allein als Bittende und mit leeren Händen. Boleslaw hatte sich schon Jahre vorher als tributpflichtig Rom gegenüber bekannt. Hören wir zunächst darüber die Quellenzeugnisse, ehe wir daraus Schlüsse ziehen, die für uns von besonderer Wichtigkeit sind.

Brun von Querfurt ermahnt im Jahre 1008 den deutschen König Heinrich II., mit Boleslaw Frieden zu schließen [2]. Er legt ihm nahe, daß er besser handeln würde, wenn er mit den Heiden der christlichen Religion wegen kämpfe, als wenn er die Christen der weltlichen Ehre wegen vergewaltige. In diesem Zusammenhang weist er auf den himmlischen Schutz, dessen Boleslaw sich erfreue, mit den Worten: « *Sanctus Petrus, cuius tributarium se asserit, et sanctus Martyr Adalbertus nonne protexerunt* ? »

Neben dem hl. Adalbert, dessen Gebeine in Gnesen ruhten, wird also hier der hl. Petrus als besonderer Schutzheiliger des Boleslaw angesehen, weil Boleslaw sich als Zinsmann des hl. Petrus bezeichnete. Das Zeugnis ist aus dem Jahre 1008.

Ein anderes Zeugnis stammt von Thietmar. Thietmar, Bischof von Merseburg, erzählt uns, daß Heinrich II. vor seinem zweiten Römerzuge, im Jahre 1014, Boleslaw eingeladen habe, ihn nach Rom zu begleiten. Boleslaw habe das wohl zugesagt, sein Versprechen aber nicht gehalten.

[1] Über die kurze Dauer der Sedisvakanz des päpstlichen Stuhles vgl. Gregorovius: Rom IV [4], 31 und Bresslau: « Jahrbücher unter Konrad II. » (Leipzig 1849), I, 141, nota 1.

[2] Giesebrecht, DKZ, II[5], 704 ff.

Dann fährt Thietmar fort:

« Dazu hatte er (Boleslaw) sich schon vorher durch den Überbringer eines Briefes bei dem Herrn Papst beklagt, daß es ihm wegen der heimlichen Nachstellungen des Königs nicht möglich wäre, den versprochenen Zins dem Apostelfürsten zu bezahlen [1] ».

Die Zeugnisse stammen von wohlunterrichteten Zeitgenossen und können gar nicht angezweifelt werden. Daß Polen Rom gegenüber sich als zinspflichtig ansah, bezeugen auch noch spätere Nachrichten [2]. Merkwürdigerweise hat man sich nie bemüht, einen plausibeln Grund dafür aufzufinden, daß unter Boleslaw zuerst Polen sich als zinspflichtig bekennt. Es spricht alles dafür, daß dies in Zusammenhang steht mit der Schenkungsurkunde des Dagone und der Ote. Ja wir dürfen in den Nachrichten, die wir aus den Jahren 1008 und 1014 über die Zinspflicht des Boleslaw haben, eine Bestätigung für die Echtheit dieser Schenkung, für die Richtigkeit dessen, was wir als die Folgen derselben ausgeführt haben, ansehen.

Den hl. Adalbert und den hl. Petrus bezeichnet Brun als die besonderen Schutzpatrone des Boleslaw. Die beiden Heiligen wurden es zu gleicher Zeit: Adalbert wurde, als dessen Gebeine in Gnesen beigesetzt waren, zum Schutzpatron der neuerrichteten Gnesener Metropole erklärt, der hl. Petrus zum Schutzpatron Polens, als Otto III. im Einverständnis und im Auftrage des Papstes den Boleslaw in dem Besitze der eigentlich dem Papste gehörenden Länder ließ, ihn aber zum *Patricius Romanus* ernannte. Der Tributpflicht gegenüber dem Deutschen Reich suchte sich Boleslaw zu entziehen, indem er sich Rom gegenüber als tributpflichtig bekannte. Seinen Oberlehensherrn wollte er lieber zu Rom sehen als im Deutschen Reiche; denn Rom konnte ihm nie so gefährlich sein als die Deutschen. Die Unabhängigkeit

[1] Lib. VII, cap. 32, p. 187.

[2] Vgl. darüber das ausführliche Werk von Thaddäus Gromnicki: « Swiętopietrze w Polsce » (Krakau 1908).

gegenüber den Deutschen kam deutlich zum Ausdruck, wenn er sich die Königskrone auf das Haupt setzte.

Indem er Roms Zustimmung dazu nachsuchte und seine Tributpflicht dem Papste gegenüber anerkannte, bezeichnete er den hl. Petrus als Ober-Eigentümer seines Landes. genoß aber auch dann dessen besonderen Schutz, der ihm Deutschland gegenüber sehr wertvoll sein konnte. Zu solchem Streben hatte er auch unterdessen noch besondere Anregung erhalten durch das Beispiel Ungarns.

Die polnische Politik unter Boleslaw zeigte, indem sie diese Wege einschlug, eine nicht gewöhnliche Klugheit in der Ausnützung der jeweiligen Umstände. Die neuen Metropoliten von Gnesen mögen dabei als Berater des Boleslaw wohl auch ihre Verdienste gehabt haben. Boleslaw aber tritt uns allein hervor, umstrahlt von dem Glanze großer politischer Erfolge — als erster polnischer Herrscher trägt er die Königskrone auf seinem Haupte.

Ihn ziert der Beiname der Glorreiche ; er ist der Begründer der polnischen Macht. Aber noch mehr zeichnen ihn die Worte aus, mit denen Brun von Querfurt in seinem Briefe an Heinrich von ihm sprach : « *certe diligo eum ut animam meam et plus quam vitam meam* » [1], ich liebe ihn wie meine Seele und mehr als mein Leben ...

Also sprach der heilige Märtyrer vom ersten Polenkönig !

[1] Giesebrecht, DkZ, II [5], 704.

ANHANG.

Quellentexte betreffend die Gesandtschaft Lamberts und die Krönung Boleslaws.

Additamentum Hartvici ad Vitam maiorem Stephani regis Ungariae.

M. G. SS. XI, 233.

... Eodem forte tempore Misca Poloniorum dux christianam cum suis amplexus fidem, missis ad Romanae sedis antistitem **(1)** nunciis, apostolica fulciri benedictionem ac regio postulaverat diademata redimiri. **(2)** Cuius petitionis annuens papa, coronam egregii operis parari iam fecerat, quam illi cum benedictione et regni gloria mittere decreverat. Sed quia novit Dominus qui sunt eius, qui duobus per apostolos in apostolici ordinis sortem electis Mathiam praetulit, et apostolicum fecit suplere numerum, ille nimirum potius electum suum Stephanum hac temporali statuerat feliciter insignire corona, ipse postmodum eundem felicius decoraturus aeterna. **(3)** Praefixa itaque die, qua parata jam corona Poloniorum duci mittenda fuerat, nocte quae praecedebat papae per visum Domini nuntius astitit, cui et dixit: « Crastina Cie, prima diei hora, ignotae gentis nuncios ad te venturos esse cognoveris, qui suo duci coronam at te regiam cum benedictionis apostolicae munere flagitabunt. Coronam ergo quam praeparari fecisti, eorum duci, prout petent, cures sine cunctatione largire. Sibi enim eam cum regni gloria pro vitae suae meritis scito deberi. » **(4)** Iuxta igitur huius visionis modum, praescripta sequentis diei hora, praesul Ascricus (cum) ad papam pervenit, qui officium iniunctum sibi prudenter exequens, et sancti ducis gesta referens ordine, ab apostolica sede, quae praemisimus insignia postulavit, iudicans eum dignum fore tali honore et dignitate, qui plures gentes per Dei adiutorium sibi subjugasset, et multos infideles per suam potentiam ad Dominum convertissent. Quibus auditis valde gavisus Romanus pontifex, cuncta, prout fuerant postulata, benigne concessit.

Zusätze der Chronica Polonorum et Ungarorum mixta.

M. P. I. 500 ss. [1]

(1) ...Leonem nomine.....

(2) Ad quem accedens praesul Lambertus civitatis Cracoviae humiliter petitionem prorrexit, dicens : Supplicat Sanctitatem Vestram, pater sancte, Mescho, dux Polonorum, ut cum vestra pia dextra benedicens, regio dignaretur diademate coronari.

(3) ...sicut avo eius, Aquilae, per angelum sanctum suum promiserat : quia de semine tuo egredietur, qui Romam in humilitate visitavit.

(4) Illi autem, cui postulata fuerat, non erit data, quia generatio de ipso exibit, quae plus delectabitur in silvis crescendis, quam in vineis ; plus in tribulis crescendis et herbis superfluis, quam frugibus et frumentis speciosis ; plus feras silvarum, quam oves et boves camporum, plus canes quam homines, plus iniquitatem quam justitiam, plus traditionem quam concordiam, plus tyrannidem quam caritatem ; euntque quasi belluae vorantes homines et bestias et quasi genimina viperarum rodentes cor terrae suae ; obliviscentes Domini, creatoris sui, confidentes in stulta potentia sua, et non credentes dictis prophetarum sanctarum. Quia ego Dominus Deus fortis, ulciscens in tertiam et quartam generationem, et affligentes me affligam, nec pertransibit apud me malum impunitum et bonum irremuneratum. Post hoc generationi eorum sequenti me miserens, miserebor et eam exaltabo, et corona regni coronabo. Modo vero fac, ut dixi. Et statim discessit angelus sanctus ab eo.

[1] Nur die wichtigeren Zusätze zur Vita maior (cum augm. Hartvici) werden hier notiert.

Bischofskataloge von Krakau.

Der Katalog I ist aus einer Handschrift des XIII. Jahrhunderts (1266) bekannt. Katalog II, in einer Handschrift des XIV. Jahrhunderts (1347 verfaßt) vorliegend, ist, wie aus den Jahresangaben zu erkennen, selbständig. Katalog III ist in einer Handschrift des XV. Jahrhunderts erhalten. Katalog IV stammt aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts. — Aus dem Vergleiche der Kataloge III, IV und V geht hervor, daß der Text des Kataloges III in die späteren hineingezogen wurde. (Cf. M. P. III. *S.* 317 ff. Kętrzyński).

Ich gebe hier nur Auszüge der Kataloge.

KATALOG I.	KATALOG II.
Haec sunt nomina ponitficum Cracoviensium :	
Prohorius,	Prothorius 969 ordinatur ; 16 annos vixit.
Proculphus.	Proculphus 986 ordinatur ; 27 annos vixit.
Poppo,	Poppo 1014 ordinatur ; 8 annos vixit.
Gompo,	Goppo 1023 ordinatur ; 8 annos vixit.
Rachelinus,	Richelinus 1032 ordinatur ; 13 annos vixit.
Aaron archiepiscopus quintus,	Aaron 1046 ordinatur ; 12 annos vixit.
Sula cognominatus Lambertus,	Lambertus Zula 1061 ordinatur; 10 annos vixit.
Beatus Stanislaus martyr,	Stanislaus 8 annos vixit.
Item Lambertus,	Lambertus 1082 ordinatur, et 19 annos vixit.

KATALOG III.	KATALOG IV. [1]
Prophorius sive Profortus, qui ordinatus est 966, sedit an. 20 ; † 986.	Prophorius seu Proforus, ordinatus 966, sedit annos 20, mortuus 986.
Proculphus ord. 986, sedit annos 10 ; † 996.	Proculphus ... (wie Kat. III).
Lampertus tercius episcopus Cracoviensis ordinatur anno dom. 996 et sedit 18 annis et moritur anno dom. 1014.	*Lampertus ;* hic fuit ecclesiae Cracoviensis archiepiscopus anno nativitatis domini 996. Proculpho mortuo in archiepiscopum ordinatus. Hic Lampertus archiepiscopus per ducem Poloniae *Myeskonem* ad dominum *Silvestrum* Papam secundum missus fuit ad petendam regalem coronam ; cumque eodem tempore Stephanus, filius Jesse ducis Ungarie et nepos ex Adleitha sorore germana Meskonis predicti ducis Polonie, miserat Affricum episcopum Strigoniensem pro corona petenda ; papa vero angelica visione monitus, coronam quam duci Polonorum Meskoni dare proposuerat per suum nuncium Lampertum deferendam, Affrico episcopo et nuncio Stephani ducis Ungarie tradidit —.
Poppo ord. 1014, sedit 9, †1023.	
Gompo ord. 1023, sedit 9, †1032	
Rutholinus ord. 1033, sedit 14, † 1046.	
Aaron ord. 1046, sedit 13, **†1059.**	
Lampertus Zula ord. 1061, sedit 11, † 1071.	
Stanislaus ord. 1072, sedit 8, † 1079.	Stanislaus, † 1079, tercio id. apr. luna VI. feria VI.
Lampertus ord. 1083, sedit 18, † 1100.	Lampertus ord. 1083, sedit 17, † 1100.

[1] In Katalog V (M. P. III. 331 ss.) dieselbe Reihe wie in Kat. IV.

Kleinpolnische Annalen.

M. P. III, 142, 143, 144-5.

Verfaßt Ende XIII. od. Anf. XIV. Jh.

cf. M. P. III.

995.

« Lampertus episcopus Cracovie efficitur. »

1000 (1001) cod. Kurop.)

« Stephanus rex Ungarie misit Affricum ep-um Romam ad papam Silvestrum pro corona petenda. Eodem tempore dux Polonorum Mesko miserat Lampertum ep-um coronam petere, sed papa angelica monitus visione, coronam, quam prevaraverat Meskoni, Affrico regis Ungarie nuncio dedit. Sed cur non

Annalen von Traska.

M. P. II, 829.

Verfaßt Ende XIII. Jahrh.

cf. M. G. SS. XIX. 677.

995.

« Lampertus ep-us Cracovie efficitur tertius. »

1001.

« Stephanus rex Ungarie misit Affricum ep-um Romam ad papam Silvestrum pro corona petenda. Eodem tempore dux Polonorum Mescho miserat Lampertum ep-um coronam petere. Sed papa angelica monitus visione, coronam quam preparat Meschoni, Affrico nuncio

Annalen Kamenecenses.

Ib. 777.

Verfaßt Anfang XIII. Jahrh.

cf. M. P. II. 776.

995.

« Lambertus ep-us Cracoviensis efficitur. »

1000.

« Anno 1000 presidente Silvestro secundo sedi apostolice, Stephanus rex Ungarie post obitum patris sui Jesse, anno quarto misit Adstricum ep-um ad ipsum Silvestrum pro corona regni petenda.

Eodem tempore pro simili negotio premiserat dux Mesco Lambertum ep-um Cracoviensem, sed

fuerat data Polonis, in cronica plenius habetur.

1001. (Cod. Szam.)

Boleslaus mittit Lampertum ep-um .... coronam quam preparaverat Mieszkoni Affrico nuncio regis Ungarie ..... (ut supra).

1014.

« Poppo in episcopum Cracoviensem ordinatur. » (Cod. Szam. addit : « quartum ».)

1013. (Cod. reg.)

« Poppo ordinatur episcopus Cracoviensis post Lambertum. »

regis Ungarie dedit. Sed cur fuerit non data Polonis in cronica plenius habetur. »

1014.

« Poppo in episcopum Cracovie ordinatur, quartus. » —

dominus papa visione monitus angelica coronam, quam duci Mesconi preparaverat, transmisit Stephano regi Ungarie. »

ANNALES

IN HANDSCHRIFTEN AUS DEM

Vide M. G.

redactio 1a.	redactio 2da.

cf. M. G. SS. XIX, 616; 618.

995.

« Lampertus episcopus Cracovie efficitur tertius. »

996.

« Lampertus consecratus episcopus Cracoviensis. »

1001.

« Stephanus rex Ungarie misit Affricum episcopum Romam ad papam Silvestrum pro corona petenda. Eodem tempore dux Polonorum Mescho miserat Lambertum episcopum coronam petere. Sed papa angelica monitus visione, coronam, quam praeparaverat Meschoni, Affrico nuncio regis Ungarie dedit. Sed cur fuerit non data Polonis in cronica plenius habetur. »

1001.

« Boleslaus misit episcopum Lampertum pro coronatione in derisum. »

1014.

« Poppo in episcopum Cracovie ordinatur quartus. »

« Poppo ordinatur episcopus Cracoviensis post Lambertum.

POLONORUM.

XIV. JAHRHUNDERT ERHALTEN.

XIX. 609.

redactio 3ia.	redactio 4ta.
cf. M. G. SS. XIX, 617, 619.	
995. Inhaltlich dasselbe.	**995.** Inhaltlich dasselbe.
1001. So wie redactio Ia.	**1000.** « *Boleslaus* mittit Lampertum episcopum pro coronatione ad curiam. Eodem tempore Stephanus rex Ungarie misit Affricum episcopum ad Silvestrum papam pro corona petenda, et papa angelica monitus visione coronam, quam preparaverat *Mieszkoni*, Affrico nuncio regis Ungarie dedit. Sed cur data non fuit Polonis, in subscriptis cronicis plenius habetur. »
1014. Dasselbe.	**1014.** Dasselbe.

Ann. S. Crucis. Polonici.

M. G. SS. XIX. 678.
Verfaßt Ende XIII. Jahrhundert.
cf. M. G. SS. XIX. 677.

966.

« Iste Meszko filius Semyslai pagani, fuit cecus septem annis ante baptismum et post receptionem baptismi plurimis annis vidit, et secundo anno misit Lampertum Episcopum Cracoviensem pro corona sibi petenda ad curiam Romanam et ad domnum Silvestrum papam: qui quidem auditis legacionibus consensum prebuit et coronam fieri deauratam, gemmis preciosis ornatam, dicto nuncio assignari et dare promisit... Papa vero monitus visione angelica nocturnali coronam quam praeparaverat Meszkoni predicto tradidit et donavit dicto Affrico episcopo nuncio pro rege Stephano et pro Meszkone aliam coronam prepari mandavit et donavit. »

Ann. Cracov. compilati.

M. G. SS. XIX. 586.
Verfaßt XIV. Jahrhundert.
cf. M. G. SS. XIX. 583.

anno 982:

« Sanctus Adalbertus consecratur in episcopum Pragensem. Eodem anno Stephanus rex Ungarorum misit Affricum episcopum Romam ad papam Silvestrum pro corona petenda. Eodem tempore dux Polonorum praemiserat Lambertum episcopum coronam petere, sed papa monitus angelica visione coronam, quam preparaverat Meskoni, nuncio Affrico regis Ungariae dedit. »

Ann. Silesiaci compilati.

M. G. SS. XIX. 537.

1000.

« Anno incarnationis dominicae millesimo Silvester secundus praesedit sedi apostolicae. Stephanus rex Hungariae anno quarto post obitum patris sui Yesse misit Astricum episcopum Romam ad papam Silvestrum pro corona petenda. Eodem tempore Meczko dux Polonorum premiserat Lambertum episcopum ad coronam regalem petendam. Sed dominus papa angelica monitus visione, coronam regalem, quam Meczkoni duci Polonorum preparaverat, Astrico nuncio regis Hungarie donavit, et ea Stephanum regem Ungarie mandavit insignari. »

Ann. von Sędziwoj.

M. P. II. 872-3.

Verfaßt XV. Jahrh.

M. P. II. 871.

996.

« Lambertus in ep-um Cracoviensem ordinatur. »

982.

« Dux Polonorum Meska misit ad papam Silvestrum petendo coronam. Sed papa monitus angelica visione coronam quam preparaverat Mesconi nuncio regis Ungarie dedit. » —

1000.

« Anno domini millesimo Boleslaus Magnus mitit Lambertum episcopum ad curiam Romanam pro obtienda corona. »

1014.

« Poppo in episcopum Cracoviensem ordinatur mortuo Lamberto. »